

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. November 2009

über kosmetische Mittel

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) Nr. 344/2013 der Kommission vom 4. April 2013	L 114	1	25.4.2013
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) Nr. 483/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013	L 139	8	25.5.2013
► <u>M3</u>	Verordnung (EU) Nr. 658/2013 der Kommission vom 10. Juli 2013	L 190	38	11.7.2013
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 1197/2013 der Kommission vom 25. November 2013	L 315	34	26.11.2013
► <u>M5</u>	Verordnung (EU) Nr. 358/2014 der Kommission vom 9. April 2014	L 107	5	10.4.2014
► <u>M6</u>	Verordnung (EU) Nr. 866/2014 der Kommission vom 8. August 2014	L 238	3	9.8.2014
► <u>M7</u>	Verordnung (EU) Nr. 1004/2014 der Kommission vom 18. September 2014	L 282	5	26.9.2014

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 318 vom 15.11.2012, S. 74 (1223/2009)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 72 vom 15.3.2013, S. 16 (1223/2009)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 142 vom 29.5.2013, S. 10 (344/2013)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 254 vom 28.8.2014, S. 39 (866/2014)

▼B**VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES****vom 30. November 2009****über kosmetische Mittel****(Neufassung)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽³⁾ ist mehrmals erheblich geändert worden. Da weitere Änderungen notwendig sind, sollte in diesem besonderen Fall die Richtlinie aus Gründen der Klarheit zu einem einzigen Text neu gefasst werden.
- (2) Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Regeln vorschreibt, die keinen Raum für eine uneinheitliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen. Zudem wird mit einer Verordnung sichergestellt, dass die Rechtsvorschriften überall in der Gemeinschaft zum selben Zeitpunkt durchgeführt werden.
- (3) Das Ziel dieser Verordnung ist es, die Verfahren zu vereinfachen und die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen, um so den Verwaltungsaufwand und Unklarheiten zu verringern. Darüber hinaus sieht die Verordnung den Ausbau bestimmter Elemente des Regelwerks für kosmetische Mittel vor, etwa der Marktüberwachung, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten.
- (4) Mit dieser Verordnung werden die Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel in der Gemeinschaft umfassend harmonisiert, um zu einem Binnenmarkt für kosmetische Mittel zu gelangen und zugleich ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 3.2.2009, S. 34.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 24. März 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. November 2009.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

▼B

- (5) Den ökologischen Bedenken, die in kosmetischen Mitteln verwendete Stoffe auslösen könnten, wird durch die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe⁽¹⁾ Rechnung getragen, die eine Einschätzung der Umweltsicherheit in sektorenübergreifender Art ermöglicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nur auf kosmetische Mittel und nicht auf Arzneimittel, Medizinprodukte oder Biozide. Die Abgrenzung ergibt sich insbesondere aus der ausführlichen Definition der kosmetischen Mittel sowohl in Bezug auf die Stellen, an denen diese Mittel angewendet werden, als auch auf die damit verbundene Zweckbestimmung.
- (7) Die Feststellung, ob ein Erzeugnis ein kosmetisches Mittel ist, muss auf Grundlage einer Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung aller Merkmale des Erzeugnisses getroffen werden. Kosmetische Mittel können unter anderem Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gele und Öle für die Hautpflege, Gesichtsmasken, Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder), Gesichtspuder, Körperpuder, Fußpuder, Toilettenseifen, desodorierende Seifen, Parfums, Toilettengewässer und Kölnisch Wasser, Bade- und Duschzusätze (Salz, Schaum, Öl, Gel), Haarentfernungsmittel, Desodorantien und schweißhemmende Mittel, Haarfärbungsmittel, Haarwell-, -glättungs- und -frisiermittel, Haarfestigungsmittel, Haarreinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos), Haarpflegemittel (Lotionen, Cremes, Öle), Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lack, Brillantine), Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Schmink- und Abschminkmittel, Lippenpflegemittel und -kosmetika, Zahn- und Mundpflegemittel, Nagelpflegemittel und -kosmetika, Mittel für die äußerliche Intimpflege, Sonnenschutzmittel, Selbstbräunungsmittel, Hautbleichmittel, Antifaltenmittel sein.
- (8) Die Kommission sollte diejenigen Kategorien kosmetischer Mittel festlegen, die für die Anwendung dieser Verordnung relevant sind.
- (9) Die kosmetischen Mittel sollten bei normalem oder vernünftigerweise voraussehbarem Gebrauch sicher sein. Insbesondere darf dabei eine Nutzen-Risiko-Abwägung kein Risiko für die menschliche Gesundheit rechtfertigen.
- (10) Die Aufmachung kosmetischer Mittel und insbesondere ihre Form, ihr Geruch, ihre Farbe, ihr Aussehen, ihre Verpackung, ihre Kennzeichnung, ihr Volumen und ihre Größe sollte die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher nicht dadurch gefährden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden, im Einklang mit der Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, die auf Grund ihrer Verwechselbarkeit die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49.

▼B

- (11) Um die Verantwortlichkeiten eindeutig zu regeln, ist jedes kosmetische Mittel einer in der Gemeinschaft niedergelassenen verantwortlichen Person zuzuordnen.

- (12) Durch die Rückverfolgbarkeit eines kosmetischen Mittels über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren.

- (13) Es ist notwendig festzulegen, unter welchen Bedingungen ein Händler als verantwortliche Person gilt.

- (14) Alle juristischen oder natürlichen Personen im Großhandel sowie Einzelhändler, die direkt an Verbraucher verkaufen, sind durch Bezugnahme auf den Händler erfasst. Die Verpflichtungen des Händlers sollten deshalb an die jeweilige Rolle und den jeweiligen Anteil der Tätigkeit jedes dieser Akteure angepasst werden.

- (15) Der europäische Kosmetiksektor ist einer der von Produktfälschungen betroffenen Wirtschaftszweige, was mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit einhergehen kann. Die Mitgliedstaaten sollten der Umsetzung horizontaler gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Produktfälschung im Bereich der kosmetischen Mittel, z.B. der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen ⁽¹⁾, und der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ⁽²⁾, besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Marktüberwachung stellt ein wirksames Instrument zur Ermittlung von Produkten dar, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen.

- (16) Damit die Sicherheit von in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel gewährleistet ist, müssen sie nach guter Herstellungspraxis hergestellt werden.

- (17) Im Interesse einer effektiven Marktüberwachung sollte eine Produktinformationsdatei für die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich die Datei befindet, an einer einzigen Stelle innerhalb der Gemeinschaft bereitgehalten werden.

- (18) Damit die Ergebnisse nicht klinischer Sicherheitsstudien, die zur Bewertung der Sicherheit eines kosmetischen Mittels durchgeführt werden, vergleichbar und von hoher Qualität sind, müssen diese Ergebnisse den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45.

▼B

- (19) Es sollte genau festgelegt werden, welche Angaben für die zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Diese Angaben sollten alle notwendigen Hinweise über Identität, Qualität, Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die angepriesenen Wirkungen des kosmetischen Mittels umfassen. Insbesondere sollte diese Produktinformation einen Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel enthalten, in dem belegt wird, dass eine Sicherheitsbewertung durchgeführt worden ist.
- (20) Um die einheitliche Anwendung und Kontrolle der Einschränkungen für Stoffe zu gewährleisten, sollten Probenahme und Analyse auf reproduzierbare und genormte Weise ausgeführt werden.
- (21) Der in dieser Verordnung definierte Begriff „Gemisch“ sollte die gleiche Bedeutung wie der früher in den Gemeinschaftsvorschriften verwendete Begriff „Zubereitung“ haben.
- (22) Der zuständigen Behörde sollten zum Zweck einer wirksamen Marktüberwachung bestimmte Angaben über das in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel gemeldet werden.
- (23) Um bei Schwierigkeiten eine schnelle und angemessene medizinische Behandlung zu ermöglichen, sollten die erforderlichen Angaben über die Produktrezeptur bei den Giftnotrufzentralen und vergleichbaren Einrichtungen eingereicht werden, wenn die Mitgliedstaaten solche Zentralen zu diesem Zweck eingerichtet haben.
- (24) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sind die den zuständigen Behörden, Giftnotrufzentralen und vergleichbaren Einrichtungen zu meldenden Informationen für die gesamte Gemeinschaft über eine elektronische Schnittstelle abzugeben.
- (25) Um einen reibungslosen Übergang zur neuen elektronischen Schnittstelle zu gewährleisten, sollte es den Wirtschaftsakteuren gestattet sein, die nach dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte vor dem Beginn ihrer Anwendung zu erteilen.
- (26) Der allgemeine Grundsatz der Verantwortlichkeit des Herstellers oder Importeurs für die Sicherheit des kosmetischen Mittels ist durch Einschränkungen für einige Stoffe in den Anhängen II und III zu unterstützen. Darüber hinaus sollten Stoffe, die für den Gebrauch als Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter bestimmt sind, für den jeweiligen Gebrauch nur zulässig sein, wenn sie in den Anhängen IV, V bzw. VI aufgeführt sind.
- (27) Zur Vermeidung von Zweifelsfällen sollte klar dargelegt werden, dass die Liste zulässiger Farbstoffe in Anhang IV nur solche Stoffe umfasst, deren Färbungswirkung auf Absorption und Reflexion, nicht aber auf Fotolumineszenz, Interferenz oder einer chemischen Reaktion beruht.

▼B

- (28) Zur Berücksichtigung vorgebrachter Sicherheitsbedenken sollte der gegenwärtig auf Hautfärbemittel beschränkte Anhang IV auch auf Haarfärbungsmittel ausgedehnt werden, sobald die Risikobewertung für diese Stoffe von dem durch den Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. September 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt⁽¹⁾ eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ („SCCS“) abgeschlossen worden ist. Zu diesem Zweck sollte die Kommission über die Möglichkeit verfügen, Haarfärbungsmittel durch das Ausschussverfahren in den Anwendungsbereich dieses Anhangs einzubeziehen.
- (29) Die Verwendung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln kann mit der Weiterentwicklung der Technologie zunehmen. Um ein hohes Verbraucherschutzniveau, den freien Warenverkehr und die Rechtssicherheit für Hersteller gewährleisten zu können, muss eine einheitliche Definition für Nanomaterialien auf internationaler Ebene erstellt werden. Die Gemeinschaft sollte sich darum bemühen, eine Einigung über eine solche Definition in entsprechenden internationalen Foren herbeizuführen. Sollte eine solche Einigung erzielt werden, sollte die Definition von Nanomaterialien in dieser Verordnung entsprechend angepasst werden.
- (30) Gegenwärtig existieren nur unzureichende Informationen über die mit der Verwendung von Nanomaterialien verbundenen Risiken. Um ihre Sicherheit besser bewerten zu können, sollte der SCCS in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen Hinweise zu Testmethoden geben, bei denen die spezifischen Merkmale von Nanomaterialien berücksichtigt werden.
- (31) Die Kommission sollte die Bestimmungen über Nanomaterialien im Hinblick auf den wissenschaftlichen Fortschritt regelmäßig überprüfen.
- (32) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁽²⁾ als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch („CMR“) der Kategorien 1A, 1B und 2 eingestuft sind, sollten aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften in kosmetischen Mitteln verboten werden. Da aber eine gefährliche Eigenschaft eines Stoffes nicht unbedingt stets ein Risiko nach sich zieht, sollte die Möglichkeit bestehen, die Verwendung von als CMR-2-Stoffe eingestuften Stoffen zu gestatten, wenn angesichts der Exposition und Konzentration vom SCCS festgestellt worden ist, dass ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln sicher ist und sie von der Kommission in den Anhängen dieser Verordnung geregelt werden. Für Stoffe der Kategorien CMR 1A oder 1B sollte die Möglichkeit bestehen, sie in Ausnahmefällen in kosmetischen Mitteln zu verwenden, wenn diese Stoffe die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit erfüllen, auch weil sie unter natürlichen Bedingungen in Nahrungsmitteln vorkommen, keine geeigneten Ersatzstoffe vorhanden sind und ihre Verwendung vom SCCS für sicher befunden worden ist. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, sollte die Kommission die entsprechenden Anhänge dieser Verordnung innerhalb von 15 Monaten nach der Einstufung von Stoffen als CMR 1A oder 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ändern. Derartige Stoffe sollten vom SCCS fortlaufend überprüft werden.

⁽¹⁾ ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

▼B

- (33) Bei einer Sicherheitsbewertung der Stoffe, insbesondere der Stoffe der Kategorien CMR- 1A oder 1B, sollte die Gesamtexposition gegenüber solchen Stoffen aus allen Quellen berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist es für die mit der Erstellung von Sicherheitsbewertungen betrauten Personen von wesentlicher Bedeutung, dass eine harmonisierte Vorgehensweise bezüglich der Entwicklung und Nutzung solcher Gesamtexpositionsschätzungen existiert. Aus diesem Grund sollte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem SCCS, der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und anderen Beteiligten unverzüglich eine Überprüfung durchführen und Leitlinien für die Erstellung und Verwendung von Gesamtexpositionsschätzungen für diese Stoffe erarbeiten.

- (34) Bei seiner Bewertung der Verwendung von als Stoffe der Kategorien CMR- 1A und 1B in kosmetischen Mitteln sollte der SCCS die Exposition von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, wie Kinder unter drei Jahren, älteren Menschen, Schwangeren und stillenden Frauen sowie Personen mit eingeschränkter Immunreaktion gegenüber diesen Stoffen berücksichtigen.

- (35) Der SCCS sollte gegebenenfalls Stellungnahmen zur Sicherheit der Verwendung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln abgeben. Diese Stellungnahmen sollten sich auf umfassende Informationen, die von der verantwortlichen Person zur Verfügung gestellt werden, stützen.

- (36) Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheit von Menschen sollten auf dem Vorsorgeprinzip beruhen.

- (37) Zwecks Gewährleistung der Produktsicherheit sollten verbotene Stoffe nur dann in Spuren zulässig sein, wenn dies unter guten Herstellungspraktiken technisch unvermeidlich und das kosmetische Mittel sicher ist.

- (38) Das dem Vertrag beigefügte Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere sieht vor, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Politik der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des Binnenmarkts, dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen haben.

- (39) In der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾ wurden gemeinsame Regeln für die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken in der Gemeinschaft aufgestellt und die Bedingungen festgelegt, unter denen diese Versuche im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen. Insbesondere dürfen gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie keine Tierversuche durchgeführt werden, wenn wissenschaftlich zufrieden stellende Alternativen zur Verfügung stehen.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

▼B

- (40) Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheit kosmetischer Mittel und ihrer Bestandteile mit alternativen Methoden zu gewährleisten, die nicht zwangsläufig auf alle Verwendungsmöglichkeiten chemischer Bestandteile anwendbar sind. Daher sollte der Einsatz dieser Methoden in der gesamten Kosmetikindustrie gefördert und die Übernahme dieser Methoden auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, wenn sie den Verbrauchern ein gleichwertiges Schutzniveau bieten.
- (41) Es ist inzwischen möglich, die Sicherheit kosmetischer Fertigerzeugnisse aufgrund des Wissens über die Sicherheit der darin enthaltenen Bestandteile zu garantieren. Folglich sollte ein Verbot von Tierversuchen für kosmetische Fertigerzeugnisse vorgesehen werden. Den Einsatz sowohl von Testmethoden als auch von Verfahren zur Bewertung einschlägiger verfügbarer Daten, einschließlich der Verwendung eines Übertragungs- und Beweis-kraftkonzepts, mit denen sich Tierversuche zur Bewertung der Sicherheit kosmetischer Fertigerzeugnisse vermeiden lassen, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen, könnten Leitlinien der Kommission vereinfachen.
- (42) Es wird zunehmend möglich sein, die Sicherheit der in kosmetischen Mitteln verwendeten Bestandteile durch die Verwendung der vom Europäischen Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (EZVAM) auf Gemeinschaftsebene validierten oder als wissenschaftlich validiert anerkannten tierversuchsfreien Alternativmethoden zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Nach Anhörung des SCCS zur Anwendbarkeit der validierten alternativen Methoden auf den Bereich der kosmetischen Mittel sollte die Kommission unverzüglich die als auf solche Bestandteile anwendbar anerkannten validierten oder gebilligten Methoden veröffentlichen. Um ein Höchstmaß an Schutz für die Tiere zu erreichen, sollte eine Frist für die Einführung eines endgültigen Verbots festgesetzt werden.
- (43) Die Kommission hat Zeitpläne mit Fristen zum Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren endgültige Zusammensetzung, Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen mit Tierversuchen getestet wurden, und zum Verbot jedes derzeit durchgeführten Tests mit Tierversuchen bis zum 11. März 2009 festgelegt. Angesichts der Tests, die die Toxizität bei wiederholter Verabreichung, die Reproduktionstoxizität und die Toxikokinetik betreffen, ist es jedoch angemessen, dass die Frist für das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, für die diese Tests genutzt werden, bis zum 11. März 2013 dauert. Auf der Grundlage jährlicher Berichte sollte der Kommission gestattet werden, die Zeitpläne innerhalb der genannten Höchstfrist anzupassen.
- (44) Eine bessere Koordinierung der Ressourcen auf Gemeinschaftsebene wird zu einem Ausbau der wissenschaftlichen Kenntnisse beitragen, die für die Entwicklung alternativer Methoden unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang ist es von größter Bedeutung, dass die Gemeinschaft ihre Bemühungen fortsetzt und verstärkt und dass sie insbesondere in ihren Forschungsrahmenprogrammen die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Forschung und Entwicklung neuer tierversuchsfreier alternativer Methoden zu fördern.

▼B

- (45) Die Anerkennung der in der Gemeinschaft entwickelten alternativen Versuchsmethoden durch Drittländer sollte gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten alle geeigneten Schritte unternehmen, um die Anerkennung dieser Methoden durch die OECD zu erleichtern. Ferner sollte sich die Kommission darum bemühen, im Rahmen der Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft die Anerkennung der in der Gemeinschaft mit alternativen Methoden durchgeführten Sicherheitsprüfungen zu erwirken, damit die Ausfuhr der nach diesen Verfahren getesteten kosmetischen Erzeugnisse nicht behindert wird, und um zu vermeiden, dass Drittländer eine Wiederholung dieser Versuche unter Verwendung von Tieren verlangen.
- (46) Es ist eine größere Transparenz nötig hinsichtlich der Bestandteile kosmetischer Mittel. Diese Transparenz sollte durch Deklaration der in dem kosmetischen Mittel enthaltenen Bestandteile auf der Verpackung erreicht werden. Sollte es aus praktischen Gründen nicht möglich sein, diese Bestandteile auf der Verpackung aufzuführen, so sollten diese Angaben dem Erzeugnis in der Weise beigelegt werden, dass die Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet ist.
- (47) Die Kommission sollte ein Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen der Bestandteile zusammenstellen, um eine einheitliche Kennzeichnung sicherzustellen und die Ermittlung der Bestandteile kosmetischer Mittel zu erleichtern. Dieses Glossar sollte keine abschließende Aufzählung der in kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe darstellen.
- (48) Zur Information der Verbraucher sollten kosmetische Mittel mit genauen und leicht verständlichen Angaben zu ihrer Haltbarkeit versehen werden. Da den Verbrauchern das Datum, bis zu dem das kosmetische Mittel seine ursprüngliche Funktion erfüllt und sicher ist, bekannt gegeben werden sollte, ist es wichtig, das Mindesthaltbarkeitsdatum zu kennen, d.h. das Datum, bis zu dem das kosmetische Mittel aufgebraucht werden sollte. Beträgt die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate, sollte der Verbraucher darüber informiert werden, in welchem Zeitraum nach der Öffnung das kosmetische Mittel ohne Schaden für den Verbraucher benutzt werden kann. Diese Anforderung sollte allerdings nicht gelten, wenn das Konzept der Haltbarkeit nach Öffnung nicht relevant ist, d.h. bei kosmetischen Mitteln, die nur einmal benutzt werden, bei Mitteln, bei denen keine Gefahr des Verderbs besteht, oder bei Mitteln, die nicht geöffnet werden.
- (49) Bei einer Reihe von Stoffen hat der SCCS festgestellt, dass sie allergische Reaktionen auslösen können, so dass es erforderlich ist, deren Verwendung einzuschränken und/oder bestimmte Bedingungen an die Verwendung dieser Stoffe zu knüpfen. Um sicherzustellen, dass Verbraucher angemessen informiert werden, ist das Vorhandensein dieser Stoffe auf der Liste der Bestandteile anzugeben, und die Verbraucher sollten auf das Vorhandensein dieser Bestandteile aufmerksam gemacht werden. Diese Information soll die Diagnose von Kontaktallergien bei diesen Verbrauchern verbessern und ihnen ermöglichen, die für sie unverträglichen kosmetischen Mittel zu meiden. Für Stoffe, die bei einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung Allergien auslösen können, sollten andere restriktive Maßnahmen, wie etwa ein Verbot oder eine Beschränkung der Konzentration, in Betracht gezogen werden.

▼B

- (50) Es sollte möglich sein, dass in die Sicherheitsbewertung eines kosmetischen Mittels Ergebnisse von Risikobewertungen einfließen, die bereits in anderen einschlägigen Bereichen vorgenommen wurden. Die Verwendung solcher Daten sollte ordnungsgemäß belegt und begründet werden.

- (51) Die Verbraucher sollten vor irreführenden Werbeaussagen über die Wirksamkeit und andere Eigenschaften kosmetischer Mittel geschützt werden. Insbesondere gilt die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern ⁽¹⁾. Darüber hinaus sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien für bestimmte Werbeaussagen über kosmetische Mittel festlegen.

- (52) Es sollte möglich sein, bei einem kosmetischen Mittel damit zu werben, dass bei seiner Entwicklung keine Tierversuche durchgeführt wurden. Die Kommission hat in Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien erarbeitet, um sicherzustellen, dass gemeinsame Kriterien für die Verwendung solcher Werbeaussagen gelten, dass diese Werbeaussagen einheitlich interpretiert werden und insbesondere dass solche Werbeaussagen den Verbraucher nicht in die Irre führen. Bei der Erarbeitung solcher Leitlinien hat die Kommission auch die Meinung der vielen kleinen und mittleren Unternehmen, die die Mehrheit der Hersteller mit tierversuchsfreien Methoden ausmachen, und von relevanten Nicht-regierungsorganisationen sowie das Bedürfnis der Verbraucher berücksichtigt, praktische Unterscheidungen zwischen den Produkten auf der Grundlage des Kriteriums der Tierversuche treffen zu können.

- (53) Zusätzlich zu den auf dem Etikett angegebenen Informationen sollten die Verbraucher auch die Möglichkeit haben, bei der verantwortlichen Person bestimmte produktbezogene Auskünfte einzuholen, um ihre Produktauswahl wohlinformiert treffen zu können.

- (54) Es ist eine wirksame Marktüberwachung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung beachtet werden. Zu diesem Zweck sollten ernste unerwünschte Wirkungen gemeldet werden, und die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, von der verantwortlichen Person eine Liste derjenigen kosmetischen Mittel zu verlangen, die Stoffe enthalten, welche hinsichtlich ihrer Sicherheit zu ernststen Zweifeln Anlass gegeben haben.

- (55) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts die Meldung ernster unerwünschter Wirkungen durch Angehörige der Gesundheitsberufe oder Verbraucher an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu regeln.

- (56) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts die Geschäftsaufnahme von Wirtschaftsakteuren im Bereich kosmetischer Mittel zu regeln.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

▼B

- (57) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung ist unter Umständen ein klares und effizientes Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf kosmetischer Mittel erforderlich. Dieses Verfahren sollte nach Möglichkeit auf bestehenden Regeln der Gemeinschaft für unsichere Güter aufbauen.
- (58) Für Fälle von kosmetischen Mitteln, die sich als für die menschliche Gesundheit schädlich erweisen, obgleich sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sollte ein Schutzklauselverfahren eingeführt werden.
- (59) Die Kommission sollte Angaben zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des Begriffs der ernsten Risiken zur Verfügung stellen, um die kohärente Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern.
- (60) Im Einklang mit den Grundsätzen guten Verwaltungshandelns sollte jede Entscheidung einer zuständigen Behörde im Rahmen der Marktüberwachung ordnungsgemäß begründet werden.
- (61) Um eine effiziente Marktüberwachung zu gewährleisten, ist eine enge Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erforderlich. Dies betrifft insbesondere die gegenseitige Unterstützung bei der Überprüfung von Produktinformationsdateien, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden.
- (62) Die Kommission sollte vom SCCS unterstützt werden, einem unabhängigen Gremium für die Risikobewertung.
- (63) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (64) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge dieser Verordnung an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (65) Können aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden, so sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG für die Annahme bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit CMR-Stoffen, Nanomaterialien und potentiellen Gefahren für die menschliche Gesundheit anzuwenden.
- (66) Die Mitgliedstaaten sollten Strafvorschriften für Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und deren Vollzug sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

- (67) Sowohl die Wirtschaftsteilnehmer als auch die Mitgliedstaaten und die Kommission benötigen ausreichend Zeit, um sich an die mit dieser Verordnung eingeführten Veränderungen anpassen zu können. Deshalb ist es zweckmäßig, eine ausreichend lange Übergangsfrist für diese Anpassung vorzusehen. Um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, sollte allerdings den Wirtschaftsakteuren gestattet werden, kosmetische Mittel, die dieser Verordnung entsprechen, vor Ablauf dieser Übergangsfrist in Verkehr zu bringen.
- (68) Um die Sicherheit kosmetischer Mittel und die Marktüberwachung zu erhöhen, sollten kosmetische Mittel, die nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden, ihren Verpflichtungen hinsichtlich Sicherheitsbewertung, Produktinformationsdatei und Meldung entsprechen, selbst wenn ähnliche Verpflichtungen bereits nach der Richtlinie 76/768/EWG erfüllt wurden.
- (69) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte aufgehoben werden. Um bei Schwierigkeiten eine angemessene medizinische Behandlung zu ermöglichen und die Marktüberwachung sicherzustellen, sollten allerdings die gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7a Absatz 4 der Richtlinie 76/768/EWG eingegangenen Informationen zu kosmetischen Mitteln von den zuständigen Behörden für einen gewissen Zeitraum aufbewahrt werden, und die von der verantwortlichen Person aufbewahrten Informationen sollten während desselben Zeitraums weiterhin verfügbar sein.
- (70) Diese Verordnung berührt nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IX Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der Richtlinien in einzelstaatliches Recht.
- (71) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verwirklichung des Binnenmarkts und ein hohes Gesundheitsschutzniveau durch vorschriftsmäßige kosmetische Mittel, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Zielsetzung

Mit dieser Verordnung werden Regeln aufgestellt, die jedes auf dem Markt bereitgestellte kosmetische Mittel erfüllen muss, um das Funktionieren des Binnenmarktes und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

▼B*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „kosmetisches Mittel“: Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen;
- b) „Stoff“: ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
- c) „Gemisch“: Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;
- d) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt;
- e) „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein kosmetisches Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs;
- f) „Endverbraucher“: entweder ein Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel beruflich verwendet;
- g) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
- h) „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- i) „Importeur“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt;
- j) „harmonisierte Norm“: eine Norm, die auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ von einem der Europäischen Normungsgremien angenommen worden ist, die in Anhang I jener Richtlinie aufgeführt sind;

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

▼B

- k) „Nanomaterial“: ein unlösliches oder biologisch beständiges und absichtlich hergestelltes Material mit einer oder mehreren äußeren Abmessungen oder einer inneren Struktur in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern;
- l) „Konservierungsstoffe“: Stoffe, die in kosmetischen Mitteln ausschließlich oder überwiegend die Entwicklung von Mikroorganismen hemmen sollen;
- m) „Farbstoffe“: Stoffe, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, das kosmetische Mittel, den Körper als Ganzes oder bestimmte Körperteile durch Absorption oder Reflexion des sichtbaren Lichts zu färben; des Weiteren gelten auch die Vorstufen oxidativer Haarfärbestoffe als Farbstoffe;
- n) „UV-Filter“: Stoffe, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, die Haut durch Absorption, Reflexion oder Streuung bestimmter UV-Strahlung gegen bestimmte UV-Strahlung zu schützen;
- o) „unerwünschte Wirkung“: eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit, die auf den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch eines kosmetischen Mittels zurückführbar ist;
- p) „ernste unerwünschte Wirkung“: eine unerwünschte Wirkung, die zu vorübergehender oder dauerhafter Funktionseinschränkung, Behinderung, einem Krankenhausaufenthalt, angeborenen Anomalien, unmittelbarer Lebensgefahr oder zum Tod führt;
- q) „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein kosmetisches Mittel in der Lieferkette auf dem Markt bereitgestellt wird;
- r) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten kosmetischen Mittels abzielt;
- s) „Rahmenrezeptur“: eine Rezeptur, in der die Kategorie oder Funktion der Bestandteile und ihre Höchstkonzentration im kosmetischen Mittel aufgeführt ist oder die relevante quantitative und qualitative Angaben enthält, falls ein kosmetisches Mittel von einer solchen Rezeptur nur teilweise oder gar nicht abgedeckt ist. Die Kommission stellt ein System zur Verfügung, das die Erstellung einer Rahmenrezeptur ermöglichen, und passt sie regelmäßig an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt an.

(2) Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, nicht als kosmetische Mittel.

(3) Angesichts der unterschiedlichen Definitionen verschiedener Institutionen für den Begriff „Nanomaterialien“ passt die Kommission unter Berücksichtigung der laufenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Nanotechnologie Absatz 1 Buchstabe k an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an die in weiterer Folge später auf internationaler Ebene vereinbarten Definitionen an. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.



KAPITEL II

SICHERHEIT, VERANTWORTUNG, FREIER WARENVERKEHR

*Artikel 3***Sicherheit**

Die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel müssen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- a) Aufmachung, einschließlich Übereinstimmung mit der Richtlinie 87/357/EWG;
- b) Kennzeichnung;
- c) Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen;
- d) alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens der in Artikel 4 näher bezeichneten verantwortlichen Person.

Die Anbringung von Warnhinweisen entbindet die in den Artikeln 2 und 4 näher bezeichneten Personen nicht von der Verpflichtung, die übrigen Anforderungen dieser Verordnung zu beachten.

*Artikel 4***Verantwortliche Person**

(1) Nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb des Gemeinschaftsgebiets als „verantwortliche Person“ benannt wurde, dürfen in Verkehr gebracht werden.

(2) Für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel gewährleistet die verantwortliche Person die Einhaltung der in dieser Verordnung aufgeführten einschlägigen Verpflichtungen.

(3) Die verantwortliche Person für ein innerhalb der Gemeinschaft hergestelltes kosmetisches Mittel, das anschließend nicht ausgeführt und wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist der in der Gemeinschaft ansässige Hersteller.

Der Hersteller kann durch ein schriftliches Mandat eine in der Gemeinschaft ansässige Person als verantwortliche Person benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

(4) Ist der Hersteller eines innerhalb der Gemeinschaft hergestellten kosmetischen Mittels, das anschließend nicht ausgeführt und wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird, außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so benennt er durch ein schriftliches Mandat eine in der Gemeinschaft ansässige Person als verantwortliche Person, die das Mandat schriftlich annimmt.

(5) Für ein importiertes kosmetisches Mittel ist jedenfalls der Importeur die verantwortliche Person für das spezifische kosmetische Mittel, das er in Verkehr bringt.

Der Importeur kann durch ein schriftliches Mandat eine innerhalb der Gemeinschaft ansässige Person als verantwortliche Person benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

▼B

(6) Der Händler ist die verantwortliche Person, wenn er ein kosmetisches Mittel unter seinem eigenen Namen und seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein Produkt, das sich bereits in Verkehr befindet, so ändert, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen berührt sein kann.

Die Übersetzung von Informationen im Zusammenhang mit einem kosmetischen Mittel, das bereits in Verkehr gebracht wurde, gilt nicht als Änderung dieses Produkts dahingehend, dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen dieser Verordnung berührt sein könnte.

*Artikel 5***Verpflichtungen von verantwortlichen Personen**

(1) Verantwortliche Personen sorgen dafür, dass die Artikel 3, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, Artikel 19 Absätze 1, 2 und 5 sowie die Artikel 20, 21, 23 und 24 eingehalten werden.

(2) Verantwortliche Personen, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes kosmetisches Mittel nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Wenn das kosmetische Mittel ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, informieren die verantwortlichen Personen außerdem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Mittel auf dem Markt bereitgestellt haben, und des Mitgliedstaats, in denen die Produktinformationsdatei leicht zugänglich ist; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Die verantwortlichen Personen kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken, die von kosmetischen Mitteln ausgehen, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben. Insbesondere händigen die verantwortlichen Personen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität spezifischer Aspekte des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die für diese Behörde leicht verständlich ist.

*Artikel 6***Verpflichtungen der Händler**

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeiten berücksichtigen die Händler die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein kosmetisches Mittel in Verkehr bringen.

(2) Bevor sie ein kosmetisches Mittel auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob

— die Kennzeichnungsinformationen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a, e und g sowie Artikel 19 Absätze 3 und 4 vorliegen,

▼B

- der Sprachanforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 5 genügt wird,
- gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Artikel 19 Absatz 1 nicht abgelaufen ist.

(3) Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass

- ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügt, stellen sie das kosmetische Mittel so lange nicht auf dem Markt bereit, bis es mit den geltenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde;
- ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes kosmetisches Mittel nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Mittels herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und zurückzurufen.

Außerdem unterrichten die Händler, wenn von dem kosmetischen Mittel ein Risiko ausgeht, unverzüglich die verantwortliche Person und die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(4) Solange sich ein kosmetisches Mittel in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigen.

(5) Die Händler kooperieren mit den zuständigen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben. Insbesondere stellen die Händler der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, bereit, die für den Nachweis der Konformität des Produkts mit den in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erforderlich sind.

Artikel 7

Identifizierung innerhalb der Lieferkette

Auf Anforderung der zuständigen Behörden:

- identifizieren die verantwortlichen Personen diejenigen Händler, an die sie das kosmetische Mittel liefern;
- identifiziert der Händler diejenigen Händler bzw. verantwortlichen Personen, von denen – und die Händler, an die – das kosmetische Mittel bezogen bzw. geliefert wurden.

Diese Verpflichtung gilt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die Charge des kosmetischen Mittels dem Händler zur Verfügung gestellt wurden.

▼B*Artikel 8***Gute Herstellungspraxis**

- (1) Die Herstellung kosmetischer Mittel erfolgt im Einklang mit der guten Herstellungspraxis, um die Erreichung der Zielsetzungen von Artikel 1 zu gewährleisten.
- (2) Die Einhaltung der guten Herstellungspraxis wird vermutet, wenn die Herstellung gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen erfolgt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

*Artikel 9***Freier Warenverkehr**

Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen von kosmetischen Mitteln auf dem Markt nicht auf Grund der in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn die kosmetischen Mittel den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

KAPITEL III**SICHERHEITSBEWERTUNG, PRODUKTINFORMATIONSDATEI, NOTIFIZIERUNG***Artikel 10***Sicherheitsbewertung**

- (1) Zum Nachweis der Konformität des kosmetischen Mittels mit Artikel 3 stellt die verantwortliche Person vor dem Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels sicher, dass das kosmetische Mittel eine Sicherheitsbewertung auf der Grundlage der maßgeblichen Informationen durchlaufen hat und ein Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel gemäß Anhang I erstellt worden ist.

Die verantwortliche Person stellt sicher, dass

- a) die beabsichtigte Verwendung des kosmetischen Mittels und die voraussichtliche systemische Belastung durch einzelne Inhaltsstoffe in einer endgültigen Zusammensetzung bei der Sicherheitsbewertung berücksichtigt werden,
- b) bei der Sicherheitsbewertung ein angemessenes Beweiskraftkonzept für die Überprüfung der Daten aus allen vorhandenen Quellen angewendet wird,
- c) der Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel hinsichtlich zusätzlicher sachdienlicher Informationen, die sich nach dem Inverkehrbringen des Mittels ergeben haben, aktualisiert wird.

Der erste Unterabsatz gilt auch für kosmetische Mittel, die gemäß der Richtlinie 76/768/EWG notifiziert wurden.

Die Kommission erlässt in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenvertretern angemessene Leitlinien, um Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, die Einhaltung der in Anhang I enthaltenen Anforderungen zu ermöglichen. Die Leitlinien werden gemäß dem in Artikel 32 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

(2) Die Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels wird, wie in Anhang I Teil B ausgeführt, durch eine Person durchgeführt, die im Besitz eines Diploms oder eines anderen Nachweises formaler Qualifikationen ist, der nach Abschluss eines theoretischen und praktischen Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines von einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist.

(3) Werden in der Sicherheitsbewertung gemäß Absatz 1 nicht klinische Sicherheitsstudien herangezogen, die nach dem 30. Juni 1988 mit dem Ziel durchgeführt worden sind, die Sicherheit eines kosmetischen Mittels zu bewerten, so müssen diese Studien den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Grundsätze der guten Laborpraxis, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Studien galten, oder anderen internationalen Normen entsprechen, die von der Kommission oder von ECHA als gleichwertig anerkannt worden sind.

*Artikel 11***Produktinformationsdatei**

(1) Wenn ein kosmetisches Mittel in Verkehr gebracht wird, führt die verantwortliche Person darüber eine Produktinformationsdatei. Die Produktinformationsdatei wird während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt aufbewahrt, zu dem die letzte Charge des kosmetischen Mittels in Verkehr gebracht wurden.

(2) Die Produktinformationsdatei enthält folgende Angaben und Daten, die gegebenenfalls aktualisiert werden:

- a) eine Beschreibung des kosmetischen Mittels, die es ermöglicht, die Produktinformationsdatei eindeutig dem kosmetischen Mittel zuzuordnen;
- b) den in Artikel 10 Absatz 1 genannten Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel;
- c) eine Beschreibung der Herstellungsmethode und eine Erklärung zur Einhaltung der in Artikel 8 genannten guten Herstellungspraxis;
- d) wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des kosmetischen Mittels oder seiner Wirkung gerechtfertigt ist, den Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung;
- e) Daten über jegliche vom Hersteller, Vertreiber oder Zulieferer im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsbewertung des kosmetischen Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführten Tierversuche, einschließlich aller Tierversuche zur Erfüllung der Rechtsvorschriften von Drittländern.

(3) Die verantwortliche Person macht die Produktinformationsdatei an ihrer Anschrift, die auf dem Etikett angegeben wird, in elektronischem oder anderem Format für die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Datei geführt wird, leicht zugänglich.

Die Angaben in der Produktinformationsdatei müssen in einer für die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats leicht verständlichen Sprache verfügbar sein.

▼B

(4) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels gelten auch für kosmetische Mittel, die gemäß der Richtlinie 76/768/EWG notifiziert wurden.

*Artikel 12***Probenahme und Analyse**

(1) Die Probenahme und Analyse kosmetischer Mittel muss zuverlässig und reproduzierbar erfolgen.

(2) In Ermangelung anwendbarer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft wird die Zuverlässigkeit und Reproduzierbarkeit vermutet, wenn die verwendete Methode den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

*Artikel 13***Notifizierung**

(1) Vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels notifiziert die verantwortliche Person der Kommission auf elektronischem Wege folgende Angaben:

- a) die Kategorie des kosmetischen Mittels und seinen Namen bzw. seine Namen, durch den/die die spezifische Identifizierung möglich ist;
- b) den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird;
- c) das Herkunftsland im Falle des Imports;
- d) den Mitgliedstaat, in dem das kosmetische Mittel in Verkehr gebracht wird;
- e) die Angaben, die es ermöglichen, bei Bedarf Verbindung zu einer natürlichen Person aufzunehmen;
- f) die Anwesenheit von Stoffen in Form von Nanomaterialien und:
 - i) ihre Identifizierung, einschließlich des chemischen Namens (IUPAC) und anderer Deskriptoren gemäß Nummer 2 der Präambel zu den Anhängen II bis VI dieser Verordnung;
 - ii) die vernünftigerweise vorhersehbaren Expositionsbedingungen;
- g) den Namen und die „Chemicals Abstracts Service“ (CAS) - oder EG-Nummer der als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) in den Kategorien 1A oder 1B nach Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft Stoffe;
- h) die Rahmenrezeptur, um bei schwierigen Vorkommnissen eine rasche und geeignete medizinische Behandlung zu ermöglichen.

Unterabsatz 1 gilt auch für kosmetische Mittel, die gemäß der Richtlinie 76/768/EWG gemeldet wurden.

(2) Wird ein kosmetisches Mittel in Verkehr gebracht, notifiziert die verantwortliche Person der Kommission das Originaletikett und eine Fotografie der entsprechenden Verpackung, wenn sie ausreichend lesbar ist.

▼B

(3) Ab dem 11. Juli 2013, macht ein Händler, der in einem Mitgliedstaat ein kosmetisches Mittel, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurde, bereitstellt und auf eigene Initiative ein Element der Kennzeichnung dieses Produkts gemäß nationalem Recht übersetzt, auf elektronischem Weg der Kommission folgende Informationen zugänglich:

- a) die Kategorie des kosmetischen Mittels, seinen Namen im Ausgangsmitgliedstaat und seinen Namen in dem Mitgliedstaat, in dem es bereitgestellt wird, damit seine spezifische Identifizierung möglich wird;
- b) den Mitgliedstaat, in dem das kosmetische Mittel bereitgestellt wird;
- c) seinen Namen und seine Anschrift;
- d) den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Person, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird;

(4) Wird ein kosmetisches Mittel vor dem 11. Juli 2013 in Verkehr gebracht, befindet es sich nach diesem Zeitpunkt aber nicht mehr auf dem Markt, teilt der Händler, der das Produkt in einem Mitgliedstaat nach diesem Datum einführt, der verantwortlichen Person Folgendes mit:

- a) die Kategorie des kosmetischen Mittels, seinen Namen im Ausgangsmitgliedstaat und seinen Namen in dem Mitgliedstaat, in dem es bereitgestellt wird, damit seine spezifische Identifizierung möglich wird;
- b) den Mitgliedstaat, in dem das kosmetische Mittel bereitgestellt wird;
- c) seinen Namen und seine Anschrift.

Auf der Grundlage dieser Mitteilung notifiziert die verantwortliche Person der Kommission auf elektronischem Weg die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen, wenn Mitteilungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7a Absatz 4 der Richtlinie 76/768/EWG in dem Mitgliedstaat, in dem das kosmetische Mittel in Verkehr gebracht wird, nicht erfolgt sind.

(5) Die Kommission stellt unverzüglich allen zuständigen Behörden auf elektronischem Weg die in Absatz 1 Buchstaben a bis g und in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Verfügung.

Diese Angaben dürfen von den zuständigen Behörden nur für die Zwecke der Marktüberwachung, Marktanalyse, Evaluierung und Verbraucherinformation im Zusammenhang mit den Artikeln 25, 26 und 27 verwendet werden.

(6) Die Kommission stellt unverzüglich auf elektronischem Wege die in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Angaben den Giftnotrufzentralen oder ähnlichen Einrichtungen, die von Mitgliedstaaten eingerichtet worden sind, zur Verfügung.

Diese Angaben dürfen von diesen Stellen nur für die Zwecke der medizinischen Behandlung verwendet werden.

(7) Ändert sich eine der in den Absätzen 1, 3 und 4 aufgeführten Angaben, so sorgt die verantwortliche Person oder der Händler unverzüglich für eine Aktualisierung.

▼B

(8) Die Kommission kann unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie spezifischer Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Marktüberwachung die Absätze 1 bis 7 durch die Hinzufügung von Anforderungen ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 32 Absatz 3 erlassen.

KAPITEL IV

EINSCHRÄNKUNGEN FÜR BESTIMMTE STOFFE

*Artikel 14***Einschränkungen für in den Anhängen aufgeführte Stoffe**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 dürfen kosmetische Mittel Folgendes nicht enthalten:

a) verbotene Stoffe

— in Anhang II aufgeführte verbotene Stoffe;

b) Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist

— Stoffe, deren Verwendung eingeschränkt ist und die nicht gemäß den in Anhang III festgelegten Einschränkungen verwendet werden;

c) Farbstoffe

i) andere als in Anhang IV aufgeführte Farbstoffe sowie Farbstoffe, die zwar dort aufgeführt sind, aber nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden, mit Ausnahme der Haarfärbemittel in Absatz 2;

ii) unbeschadet der Buchstaben b, d Ziffer i und e Ziffer i Stoffe, die in Anhang IV aufgeführt sind, aber nicht zur Verwendung als Farbstoffe bestimmt sind und nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden.

d) Konservierungsstoffe

i) andere als die in Anhang V aufgeführten Konservierungsstoffe sowie Konservierungsstoffe, die zwar dort aufgeführt sind, aber nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden;

ii) unbeschadet des Buchstabens b, des Buchstabens c Ziffer i und des Buchstabens e Ziffer i Stoffe, die in Anhang V aufgeführt sind, aber nicht zur Verwendung als Konservierungsstoffe bestimmt sind und nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden.

e) UV-Filter

i) andere UV-Filter als die in Anhang VI aufgeführten sowie UV-Filter, die zwar dort aufgeführt sind, aber nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden;

ii) unbeschadet des Buchstabens b, des Buchstabens c Ziffer i und des Buchstabens d Ziffer i Stoffe, die in Anhang VI aufgeführt sind, aber nicht zur Verwendung als UV-Filter bestimmt sind und nicht gemäß den Bedingungen dieses Anhangs verwendet werden.

▼B

(2) Vorbehaltlich einer Entscheidung der Kommission, den Anwendungsbereich von Anhang IV auf Haarfärbemittel auszudehnen, dürfen diese Mittel keine Farbstoffe zum Färben des Haares enthalten außer die in Anhang IV aufgeführten, sowie keine Farbstoffe zum Färben der Haare, die zwar dort aufgeführt sind, aber deren Gebrauch nicht den Bedingungen dieses Anhangs entspricht.

Die im ersten Unterabsatz genannte Entscheidung der Kommission zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

*Artikel 15***Als CMR-Stoffe eingestufte Stoffe**

(1) Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Jedoch kann ein Stoff, der in Kategorie 2 eingestuft ist, in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCS bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für sicher befunden worden ist. Die Kommission trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen nach dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle.

(2) Die Verwendung von Stoffen, die gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten.

Jedoch dürfen solche Stoffe in kosmetischen Mitteln in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn nach ihrer Einstufung als CMR-Stoffe in den Kategorien 1A oder 1B gemäß Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾.
- b) Es stehen ausweislich einer Analyse der Alternativen keine geeigneten Ersatzstoffe zur Verfügung.
- c) Der Antrag richtet sich auf eine bestimmte Verwendung der Produktkategorie mit einer bekannten Exposition.
- d) Sie sind vom SCCS bewertet und ihre Verwendung in kosmetischen Mitteln ist insbesondere hinsichtlich der Exposition gegenüber diesen Produkten und unter Berücksichtigung der Gesamtexposition aus anderen Quellen sowie unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen für sicher befunden worden.

Es ist gemäß Artikel 3 dieser Verordnung für eine besondere Kennzeichnung Sorge zu tragen, um den Missbrauch des kosmetischen Mittels zu verhindern, und zwar unter Berücksichtigung möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Anwesenheit gefährlicher Stoffe und der Expositionswege.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

▼B

Zur Durchführung dieses Absatzes ändert die Kommission die Anhänge dieser Verordnung gemäß dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle innerhalb von 15 Monaten nach der Aufnahme der betroffenen Stoffe in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 32 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anwenden.

Die Kommission beauftragt den SCCS diese Stoffe neu zu bewerten, sobald Sicherheitsbedenken vorgebracht werden, spätestens jedoch alle fünf Jahre nach ihrer Aufnahme in die Anhänge III bis VI dieser Verordnung.

(3) Bis zum 11. Januar 2012 stellt die Kommission sicher, dass angemessene Leitlinien ausgearbeitet werden, damit eine harmonisierte Vorgehensweise hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung Gesamtexpositionsschätzungen bei der Bewertung der sicheren Verwendung von CMR-Stoffen ermöglicht wird. Die Leitlinien werden in Abstimmung mit dem SCCS, der ECHA, der EFSA und anderen relevanten Interessenvertretern, gegebenenfalls unter Heranziehung bewährter Verfahren, erarbeitet.

(4) Wenn in der Gemeinschaft oder international anerkannte Kriterien für die Bestimmung von Stoffen mit endokrin wirksamen Eigenschaften zur Verfügung stehen, oder spätestens am 11. Januar 2015 überprüft die Kommission die Verordnung hinsichtlich Stoffen mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

Artikel 16

Nanomaterialien

(1) Für jedes kosmetische Mittel, das Nanomaterialien enthält, muss ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, sofern nicht ausdrücklich angegeben, nicht für Nanomaterialien, die als Farbstoffe, UV-Filter oder Konservierungsstoffe gemäß Artikel 14 verwendet werden.

(3) Zusätzlich zur Anmeldung gemäß Artikel 13, sind kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, von der verantwortlichen Person der Kommission auf elektronischem Wege sechs Monate vor dem Inverkehrbringen zu notifizieren, es sei denn, sie wurden von derselben verantwortlichen Person bereits vor 11. Januar 2013 in Verkehr gebracht.

Im letztgenannten Fall sind in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, von der verantwortlichen Person der Kommission zwischen 11. Januar 2013 und 11. Juli 2013 auf elektronischem Wege zusätzlich zur Anmeldung gemäß Artikel 13 zu notifizieren.

Die Unterabsätze 1 und 2 finden auf kosmetische Mittel keine Anwendung, die Nanomaterialien in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Anhang III enthalten.

▼B

Die der Kommission notifizierte Informationen enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) die Identifizierung des Nanomaterials, einschließlich seiner chemischen Bezeichnung (IUPAC) und anderer Deskriptoren, wie sie in Nummer 2 der Präambel der Anhänge II bis VI vorgegeben sind;
- b) die Spezifikation des Nanomaterials, einschließlich der Größe der Partikel, der physikalischen und chemischen Eigenschaften;
- c) eine Schätzung der Menge an Nanomaterial in kosmetischen Mitteln, die pro Jahr in Verkehr gebracht werden soll;
- d) das toxikologische Profil des Nanomaterials;
- e) die Sicherheitsdaten des Nanomaterials bezogen auf die Kategorie des kosmetischen Mittels, in dem es verwendet wird;
- f) die vernünftigerweise vorhersehbaren Expositionsbedingungen.

Die verantwortliche Person kann eine andere juristische oder natürliche Person durch schriftliche Vollmacht für die Notifizierung von Nanomaterialien benennen und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

Die Kommission vergibt für die Erstellung des toxikologischen Profils eine Referenznummer, die die Information gemäß Buchstabe d ersetzen kann.

(4) Sollte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Nanomaterialien haben, fordert die Kommission den SCCS unverzüglich auf, eine Stellungnahme zur Sicherheit dieser Nanomaterialien für die Verwendung in den relevanten Produktkategorien und zu den vernünftigerweise vorhersehbaren Expositionsbedingungen abzugeben. Die Kommission macht diese Information öffentlich zugänglich. Der SCCS legt seine Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung der Kommission vor. Wenn der SCCS feststellt, dass erforderliche Daten fehlen, fordert die Kommission die verantwortliche Person auf, diese Daten innerhalb einer ausdrücklich erklärten angemessenen Frist, die nicht verlängert wird, einzureichen. Der SCCS legt seine endgültige Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bereitstellung ergänzender Daten vor. Die Stellungnahme des SCCS wird öffentlich zugänglich gemacht.

(5) Die Kommission kann zu jeder Zeit das in Absatz 4 genannte Verfahren einleiten, wenn sie Bedenken hinsichtlich der Sicherheit hat, beispielsweise aufgrund von neuen von einer dritten Partei vorgelegten Informationen.

(6) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SCCS und bei Bestehen eines potentiellen Risikos für die menschliche Gesundheit, auch wenn unzureichende Daten vorliegen, kann die Kommission Anhänge II und III ändern.

(7) Die Kommission kann unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts Absatz 3 durch Hinzufügung von Anforderungen ändern.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission das in Artikel 32 Absatz 4 vorgesehene Verfahren anwenden.

▼B

(10) Die Kommission stellt folgende Informationen bereit:

- a) Bis zum 11. Januar 2014 stellt die Kommission einen Katalog aller Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln, die in Verkehr gebracht wurden, zur Verfügung, in einem gesonderten Bereich auch solcher, die als Farbstoffe, UV-Filter und Konservierungsstoffe verwendet werden, in dem die Kategorien der kosmetischen Mittel und die vernünftigerweise vorhersehbaren Expositionsbedingungen aufgelistet werden. Dieser Katalog wird regelmäßig aktualisiert und danach öffentlich zugänglich gemacht.
- b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Sachstandsbericht vor, der Informationen über die Entwicklungen bei der Verwendung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln in der Gemeinschaft enthält, in einem gesonderten Bereich auch solcher, die als Farbstoffe, UV-Filter und Konservierungsstoffe verwendet werden. Der erste Bericht wird vor 11. Juli 2014 übermittelt. Der aktualisierte Bericht umfasst insbesondere neu gemeldete Nanomaterialien in neuen Produktkategorien, die Anzahl der Notifizierungen, den Fortschritt bei der Entwicklung spezifischer Bewertungsverfahren für Nanomaterialien und Leitlinien für die Sicherheitsbewertung sowie Informationen über internationale Kooperationsprogramme.

(11) Die Kommission überprüft regelmäßig unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts die Nanomaterialien betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der Bestimmungen vor.

Der erste Überprüfungsbericht wird bis zum 11. Juli 2018 erstellt.

Artikel 17

Spuren verbotener Stoffe

Die unbeabsichtigte Anwesenheit kleiner Mengen einer verbotenen Substanz, die sich aus Verunreinigungen natürlicher oder synthetischer Bestandteile, dem Herstellungsprozess, der Lagerung, der Migration aus der Verpackung ergibt und die bei guter Herstellungspraxis technisch nicht zu vermeiden ist, wird erlaubt, wenn sie im Einklang mit Artikel 3 steht.

KAPITEL V

TIERVERSUCHE

Artikel 18

Tierversuche

(1) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 3 ist Folgendes untersagt:

- a) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren endgültige Zusammensetzung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Tierversuche bestimmt worden ist, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD auf Gemeinschaftsebene validiert und angenommen wurde;

▼B

- b) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Tierversuche bestimmt worden sind, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD auf Gemeinschaftsebene validiert und angenommen wurde;
- c) die Durchführung von Tierversuchen mit kosmetischen Fertigerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung;
- d) die Durchführung von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen innerhalb der Gemeinschaft zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, nach dem Datum, an dem diese Versuche durch eine oder mehrere in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 über Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)⁽¹⁾ oder in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aufgeführte, validierte Alternativmethoden ersetzt werden müssen.

(2) Die Kommission hat nach Anhörung des SCCS und des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD Zeitpläne für die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) einschließlich der Fristen für die stufenweise Einstellung der verschiedenen Versuche erstellt. Die Zeitpläne wurden am 1. Oktober 2004 veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a, b und d endete am 11. März 2009.

Für Versuche im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden, endet der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a und b am 11. März 2013.

Die Kommission untersucht mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots in Bezug auf Versuche, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse dieser Studien werden in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 35 aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser Jahresberichte konnten die erstellten Zeitpläne nach Anhörung der in Unterabsatz 1 genannten Gremien bis zum 11. März 2009 angepasst werden, soweit Unterabsatz 1 gilt, bzw. können bis zum 11. März 2013 angepasst werden, soweit Unterabsatz 2 gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1.

▼B

Die Kommission untersucht die Fortschritte und die Einhaltung der Fristen sowie mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Studien der Kommission werden in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 35 aufgenommen. Ergeben diese Studien spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Höchstzeitraums gemäß dem zweiten Unterabsatz, dass ein oder mehrere Versuche gemäß diesem Unterabsatz aus technischen Gründen nicht vor Ablauf des darin genannten Zeitraums entwickelt und validiert werden können, so erstattet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht und legt im Einklang mit Artikel 251 des Vertrags einen Legislativvorschlag vor.

Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen bezüglich der Sicherheit eines bestehenden Kosmetikbestandteils ernsthafte Bedenken bestehen, kann ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Ausnahme von Absatz 1 zu gewähren. Das Ersuchen enthält eine Bewertung der Lage und umfasst die notwendigen Maßnahmen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nach Anhörung des SCCS in Form einer begründeten Entscheidung eine Ausnahme genehmigen. Diese Genehmigung enthält die Bedingungen, die für diese Ausnahme bezüglich der spezifischen Ziele, der Dauer und der Übermittlung der Ergebnisse gelten.

Eine Ausnahme wird nur gewährt, wenn

- a) der Bestandteil weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Bestandteil mit ähnlicher Funktion substituiert werden kann;
- b) das spezifische Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.

Der Beschluss über die Genehmigung, die damit verbundenen Bedingungen und das erzielte Endergebnis müssen in den von der Kommission gemäß Artikel 35 vorzulegenden Jahresbericht eingehen.

Die in Unterabsatz 6 genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Im Sinne dieses Artikels und im Sinne des Artikels 20 bezeichnet:

- a) „kosmetisches Fertigerzeugnis“ das kosmetische Mittel in seiner endgültigen Zusammensetzung, in der es in Verkehr gebracht und dem Endverbraucher zugänglich gemacht wird, oder dessen Prototyp;
- b) „Prototyp“ das erste Muster oder den ersten Entwurf, das bzw. der nicht in Serie gefertigt wird und die Vorlage für Kopien oder Weiterentwicklungen des kosmetischen Fertigerzeugnisses darstellt.



KAPITEL VI INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRAUCHER

Artikel 19

Kennzeichnung

(1) Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Artikels dürfen kosmetische Mittel nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Behältnisse und Verpackungen kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen:

- a) den Namen oder die Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern diese Person und ihre Adresse aus der Abkürzung identifiziert werden kann. Werden mehrere Anschriften angegeben, so ist die Anschrift der verantwortlichen Person, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird, hervorzuheben. Für importierte kosmetische Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden;
- b) den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe; hiervon ausgenommen sind Packungen, die weniger als 5 g oder weniger als 5 ml enthalten, Gratisproben und Einmalpackungen; bei Vorverpackungen, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Gewichts- und Volumenangabe nicht von Bedeutung ist, ist die Angabe des Inhalts nicht erforderlich, sofern die Stückzahl auf der Verpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn sie von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird;
- c) das Datum, bis zu dem das kosmetische Mittel bei sachgemäßer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt und insbesondere mit Artikel 3 vereinbar ist („Mindesthaltbarkeitsdatum“).

Vor dem Datum selbst oder dem Hinweis auf die Stelle, an der es auf der Verpackung angegeben ist, steht das in Anhang VII Nummer 3 angegebene Symbol oder die Wörter: „Mindestens haltbar bis“.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird eindeutig angegeben und setzt sich entweder aus dem Monat und dem Jahr oder dem Tag, dem Monat und dem Jahr in dieser Reihenfolge zusammen. Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Angabe der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, die zur Gewährleistung der angegebenen Haltbarkeit erfüllt sein müssen.

Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben. Für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist und ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann. Für solche Erzeugnisse wird, außer wenn das Konzept der Haltbarkeit nach dem Öffnen nicht relevant ist, angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen sicher ist. Diese Information wird durch das in Anhang VII Nummer 2 dargestellte Symbol, gefolgt von dem Zeitraum (ausgedrückt in Monaten und/oder Jahren) angegeben;

- d) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, mindestens die in den Anhängen III bis VI aufgeführten Angaben und etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch bestimmt sind;

▼B

- e) die Chargennummer oder das Zeichen, das eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht. Ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel nicht möglich, so brauchen diese Angaben nur auf der Verpackung zu stehen;
- f) der Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung dessen ergibt;
- g) eine Liste der Bestandteile. Diese Angabe braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen. Die Liste trägt die Überschrift „Ingredients“.

Im Sinne dieses Artikels ist ein Bestandteil jeder Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Als Bestandteile gelten jedoch nicht:

- i) Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen,
- ii) technische Hilfsstoffe, die im Gemisch verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit den Begriffen „Parfum“ oder Aroma „angegeben. Das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß der Spalte“ „Sonstige“ in Anhang III aufgeführt werden müssen, ist außerdem in der Liste der Bestandteile zusätzlich zu den Begriffen Parfum oder Aroma anzugeben.

Die Liste der Bestandteile weist diese in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel aus. Bestandteile in einer Konzentration von weniger als 1 v. H. können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluss an die mit einer Konzentration von mehr als 1 v. H. aufgeführt werden.

Alle Bestandteile in der Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden. Den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern folgen.

Farbstoffe außer solchen, die zum Färben von Haar bestimmt sind, können in beliebiger Reihenfolge nach den anderen kosmetischen Bestandteilen aufgeführt werden. Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in der Palette verwendeten Farbstoffe außer solchen, die zum Färben von Haar bestimmt sind, aufgeführt werden, sofern die Worte „kann ... enthalten“ oder das Symbol „+/-“ hinzugefügt werden. Dabei muss gegebenenfalls die CI (Colour Index)-Nomenklatur verwendet werden.

- (2) Wenn es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die in Absatz 1 Buchstaben d und g genannten Angaben wie vorgesehen auf dem Etikett zu kennzeichnen, gilt Folgendes:

- Die Angaben müssen auf einem dem kosmetischen Mittel beigegebenen oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden.
- Auf diese Angaben istaußer wenn dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, durch abgekürzte Informationen oder das in Anhang VII Nummer 1 dargestellte Symbol hinzuweisen, das auf dem Behältnis oder der Verpackung für die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Angaben und auf der Verpackung für die in Absatz 1 Buchstabe g genannten Angaben erscheinen muss.

▼B

(3) Können im Fall von Seife, Badeperlen und anderen Kleinartikeln die in Absatz 1 Buchstabe g genannten Angaben aus praktischen Gründen weder auf einem Etikett, Anhänger, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

(4) Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. für kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, erlassen die Mitgliedstaaten die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben angegeben werden.

(5) Die Sprache, in der die in Absatz 1 Buchstaben b, c, d und f sowie in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben abgefasst werden, richtet sich nach dem Recht der Mitgliedstaaten, in denen das kosmetische Mittel für die Endverbraucher bereitgestellt wird.

(6) Die in Absatz 1 Buchstabe g genannten Angaben sind unter Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung der Bestandteile gemäß dem Glossar in Artikel 33 abzufassen. Ist keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden, so ist eine Bezeichnung aus einer allgemein anerkannten Nomenklatur zu verwenden.

*Artikel 20***Werbeaussagen**

(1) Bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.

(2) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zu verwendeten Werbeaussagen und bestimmt die Prioritäten für die Festlegung gemeinsamer Kriterien, die die Verwendung einer Werbeaussage rechtfertigen.

Nach Anhörung des SCCS oder anderer einschlägiger Gremien nimmt die Kommission gemäß dem in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG eine Liste gemeinsamer Kriterien für Werbeaussagen an, die im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen.

Bis zum 11. Juli 2016 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Verwendung von Werbeaussagen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angenommenen gemeinsamen Kriterien vor. Gelangt die Kommission in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln im Widerspruch zu den gemeinsamen Kriterien stehen, ergreift die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Kriterien sicherzustellen.

(3) Die verantwortliche Person kann auf der Verpackung des Erzeugnisses und auf jedem dem kosmetischen Mittel beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss darauf hinweisen, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern der Hersteller und seine Zulieferer keine Tierversuche für das kosmetische Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft wurden.

*Artikel 21***Zugang der Öffentlichkeit zur Information**

Ungeachtet des Schutzes vor allem der Geschäftsgeheimnisse und der Rechte am geistigen Eigentum gewährleistet die verantwortliche Person, dass die qualitative und quantitative Zusammensetzung des kosmetischen Mittels und bei Riech- und Aromastoffen die Bezeichnung und die Code-Nummer dieser Zusammensetzung und Angaben zur Identität des Lieferanten sowie vorhandene Daten über unerwünschte Wirkungen und schwere unerwünschte Wirkungen, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen werden, der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln leicht zugänglich gemacht werden.

Die öffentlich zugänglich zu machenden quantitativen Angaben über die Zusammensetzung des kosmetischen Mittels beschränken sich auf gefährliche Stoffe im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

KAPITEL VII

MARKTÜBERWACHUNG*Artikel 22***Marktkontrolle**

Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung dieser Verordnung auf dem Wege der Marktkontrolle der auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel. Sie führen angemessene Kontrollen der kosmetischen Mittel und, der Wirtschaftsteilnehmer in angemessenem Umfang anhand der Produktinformationsdateien sowie gegebenenfalls physikalische Untersuchungen und Laboruntersuchungen auf der Grundlage angemessener Proben durch.

Die Mitgliedstaaten überwachen auch die Einhaltung der Grundsätze zur guten Herstellungspraxis.

Die Mitgliedstaaten statten die Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden aus.

Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Diese Überprüfungen und Bewertungen werden mindestens alle vier Jahre durchgeführt, und ihre Ergebnisse werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt und mittels elektronischer Kommunikationsmittel sowie gegebenenfalls anderer Mittel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

*Artikel 23***Meldung ernster unerwünschter Wirkungen**

(1) Im Falle ernster unerwünschter Wirkungen melden die verantwortliche Person und die Händler der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die ersten unerwünschten Wirkungen aufgetreten sind, unverzüglich folgende Angaben:

- a) alle ersten unerwünschten Wirkungen, die ihnen bekannt sind oder deren Kenntnis vernünftigerweise von ihnen erwartet werden kann;
- b) den Namen des jeweiligen kosmetischen Mittels, der dessen genaue Identifizierung ermöglicht;
- c) die von ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Abhilfemaßnahmen.

▼B

(2) Wenn die verantwortliche Person der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Wirkung aufgetreten ist, ernste unerwünschte Wirkungen mitteilt, übermittelt die zuständige Behörde unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Angaben an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

(3) Wenn Händler der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Wirkung aufgetreten ist, ernste unerwünschte Wirkungen mitteilen, übermittelt diese zuständige Behörde unverzüglich die in Absatz 1 aufgeführten Angaben an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und an die verantwortliche Person.

(4) Wenn Endverbraucher oder Fachleute aus dem Gesundheitswesen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Wirkung aufgetreten ist, ernste unerwünschte Wirkungen mitteilen, übermittelt diese zuständige Behörde unverzüglich die Informationen zu dem betreffenden kosmetischen Mittel an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und an die verantwortliche Person.

(5) Die zuständigen Behörden dürfen die in diesem Artikel genannten Angaben für die Zwecke der Marktüberwachung, der Markanalyse, der Evaluierung und der Verbraucherinformation im Kontext von Artikel 25, 26 und 27 verwenden.

*Artikel 24***Angaben über Stoffe**

Im Falle ernster Zweifel hinsichtlich der Sicherheit eines beliebigen in einem kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffes, kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem ein kosmetisches Mittel, das einen solchen Stoff enthält, auf dem Markt bereitgestellt wird, von der verantwortlichen Person mit einer begründeten Aufforderung verlangen, eine Liste aller kosmetischen Mittel vorzulegen, für die sie verantwortlich ist und die diesen Stoff enthalten. In der Liste ist die Konzentration dieses Stoffes in den kosmetischen Mitteln anzugeben.

Die zuständigen Behörden dürfen die in diesem Artikel genannten Angaben für die Zwecke der Marktüberwachung, der Markanalyse, der Marktentwicklung und der Verbraucherinformation im Kontext von Artikel 25, 26 und 27 verwenden.

KAPITEL VIII

NICHTEINHALTUNG, SCHUTZKLAUSEL*Artikel 25***Nichteinhaltung durch die verantwortliche Person**

(1) Unbeschadet Absatz 4 fordern die zuständigen Behörden die verantwortliche Person auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen; hierzu gehören unter anderem Abhilfemaßnahmen, um das kosmetische Mittel in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu bringen, die Rücknahme des Mittels vom Markt oder der Rückruf des Mittels innerhalb einer ausdrücklich festgelegten Frist, die sich nach der Art des Risikos richtet, sofern eine der folgenden Anforderungen nicht erfüllt wird:

- a) die in Artikel 8 genannte gute Herstellungspraxis;
- b) die in Artikel 10 genannte Sicherheitsbewertung;

▼B

- c) die in Artikel 11 genannten Anforderungen an die Produktinformationsdatei;
- d) die in Artikel 12 genannten Vorschriften zu Probenahme und Analyse;
- e) die in den Artikeln 13 und 16 genannten Meldepflichten;
- f) die in den Artikeln 14, 15 und 17 genannten Einschränkungen für Stoffe;
- g) die in Artikel 18 genannten Vorschriften über Tierversuche;
- h) die in Artikel 19 Absätze 1, 2, 5 und 6 genannten Kennzeichnungsvorschriften;
- i) die in Artikel 20 genannten Vorschriften über Werbeaussagen über das Mittel;
- j) der in Artikel 21 genannte Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen;
- k) die in Artikel 23 genannte Meldung ernster unerwünschter Wirkungen;
- l) die in Artikel 24 genannten erforderlichen Angaben über Stoffe.

(2) Gegebenenfalls unterrichtet eine zuständige Behörde die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die verantwortliche Person ansässig ist, über die Maßnahmen, die sie der verantwortlichen Person auferlegt hat.

(3) Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen für alle betroffenen, in der Gemeinschaft auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel ergriffen werden.

(4) Gelangt die zuständige Behörde bei ernsten Risiken für die menschliche Gesundheit zu der Ansicht, dass die Nichteinhaltung nicht auf das Gebiet des Mitgliedstaates, in dem das kosmetische Mittel auf dem Markt bereitgestellt wird, beschränkt ist, unterrichtet sie die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den Maßnahmen, die sie der verantwortlichen Person auferlegt hat.

(5) Die zuständige Behörde trifft alle geeigneten Maßnahmen, um in folgenden Fällen die Bereitstellung des kosmetischen Mittels auf dem Markt zu verbieten, einzuschränken oder es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen:

- a) wenn bei einem ernsten Risiko für die menschliche Gesundheit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist; oder
- b) wenn die verantwortliche Person innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht alle geeigneten Maßnahmen unternommen hat.

Bestehen ernste Risiken für die Gesundheit, unterrichtet diese zuständige Behörde die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Wenn kein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, informiert die zuständige Behörde für den Fall, dass die verantwortliche Person nicht alle geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die verantwortliche Person ansässig ist, über die getroffenen Maßnahmen.

▼B

(7) Im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels findet das System für Informationsaustausch gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾ Anwendung.

Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/95/EG und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten ⁽²⁾ finden ebenfalls Anwendung.

*Artikel 26***Nichteinhaltung durch die Händler**

Die zuständigen Behörden fordern die Händler auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen; hierzu gehören unter anderem Abhilfemaßnahmen, um das kosmetische Mittel in Übereinstimmung mit den Vorschriften zu bringen, die Rücknahme des Mittels vom Markt oder der Rückruf des Mittels innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach der Art des Risikos richtet, sofern Bestimmungen nach Artikel 6 nicht erfüllt werden.

*Artikel 27***Schutzklausel**

(1) Stellt eine zuständige Behörde im Fall von Produkten, die den Anforderungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 entsprechen, fest, oder hat sie begründete Besorgnis, dass eines oder mehrere auf dem Markt bereitgestellte kosmetische Mittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen oder darstellen könnten, ergreift sie alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das oder die kosmetischen Mittel vom Markt genommen, zurückgerufen oder seine bzw. ihre Verfügbarkeit auf andere Weise eingeschränkt wird bzw. werden.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über die ergriffenen Maßnahmen und teilt ihnen alle sachdienlichen Daten mit.

Im Sinne von Unterabsatz 1 wird das in Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2001/95/EG genannte Informationsaustauschsystem verwendet.

Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/95/EG finden Anwendung.

(3) Die Kommission entscheidet, so bald wie möglich, ob die vorläufigen Maßnahmen nach Absatz 1 gerechtfertigt sind. Dazu konsultiert die Kommission, soweit dies möglich ist, die Betroffenen, die Mitgliedstaaten und den SCCS.

(4) Falls die vorläufigen Maßnahmen gerechtfertigt sind, findet Artikel 31 Absatz 1 Anwendung.

(5) Falls die vorläufigen Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten darüber, und die betroffene zuständige Behörde hebt die fraglichen vorläufigen Maßnahmen auf.

⁽¹⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

▼B*Artikel 28***Gute Verwaltungspraxis**

(1) In jeder gemäß Artikel 25 und 27 getroffenen Entscheidung sind die ihr zugrunde liegenden genauen Gründe anzugeben. Sie wird von der zuständigen Behörde der verantwortlichen Person unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel, die nach dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Recht eingelegt werden können, und der Rechtsmittelfristen mitgeteilt.

(2) Sofern nicht wegen ernster Risiken für die menschliche Gesundheit ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, wird der verantwortlichen Person die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzulegen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(3) Sofern zutreffend, gelten die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 im Hinblick auf die Händler für alle Entscheidungen, die gemäß den Artikeln 26 und 27 getroffen werden.

KAPITEL IX

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN*Artikel 29***Zusammenarbeit der zuständigen Behörden**

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, um die richtige Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, und übermitteln einander alle Informationen, die für eine einheitliche Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) Die Kommission sorgt für die Organisation eines Erfahrungsaustausches zwischen den zuständigen Behörden, um die einheitliche Durchführung dieser Verordnung zu koordinieren.

(3) Die Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von Initiativen erfolgen, die auf internationaler Ebene verfolgt werden.

*Artikel 30***Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Produktinformationsdatei**

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats, in dem ein kosmetisches Mittel bereitgestellt wird, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Produktinformationsdatei leicht zugänglich gemacht wird, um die Überprüfung ersuchen, ob die Produktinformationsdatei die Anforderungen von Artikel 11 Absatz 2 erfüllt und ob die in der Datei enthaltenen Angaben einen Nachweis der Sicherheit des kosmetischen Mittels darstellen.

Die ersuchende zuständige Behörde muss ihr Ersuchen begründen.

Auf ein solches Ersuchen hin führt die ersuchte zuständige Behörde die Überprüfung unverzüglich und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit durch und unterrichtet die ersuchende zuständige Behörde von ihren Erkenntnissen.



KAPITEL X

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 31***Änderung der Anhänge**

(1) Bedarf ein von der Verwendung von Stoffen in kosmetischen Mitteln ausgehendes mögliches Risiko für die menschliche Gesundheit einer gemeinschaftsweiten Regelung, kann die Kommission nach Anhörung des SCCS die Anhänge II bis VI entsprechend ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 32 Absatz 3 erlassen.

Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 32 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

(2) Die Kommission kann nach Anhörung des SCCS die Anhänge III bis VI und den Anhang VIII ändern, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Die Kommission kann nach Anhörung des SCCS Anhang I ändern, sofern dies nötig erscheint, um die Sicherheit in Verkehr gebrachter kosmetischer Mittel zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

*Artikel 32***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss „Kosmetische Mittel“ unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

▼B*Artikel 33***Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen**

Die Kommission erstellt und aktualisiert ein Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die international anerkannten Nomenklaturen einschließlich der Internationalen Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) berücksichtigen. Dieses Glossar stellt keine Liste von Stoffen dar, deren Verwendung in kosmetischen Mitteln zulässig ist.

Die gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen werden für die Kennzeichnung in Verkehr gebrachter kosmetischer Mittel spätestens zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Glossars im Amtsblatt der Europäischen Union angewendet.

*Artikel 34***Zuständige Behörden, Giftnotrufzentralen oder gleichartige Stellen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen ihre eigenen nationalen zuständigen Behörden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben zu den in Absatz 1 genannten Behörden und zu den in Artikel 13 Absatz 6 genannten Giftnotrufzentralen oder ähnlichen Einrichtungen mit. Sie übermitteln eine Aktualisierung dieser Angaben, wenn dies notwendig ist.

(3) Die Kommission erstellt eine Liste der in Absatz 2 genannten Behörden und Stellen, aktualisiert sie und macht sie öffentlich zugänglich.

*Artikel 35***Jährlicher Bericht über Tierversuche**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über Folgendes vor:

1. die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung der alternativen Versuchsmethoden. Dieser Bericht enthält genaue Angaben zu Anzahl und Art der Tierversuche für kosmetische Mittel. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Angaben zusätzlich zu der Erhebung der statistischen Angaben gemäß der Richtlinie 86/609/EWG zu sammeln. Die Kommission sorgt insbesondere für die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung alternativer Versuchsmethoden, die ohne lebende Tiere auskommen;
2. die Fortschritte der Kommission bei ihren Bemühungen, die Anerkennung der auf Gemeinschaftsebene validierten alternativen Methoden durch die OECD zu erwirken und die Anerkennung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft mit Hilfe alternativer Methoden durchgeführten Sicherheitsprüfungen durch Drittstaaten zu erwirken, insbesondere im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern;
3. die Art der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen.

▼B*Artikel 36***Förmlicher Widerspruch gegen harmonisierte Normen**

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Ansicht, dass eine harmonisierte Norm die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen nicht vollständig erfüllt, befasst die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den mit Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss mit dieser Angelegenheit unter Angabe von Gründen. Der Ausschuss nimmt hierzu umgehend Stellung.

(2) Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Kommission, ob die Verweise auf die betreffenden harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, unter Vorbehalt zu belassen, nicht zu veröffentlichen oder zu streichen sind.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und das betroffene europäische Normungsgremium. Sie beantragt bei Bedarf die Überprüfung der betreffenden harmonisierten Normen.

*Artikel 37***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens am 11. Juli 2013 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

*Artikel 38***Aufhebung**

Die Richtlinie 76/768/EWG wird abgesehen von Artikel 4b, der mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 aufgehoben wird, mit Wirkung vom 11. Juli 2013 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Diese Verordnung berührt nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IX Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der Richtlinien in einzelstaatliches Recht.

Die zuständigen Behörden halten jedoch die Informationen weiter zur Verfügung, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7a Absatz 4 der Richtlinie 76/768/EWG eingegangen sind und die verantwortlichen Personen sorgen weiterhin dafür, dass die gemäß Artikel 7a jener Richtlinie erhobenen Informationen bis zum 11. Juli 2020 leicht zugänglich bleiben.

▼B*Artikel 39***Übergangsbestimmungen****▼C2**

Abweichend von Richtlinie 76/768/EWG können kosmetische Mittel, die dieser Verordnung entsprechen, vor dem 11. Juli 2013 in Verkehr gebracht werden.

▼B

Ab 11. Januar 2012 werden abweichend von Richtlinie 76/768/EWG Anmeldungen in Übereinstimmung mit Artikel 13 dieser Verordnung als in Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7a Absatz 4 dieser Richtlinie angesehen.

*Artikel 40***Inkrafttreten und Anwendungsbeginn**

(1) ►**C2** Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. ◀

(2) Sie gilt ab 11. Juli 2013 mit Ausnahme von:

— Artikel 15 Absätze 1 und 2, die ab dem 1. Dezember 2010 gelten, sowie Artikel 14, 31 und 32, soweit dies für die Anwendung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erforderlich ist; und

— Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2, der ab 11. Januar 2013 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*ANHANG I***SICHERHEITSBERICHT FÜR KOSMETISCHE MITTEL**

Der Sicherheitsbericht für ein kosmetisches Mittel muss mindestens Folgendes enthalten:

TEIL A – Sicherheitsinformationen über kosmetische Mittel**1. Quantitative und qualitative Zusammensetzung des Erzeugnisses**

Die qualitative und quantitative Zusammensetzung des kosmetischen Mittels, einschließlich der chemischen Identität der Stoffe (einschließlich chemischer Bezeichnung, INCI, CAS, EINECS/ELINCS, wenn möglich) und ihrer beabsichtigten Funktion. Bei Riech- und Aromastoffen die Bezeichnung und die Codenummer dieser Zusammensetzung und Angaben zur Identität des Lieferanten.

2. Physikalische/chemische Eigenschaften und Stabilität des kosmetischen Mittels

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Stoffe oder Gemische sowie des kosmetischen Mittels.

Die Stabilität des kosmetischen Mittels unter vernünftigerweise vorhersehbaren Lagerbedingungen.

3. Mikrobiologische Qualität

Die mikrobiologischen Spezifikationen der Stoffe oder Gemische und des kosmetischen Mittels. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen kosmetische Mittel, die in der Nähe der Augen, auf Schleimhäuten im Allgemeinen, auf geschädigter Haut, bei Kindern im Alter von weniger als drei Jahren, bei älteren Menschen und Menschen mit eingeschränkter Immunantwort angewendet werden.

Ergebnisse des Konservierungsmittelbelastungstests.

4. Verunreinigungen, Spuren, Informationen zum Verpackungsmaterial

Die Reinheit der Stoffe und Gemische.

Falls Spuren verbotener Stoffe vorliegen, Nachweis, dass diese technisch unvermeidbar sind.

Die maßgeblichen Eigenschaften des Verpackungsmaterials, insbesondere Reinheit und Stabilität.

5. Normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauch

Der normale und vernünftigerweise vorhersehbare Gebrauch des kosmetischen Mittels. Die Darlegungen müssen insbesondere hinsichtlich der Warnhinweise und anderer Erläuterungen auf dem Etikett des kosmetischen Mittels gerechtfertigt sein.

6. Exposition gegenüber dem kosmetischen Mittel

Daten zur Exposition gegenüber dem kosmetischen Mittel unter Berücksichtigung der Erkenntnisse gemäß Abschnitt 5 hinsichtlich:

1. Ort(e) der Anwendung;
2. Oberfläche(n) der Anwendung;
3. Menge des angewendeten kosmetischen Mittels;
4. Dauer und Häufigkeit des Gebrauchs;

▼B

5. normale und vernünftigerweise vorhersehbare Expositionswege;
6. Zielgruppen (oder exponierte Gruppen). Die mögliche Exposition einer bestimmten Personengruppe ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Exposition sind auch die toxikologischen Wirkungen zu berücksichtigen (z. B. Berechnung der Exposition je Flächeneinheit der Haut oder je Einheit des Körpergewichts). Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Möglichkeit einer sekundären Exposition auf anderen Wegen als denen, die sich durch die unmittelbare Anwendung ergeben (z. B. unbeabsichtigtes Einatmen von Sprays, unbeabsichtigtes Verschlucken von Lippenmitteln usw.).

Besonderer Berücksichtigung bedürfen alle möglichen Expositionsfolgen infolge der Partikelgröße.

7. Exposition gegenüber den Stoffen

Daten zur Exposition gegenüber den im kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffen für die maßgeblichen toxikologischen Endpunkte unter Berücksichtigung der Informationen von Abschnitt 6.

8. Toxikologische Profile der Stoffe

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 18 die toxikologischen Profile der im kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffe für alle maßgeblichen toxikologischen Endpunkte. Besonders zu beachten ist die Bewertung der lokalen Toxizität (Reizung von Haut und Augen), die Sensibilisierung der Haut und im Fall der UV-Absorption die photoinduzierte Toxizität.

Alle signifikanten toxikologischen Absorptionswege sind ebenso zu berücksichtigen wie die systemischen Effekte; auf NOAEL (*no observed adverse effects level*) basierende MoS (*margin of safety*) sind zu berechnen. Die Unterlassung dieser Erwägungen ist ordnungsgemäß zu begründen.

Besonders zu beachten sind alle möglichen Folgen für das toxikologische Profil aufgrund von

- Partikelgrößen, einschließlich Nanomaterialien;
- Verunreinigungen von verwendeten Stoffen und Rohstoffen und
- Wechselwirkung zwischen Stoffen.

Alle Analogschlüsse sind ordnungsgemäß zu belegen und zu begründen.

Die Informationsquelle ist eindeutig zu kennzeichnen.

9. Unerwünschte Wirkungen und ernste unerwünschte Wirkungen

Alle verfügbaren Daten zu den unerwünschten Wirkungen und den ernstesten unerwünschten Wirkungen des kosmetischen Mittels bzw., soweit sachdienlich, anderer kosmetischer Mittel. Dies umfasst statistische Daten.

10. Informationen über das kosmetische Mittel

Weitere sachdienliche Informationen, z. B. vorhandene Untersuchungen an menschlichen Freiwilligen oder ordnungsgemäß bestätigte und begründete Ergebnisse der Risikobewertungen, die in anderen relevanten Bereichen vorgenommen wurden.

▼B

TEIL B – Sicherheitsbewertung kosmetischer Mittel

1. Schlussfolgerungen aus der Bewertung

Aussagen zur Sicherheit des kosmetischen Mittels hinsichtlich Artikel 3.

2. Warnhinweise auf dem Etikett und Gebrauchsanweisungen

Aussagen zur Notwendigkeit, auf dem Etikett bestimmte Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d anzubringen.

3. Begründung

Erläuterung der wissenschaftlichen Überlegungen, die zu der Schlussfolgerung der Bewertung nach Abschnitt 1 und zu den Aussagen nach Abschnitt 2 geführt haben. Diese Erläuterung stützt sich auf die Beschreibungen nach Teil A. Soweit maßgeblich sind Sicherheitsmargen zu bewerten und zu erörtern.

Unter anderem wird bei kosmetischen Mitteln, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind, sowie bei kosmetischen Erzeugnissen, die ausschließlich für die externe Intimpflege bestimmt sind, eine spezifische Bewertung durchgeführt.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Stoffen im kosmetischen Mittel sind zu bewerten.

Die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der einzelnen toxikologischen Profile ist stichhaltig zu begründen.

Die Auswirkungen der Stabilität auf die Sicherheit des kosmetischen Mittels sind gebührend zu berücksichtigen.

4. Qualifikation des Bewerters und Genehmigung für Teil B

Name und Anschrift des Sicherheitsbewerters.

Qualifikationsnachweis des Sicherheitsbewerters.

Datum und Unterschrift des Sicherheitsbewerters.

▼B*Präambel der Anhänge II bis VI*

1. Im Sinne der Anhänge II bis VI bedeutet:
 - a) „Auszuspülendes/abzuspülendes Mittel“ ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung von der Haut, aus dem Haar oder von den Schleimhäuten entfernt werden muss;
 - b) „Mittel, das auf der Haut/in den Haaren verbleibt“ ein kosmetisches Mittel, das dazu bestimmt ist, über längere Zeit mit der Haut, dem Haar oder den Schleimhäuten in Berührung zu verbleiben;
 - c) „Haarmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf das Haupthaar oder die Gesichtsbehaarung mit Ausnahme der Wimpern bestimmt ist;
 - d) „Hautmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Haut bestimmt ist;
 - e) „Lippenmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Lippen bestimmt ist;
 - f) „Gesichtsmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Gesichtshaut bestimmt ist;
 - g) „Nagelmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Nägel bestimmt ist;
 - h) „Mundmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Zähne oder die Schleimhäute der Mundhöhle bestimmt ist;
 - i) „Mittel, das auf Schleimhäute aufgetragen wird“ ein kosmetisches Mittel, das bestimmt ist zum Auftragen auf die Schleimhäute
 - der Mundhöhle,
 - am Augenrand,
 - oder der äußeren Geschlechtsteile;
 - j) „Augenmittel“ ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen in der Nähe der Augen bestimmt ist;
 - k) „gewerbliche Verwendung“ die Anwendung und der Gebrauch kosmetischer Mittel durch Personen bei der Ausübung ihres Berufs.
2. Um die Identifizierung von Stoffen zu erleichtern, werden folgende Deskriptoren verwendet:
 - die nicht geschützten Namen der Weltgesundheitsorganisation für Arzneimittel (Non-proprietary Names (INN) for pharmaceutical products, WHO, Genf, August 1975);
 - CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service);
 - die EG-Nummer, die entweder der Nummer des Europäischen Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS) oder der Europäischen Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances, ELINCS) oder der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erteilten Registrierungsnummer entspricht;
 - der XAN, der der von einem bestimmten Land (X) genehmigte Name ist, z. B. USAN, der dem von den Vereinigten Staaten genehmigten Namen entspricht;
 - der Name im Glossar über die gemeinsame Bezeichnung der Bestandteile gemäß Artikel 33 dieser Verordnung.
3. Stoffe, die in den Anhängen III bis VI aufgelistet sind, schließen, außer wenn ausdrücklich erwähnt, keine Nanomaterialien ein.



ANHANG II

LISTE DER STOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN VERBOTEN SIND

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1	2-Acetamido-5-chlor-benzoxazol	35783-57-4	
2	β-Acetoxyethyl-trimethyl-ammonium-hydroxid (Acetylcholin) und seine Salze	51-84-3	200-128-9
3	Deanoli aceglumas (INN)	3342-61-8	222-085-5
4	Spironolactonum (INN)	52-01-7	200-133-6
5	4-(4-Hydroxy-3-jod-phenoxy)-3,5-dijod-phenylelessigsäure (3,3',5-Trijodthyroessigsäure) (Tiratricol (INN)) und ihre Salze	51-24-1	200-086-1
6	Methotrexatum (INN)	59-05-2	200-413-8
7	Acidum aminocaproicum (INN) und seine Salze	60-32-2	200-469-3
8	Cinchophenum (INN), seine Salze, Derivate und deren Salze	132-60-5	205-067-1
9	Acidum thyropropicum (INN) und seine Salze	51-26-3	
10	Trichloressigsäure	76-03-9	200-927-2
11	Aconitum napellus L., seine Blätter, Wurzeln und Zubereitungen	84603-50-9	283-252-6
12	Aconitin und seine Salze	302-27-2	206-121-7
13	Adonis vernalis L. und seine Zubereitungen	84649-73-0	283-458-6
14	Epinephrinum (INN)	51-43-4	200-098-7
15	Alkaloide aus Rauwolfia serpentina L. und ihre Salze	90106-13-1	290-234-1
16	Acetylenalkohole, ihre Ester, Ether und Salze		
17	Isoprenalinum (INN)	7683-59-2	231-687-7
18	Allylisothiocyanat (Allylsenföhl)	57-06-7	200-309-2
19	Alloclamidum (INN) und seine Salze	5486-77-1	
20	Nalorphinum (INN), seine Salze und Ether	62-67-9	200-546-1
21	Adrenomimetische Amine mit Wirkung auf das zentrale Nervensystem: alle Stoffe der in der Entschließung AP (69) 2 des Europarats enthaltenen Liste rezeptpflichtiger Arzneimittel	300-62-9	206-096-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
22	Aminobenzol (Anilin), seine Salze und seine halogenierten und sulfonierten Derivate	62-53-3	200-539-3
23	Betoxycainum (INN) und seine Salze	3818-62-0	
24	Zoxazolaminum (INN)	61-80-3	200-519-4
25	Procainamidum (INN), seine Salze und seine Derivate	51-06-9	200-078-8
26	4,4'-Biphenyldiamin (Benzidin)	92-87-5	202-199-1
27	Tuaminoheptanum (INN), seine Isomeren und seine Salze	123-82-0	204-655-5
28	Octodrinum (INN) und seine Salze	543-82-8	208-851-1
29	D,L-2-Amino-1,2-bis-(p-methoxyphenyl)-ethanol (Eva- dol) und seine Salze	530-34-7	
30	1,3-Dimethylpentylamin und seine Salze	105-41-9	203-296-1
31	4-Amino-salicylsäure und ihre Salze	65-49-6	200-613-5
32	Isomere Aminotoluole (Toluidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate	26915-12-8	248-105-2
33	Isomere Aminoxylole (Xylidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate	1300-73-8	215-091-4
34	9-(3-Methylbut-2-enyloxy)-7H-furo[3,2-g][1]benzopyran- 7-on (Imperatorin)	482-44-0	207-581-1
35	Ammi majus L. und seine Zubereitungen	90320-46-0	291-072-4
36	D,L-2,3-Dichlor-2-methylbutan (Amylendichlorid)	507-45-9	
37	Stoffe mit androgener Wirksamkeit		
38	Anthracenöl	120-12-7	204-371-1
39	Antibiotika		
40	Antimon und seine Verbindungen	7440-36-0	231-146-5
41	Apocynum cannabinum L. und Zubereitungen	84603-51-0	283-253-1
42	5,6,6a,7-Tetrahydro-6-methyl-4H-dibenzo[de,g]chinolin- 10,11-diol (Apomorphin) und seine Salze	58-00-4	200-360-0
43	Arsen und seine Verbindungen	7440-38-2	231-148-6
44	Atropa belladonna L. und ihre Zubereitungen	8007-93-0	232-365-9
45	Tropin-D,L-tropat (Atropin), seine Salze und Derivate	51-55-8	200-104-8
46	Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfid unter den in Anhang III genannten Bedingungen sowie Bariumsulfat, Lacke, Pigmente und Salze bestimmter in der Liste des Anhangs IV aufgeführter Farbstoffe		
47	Benzol	71-43-2	200-753-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
48	Benzimidazolon	615-16-7	210-412-4
49	Dibenzazepin und Dibenzodiazepin	12794-10-4	
50	D,L-(1-Dimethylaminomethyl-1-methyl-propyl)-benzoat (Amylocain) und seine Salze	644-26-8	211-411-1
51	2,2,6-Trimethyl-piperidin-4-yl-benzoat (Eukain) und seine Salze	500-34-5	
52	Isocarboxacidum (INN)	59-63-2	200-438-4
53	Bendroflumethiazidum (INN) und seine Derivate	73-48-3	200-800-1
54	Beryllium und seine Verbindungen	7440-41-7	231-150-7
55	Brom, elementar	7726-95-6	231-778-1
56	Bretylil tosilas (INN)	61-75-6	200-516-8
57	Carbromalum (INN)	77-65-6	201-046-6
58	Bromisovalum (INN)	496-67-3	207-825-7
59	Brompheniraminum (INN) und seine Salze	86-22-6	201-657-8
60	Benzilonii bromidum (INN)	1050-48-2	213-885-5
61	Tetrylammonii bromidum (INN)	71-91-0	200-769-4
62	10,11-Dimethoxystrychin (Bruzin)	357-57-3	206-614-7
63	Tetracainum (INN) und seine Salze	94-24-6	202-316-6
64	Mofebutazonum (INN)	2210-63-1	218-641-1
65	Tolbutamidum (INN)	64-77-7	200-594-3
66	Carbutamidum (INN)	339-43-5	206-424-4
67	Phenylbutazonum (INN)	50-33-9	200-029-0
68	Cadmium und seine Verbindungen	7440-43-9	231-152-8
69	Cantharis vesicatoria (Kanthariden, Spanische Fliegen)	92457-17-5	296-298-7
70	Cantharidin	56-25-7	200-263-3
71	Phenprobamatum (INN)	673-31-4	211-606-1
72	Nitroderivate von Carbazol		
73	Schwefelkohlenstoff	75-15-0	200-843-6
74	Katalase	9001-05-2	232-577-1
75	Emetin-methylether (Cephälin) und seine Salze	483-17-0	207-591-6
76	Ätherisches Öl aus Chenopodium ambrosioides L.	8006-99-3	

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
77	2,2,2-Trichloracetaldehydhydrat (Chloralhydrat)	302-17-0	206-117-5
78	Chlor, elementar	7782-50-5	231-959-5
79	Chlorpropamidum (INN)	94-20-2	202-314-5
80	(moved or deleted)		
81	2,4-Diamionoazobenzol-hydrochlorid-citrat (Chrysoidin-hydrochlorid-citrat)	5909-04-6	
82	Chlorzoxazonum (INN)	95-25-0	202-403-9
83	2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin (Crimidin - ISO)	535-89-7	208-622-6
84	Chlorprothixenum (INN) und seine Salze	113-59-7	204-032-8
85	Clofenamidum (INN)	671-95-4	211-588-5
86	N-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin-N-oxid (Mustin-N-oxid) und seine Salze	126-85-2	
87	Chlormethinum (INN) und seine Salze	51-75-2	200-120-5
88	Cyclophosphamidum (INN) und seine Salze	50-18-0	200-015-4
89	Mannomustinum (INN) und seine Salze	576-68-1	209-404-3
90	Butanilicainum (INN) und seine Salze	3785-21-5	
91	Chlormezanonum (INN)	80-77-3	201-307-4
92	Triparanolum (INN)	78-41-1	201-115-0
93	2-[2-(p-Chlorphenyl)-2-phenyl-acetyl]-1,3-indandion (Chlorophacinon - ISO)	3691-35-8	223-003-0
94	Chlorphenoxaminum (INN)	77-38-3	
95	Phenaglycodolum (INN)	79-93-6	201-235-3
96	Monochlorethan (Ethylchlorid)	75-00-3	200-830-5
97	Salze des Chroms sowie Chromsäure und ihre Salze	7440-47-3	231-157-5
98	Claviceps purpurea Tul., seine Alkaloide und seine Zubereitungen	84775-56-4	283-885-8
99	Conium maculatum L. (Früchte, Pulver und Zubereitungen)	85116-75-2	285-527-6
100	Glycyclamidum (INN)	664-95-9	211-557-6
101	Cobalt-benzolsulfonat	23384-69-2	
102	Colchicin, seine Salze und seine Derivate	64-86-8	200-598-5
103	Colchicosid und seine Derivate	477-29-2	207-513-0

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
104	Colchicum autumnale L. und seine Zubereitungen	84696-03-7	283-623-2
105	Convallatoxin	508-75-8	208-086-3
106	Früchte von Anamirta cocculus L.		
107	Fettes Öl von Croton tiglium L.	8001-28-3	
108	N-Butyl-N'-(N-crotonoyl-sulfanilyl)-harnstoff	52964-42-8	
109	Curare und Curarin	8063-06-7/ 22260-42-0	232-511-1/ 244-880-6
110	Synthetische Mittel mit curareartiger Wirkung		
111	Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze	74-90-8	200-821-6
112	Feclemin (INN); N,N'-Tetraethyl-2-(α -cyclohexylbenzyl)-1,3-propandiamin	3590-16-7	
113	Cyclomenolum (INN) und seine Salze	5591-47-9	227-002-6
114	Natrii hexacyclonas (INN)	7009-49-6	
115	Hexapropymatum (INN)	358-52-1	206-618-9
116	(moved or deleted)		
117	N-Allyl-normorphin-diacetat (Diacetylnalorphin)	2748-74-5	
118	Pipazetatum (INN) und seine Salze	2167-85-3	218-508-8
119	5-(α,β -Dibromphenethyl)-5-methyl-imidazolidin-2,4-dion	511-75-1	208-133-8
120	Pentamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Pentamethonii bromidum (INN))	541-20-8	208-771-7
121	Azamethonii bromidum (INN)	306-53-6	206-186-1
122	Cyclarbamatum (INN)	5779-54-4	227-302-7
123	Chlofenotatum (INN); DDT (ISO)	50-29-3	200-024-3
124	Hexamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Hexamethonii bromidum (INN))	55-97-0	200-249-7
125	Dichlorethane (Ethylenchloride) (z. B. 1,2-Dichlorethan)	107-06-2	203-458-1
126	Dichlorethylene (Ethylendichloride) (z. B. Vinylidenchlorid (1,1-Dichlorethylen))	75-35-4	200-864-0
127	Lysergidum (INN) (LSD) und seine Salze	50-37-3	200-033-2
128	(2-Diethylaminoethyl 3-hydroxy-4-phenylbenzoat) und seine Salze	3572-52-9	222-686-2
129	Cinchocainum (INN) und seine Salze	85-79-0	201-632-1

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
130	3-Diethylaminopropyl-cinnamat	538-66-9	
131	O,O'-Diethyl-O''-(p-nitrophenyl)-thiophosphat (Parathion - ISO)	56-38-2	200-271-7
132	N,N'-Bis-(diethyl)-N,N'-bis-(o-chlorbenzyl)-N,N'-(4,5-dioxo-3,6-diaza-octamethylen)-diammonium-Salze (z. B. Ambenonii chloridum) (INN)	115-79-7	204-107-5
133	Methypyrylonum (INN) und seine Salze	125-64-4	204-745-4
134	Digitalin und alle Digitalisglycoside	752-61-4	212-036-6
135	7-(2-Hydroxy-3-(N-(2-hydroxyethyl)-N-ethyl-amino)-propyl)-theophyllin (Xanthinol)	2530-97-4	
136	Dioxethedrinum (INN) und seine Salze	497-75-6	207-849-8
137	Piprocuararii iodidum (INN)	3562-55-8	222-627-0
138	Propyphenazonum (INN)	479-92-5	207-539-2
139	Tetrabenazinum (INN) und seine Salze	58-46-8	200-383-6
140	Captodiamum (INN)	486-17-9	207-629-1
141	Mefeclozazinum (INN) und seine Salze	1243-33-0	
142	Dimethylamin	124-40-3	204-697-4
143	1,1-Bis-(dimethylaminomethyl)-propyl-benzoat (Amydricain, Alypin) und seine Salze	963-07-5	213-512-6
144	Methapyrilenum (INN) und seine Salze	91-80-5	202-099-8
145	Metamfepramonum (INN) und seine Salze	15351-09-4	239-384-1
146	Amitriptylinum (INN) und seine Salze	50-48-6	200-041-6
147	Metforminum (INN) und seine Salze	657-24-9	211-517-8
148	Isosorbidii dinitras (INN)	87-33-2	201-740-9
149	Propandinitril (Malononitril)	109-77-3	203-703-2
150	Butandinitril (Succinonitril)	110-61-2	203-783-9
151	Dinitrophenol-Isomere	51-28-5/329-71-5/573-56-8/25550-58-7	200-087-7/ 206-348-1/ 209-357-9/ 247-096-2
152	Inproquonum (INN)	436-40-8	
153	Dimevamidum (INN) und seine Salze	60-46-8	200-479-8
154	Diphenylpyralinum (INN) und seine Salze	147-20-6	205-686-7

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
155	Sulfinpyrazonum (INN)	57-96-5	200-357-4
156	N-(4-Amino-4-oxo-3,3-diphenyl-butyl)- N,N-diisopropyl-N-methyl-ammonium-Salze (z. B. Isopropamidi iodidum (INN))	71-81-8	200-766-8
157	Benactyzinum (INN)	302-40-9	206-123-8
158	Benzatropinum (INN) und seine Salze	86-13-5	
159	Cyclizinum (INN) und seine Salze	82-92-8	201-445-5
160	5,5-Diphenyl-4-imidazolidinon (Doxenitoin (INN))	3254-93-1	221-851-6
161	Probenecidum (INN)	57-66-9	200-344-3
162	Disulfiramum (INN); Thiram (INN)	97-77-8/137-26-8	202-607-8/ 205-286-2
163	Emetin, seine Salze und Derivate	483-18-1	207-592-1
164	Ephedrin und seine Salze	299-42-3	206-080-5
165	Oxanamidum (INN) und seine Derivate	126-93-2	
166	Eserin (Physostigmin) und seine Salze	57-47-6	200-332-8

▼ M1

167	4-Aminobenzoessäure und ihre Ester, mit freier Amino- gruppe	150-13-0	205-753-0
-----	---	----------	-----------

▼ B

168	Ester von Cholin und Methylcholin und ihre Salze (INN)	67-48-1	200-655-4
169	Caramiphenum (INN) und seine Salze	77-22-5	201-013-6
170	O,O'-Diethyl-O''-(p-nitrophenyl)-phosphat (Paraoxon - ISO)	311-45-5	206-221-0
171	Metethoheptazinum (INN) und seine Salze	509-84-2	
172	Oxypheneridinum (INN) und seine Salze	546-32-7	
173	Ethoheptazinum (INN) und seine Salze	77-15-6	201-007-3
174	Metheptazinum (INN) und seine Salze	469-78-3	
175	Methylphenidatum (INN) und seine Salze	113-45-1	204-028-6
176	Doxylaminum (INN) und seine Salze	469-21-6	207-414-2
177	Tolboxanum (INN)	2430-46-8	
178	4-Benzylxyphenol and 4-Ethoxyphenol	103-16-2/ 622-62-8	203-083-3/ 210-748-1
179	Parethoxycainum (INN) und seine Salze	94-23-5	205-246-4

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
180	Fenozolonum (INN)	15302-16-6	239-339-6
181	Glutethimidum (INN) und seine Salze	77-21-4	201-012-0
182	Ethylenoxid	75-21-8	200-849-9
183	Bemegridum (INN) und seine Salze	64-65-3	200-588-0
184	Valnoctamidum (INN)	4171-13-5	224-033-7
185	Haloperidolum (INN)	52-86-8	200-155-6
186	Paramethasonum (INN)	53-33-8	200-169-2
187	Fluanisonum (INN)	1480-19-9	216-038-8
188	Trifluperidol (INN)	749-13-3	
189	Fluoresonum (INN)	2924-67-6	220-889-0
190.	Fluorouracilum (INN)	51-21-8	200-085-6
191	Fluorwasserstoffsäure, ihre Salze, ihre Komplexverbindungen und Hydrofluoride, ausgenommen die in Anhang III aufgeführten	7664-39-3	231-634-8
192	Furfuryl-trimethyl-ammonium-Salze (z. B. Furtrethonii iodidum (INN))	541-64-0	208-789-5
193	Galantaminum (INN)	357-70-0	
194	Stoffe mit gestagener Wirksamkeit		
195	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (Lindan) und seine Salze (BHC - ISO)	58-89-9	200-401-2
196	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin (Endrin - ISO)	72-20-8	200-775-7
197	Hexachlorethan	67-72-1	200-666-4
198	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4; 5,8-endo-endo-dimethanonaphthalin (Isodrin - ISO)	465-73-6	207-366-2
199	Hydrastin sowie Hydrastinin und ihre Salze	118-08-1/ 6592-85-4	204-233-0/ 229-533-9
200	Hydrazide und ihre Salze (z. B. Isoniazid (INN))	54-85-3	200-214-6
201	Hydrazin, seine Derivate und ihre Salze	302-01-2	206-114-9
202	Octamoxinum (INN) und seine Salze	4684-87-1	
203	Warfarinum (INN) und seine Salze	81-81-2	201-377-6
204	Ethyl-2,2-bis-(4-hydroxy-3-cumarinyl)-acetat (Ethylbiscoumacetat) und die Salze der nicht veresterten Säure	548-00-5	208-940-5

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
205	Methocarbamolium (INN)	532-03-6	208-524-3
206	Propatylnitratum (INN)	2921-92-8	220-866-5
207	3,3'-(3-Methylthiopropyliden-bis)-(4-hydroxycumarin) (Thioporan)		
208	Fenadiazolum (INN)	1008-65-7	
209	Nitroxolinum (INN) und seine Salze	4008-48-4	223-662-4
210	Hyoscyamin, seine Salze und seine Derivate	101-31-5	202-933-0
211	Hyoscyamus niger L., Blätter, Samen, Pulver und Zu- bereitungen	84603-65-6	283-265-7
212	Pemolinum (INN) und seine Salze	2152-34-3	218-438-8
213	Jod, elementar	7553-56-2	231-442-4
214	Decamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. De- camethonii bromidum (INN))	541-22-0	208-772-2
215	Uragoga ipecacuanha Baill. und verwandte Arten (Wur- zeln, Pulver und ihre Zubereitungen)	8012-96-2	232-385-8
216	2-Isopropyl-4-pentenoyl-harnstoff (Apronalid)	528-92-7	208-443-3
217	Santonin	481-06-1	207-560-7
218	Lobelia inflata L. und Zubereitungen	84696-23-1	283-642-6
219	Lobelinum (INN) und seine Salze	90-69-7	202-012-3
220	Barbitursäure, ihre Derivate und Salze		
221	Quecksilber und seine Verbindungen, außer in den in Anhang V aufgeführten Ausnahmefällen	7439-97-6	231-106-7
222	Mescaline und seine Salze	54-04-6	200-190-7
223	Metaldehyd	9002-91-9	
224	N,N-Diethyl-(4-allyl-2-methoxyphenoxy)-acetamid und seine Salze	305-13-5	
225	Coumetarolum (INN)	4366-18-1	224-455-1
226	Dextromethorphanum (INN) und seine Salze	125-71-3	204-752-2
227	N,2-Dimethyl-hexylamin und seine Salze	540-43-2	
228	Isometheptenum (INN) und seine Salze	503-01-5	207-959-6
229	Mecamylaminum (INN)	60-40-2	200-476-1

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
230	Guaifenesinum (INN)	93-14-1	202-222-5
231	Dicoumarolum (INN)	66-76-2	200-632-9
232	Phenmetrazinum (INN), seine Derivate und seine Salze	134-49-6	205-143-4
233	Thiamazolum (INN)	60-56-0	200-482-4
234	3,4-Dihydro-2-methoxy-2-methyl-4-phenyl-2H,5H-pyrano [3,2-c] [1] benzopyran-5-on (Cyclocumarol)	518-20-7	208-248-3
235	Carisoprodolum (INN)	78-44-4	201-118-7
236	Meprobamatum (INN)	57-53-4	200-337-5
237	Tefazolinum (INN) und seine Salze	1082-56-0	
238	Arecolin	63-75-2	200-565-5
239	Poldini metilsulfas (INN)	545-80-2	208-894-6
240	Hydroxyzinum (INN)	68-88-2	200-693-1
241	β-Naphthol	135-19-3	205-182-7
242	α-Naphthylamin und β-Naphthylamin und ihre Salze	134-32-7/91- 59-8	205-138-7/ 202-080-4
243	4-Hydroxy-3-(1-naphthyl)-cumarin	39923-41-6	
244	Naphazolinum (INN) und seine Salze	835-31-4	212-641-5
245	Neostigmin und seine Salze (z. B. Neostigmii bromidum (INN))	114-80-7	204-054-8
246	Nicotin und seine Salze	54-11-5	200-193-3
247	Isopentylnitrit	110-46-3	203-770-8
248	Metallsalze der salpetrigen Säure, ausgenommen Na- triumnitrit	14797-65-0	
249	Nitrobenzol	98-95-3	202-716-0
250	Nitroresole und ihre Alkalisalze	12167-20-3	
251	Nitrofurantoinum (INN)	67-20-9	200-646-5
252	Furazolidonum (INN)	67-45-8	200-653-3
253	Nitroglycerin	55-63-0	200-240-8
254	Acenocoumarolum (INN)	152-72-7	205-807-3
255	Alkali-pentacyanonitrosylferrat (II)	14402-89-2/ 13755-38-9	238-373-9/-
256	Nitrostilbene, ihre Homologen und ihre Derivate		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
257	Noradrenalin und seine Salze	51-41-2	200-096-6
258	Noscapinum (INN) und seine Salze	128-62-1	204-899-2
259	Guanethidinum (INN) und seine Salze	55-65-2	200-241-3
260	Stoffe mit östrogenen Wirksamkeit		
261	Oleandrin	465-16-7	207-361-5
262	Chlortalidonum (INN)	77-36-1	201-022-5
263	Pelletierin und seine Salze	2858-66-4/ 4396-01-4	220-673-6/ 224-523-0
264	Pentachlorethan	76-01-7	200-925-1
265	Pentaerithrityli tetranitras (INN)	78-11-5	201-084-3
266	Petrichloralum (INN)	78-12-6	
267	Octamylaminum (INN) und seine Salze	502-59-0	207-947-0
268	Pikrinsäure	88-89-1	201-865-9
269	Phenacemidum (INN)	63-98-9	200-570-2
270	Difenclozazinum (INN)	5617-26-5	
271	2-Phenyl-1,3-indandion (Phenindion (INN))	83-12-5	201-454-4
272	Ethylphenacemidum (INN)	90-49-3	201-998-2
273	Phenprocoumonum (INN)	435-97-2	207-108-9
274	Fenyramidolum (INN)	553-69-5	209-044-7
275	Triamterenum (INN) und seine Salze	396-01-0	206-904-3
276	Tetraethylpyrophosphat (TEPP - ISO)	107-49-3	203-495-3
277	Tricresylphosphat	1330-78-5	215-548-8
278	Psilocybinum (INN)	520-52-5	208-294-4
279	Phosphor und Metallphosphide	7723-14-0	231-768-7
280	Thalidomidum (INN) und seine Salze	50-35-1	200-031-1
281	Physostigma venenosum Balf.	89958-15-6	289-638-0
282	Picrotoxin	124-87-8	204-716-6
283	Pilocarpin und seine Salze	92-13-7	202-128-4
284	(—)-L-Threo- α -phenyl-2-piperidinomethanol-acetat (Le- vofacetoperan (INN)) und seine Salze	24558-01-8	

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
285	Pipradrolum (INN) und seine Salze	467-60-7	207-394-5
286	Azacyclonolum (INN) und seine Salze	115-46-8	204-092-5
287	Bietamiverinum (INN)	479-81-2	207-538-7
288	Butopiprinum (INN) und seine Salze	55837-15-5	259-848-7
289	Blei und dessen Verbindungen	7439-92-1	231-100-4
290	Coniin	458-88-8	207-282-6
291	Prunus laurocerasus L., wässriges Destillat der Blätter (Kirschchlorbeerwasser)	89997-54-6	289-689-9
292	Metyraponum (INN)	54-36-4	200-206-2
293	Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom ⁽¹⁾ zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.		
294	Juniperus sabina L. (Zweigspitzen, ätherisches Öl und Zubereitungen)	90046-04-1	289-971-1
295	Scopolamin, seine Salze und seine Derivate	51-34-3	200-090-3
296	Goldsalze		
297	Selen und seine Verbindungen mit Ausnahme von Selenedisulfid unter den in Anhang III Nummer 49 festgelegten Bedingungen	7782-49-2	231-957-4
298	Solanum nigrum L. und seine Zubereitungen	84929-77-1	284-555-6
299	Sparteïn (INN) und seine Salze	90-39-1	201-988-8
300	Glucocorticoide (Corticosteroide)		
301	Datura stramonium L. und Zubereitungen	84696-08-2	283-627-4
302	Strophantine, ihre Genine (Strophanthidine) und die jeweiligen Derivate	11005-63-3	234-239-9
303	Strophantusarten und Zubereitungen		
304	Strychnin und seine Salze	57-24-9	200-319-7
305	Strophantusarten und Zubereitungen		
306	Betäubungsmittel, natürliche und synthetische: Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgezählt ist		
307	Sulfonamide (p-Aminobenzolsulfon-amid und seine durch Substitution eines oder mehrerer H-Atome in einer der beiden NH ₂ -Gruppen erhaltenen Derivate) und ihre Salze		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
308	Sultiamum (INN)	61-56-3	200-511-0
309	Neodym und seine Salze	7440-00-8	231-109-3
310	Thiotepum (INN)	52-24-4	200-135-7
311	Pilocarpus Jaborandi Holmes und Zubereitungen	84696-42-4	283-649-4
312	Tellur und seine Verbindungen	13494-80-9	236-813-4
313	Xylometazolinum (INN) und seine Salze	526-36-3	208-390-6
314	Tetrachlorethylen	127-18-4	204-825-9
315	Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	200-262-8
316	Hexaethyl tetraphosphat	757-58-4	212-057-0
317	Thallium und seine Verbindungen	7440-28-0	231-138-1
318	Glycoside der Thevetia neriifolia Juss.	90147-54-9	290-446-4
319	Ethionamidum (INN)	536-33-4	208-628-9
320	Phenothiazinum (INN) und seine Verbindungen	92-84-2	202-196-5
321	Thioharnstoff und seine Derivate, ausgenommen das in Anhang III genannte	62-56-6	200-543-5
322	Mephesisinum (INN) und seine Ester	59-47-2	200-427-4
323	Impfstoffe, Toxine oder Seren, die nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2001/83/EG als immunologische Arzneimittel definiert sind		
324	Tranlycyprominum (INN) und seine Salze	155-09-9	205-841-9
325	Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	76-06-2	200-930-9
326	2,2,2-Tribromethanol	75-80-9	200-903-1
327	Trichlormethinum (INN) und seine Salze	817-09-4	212-442-3
328	Tretaminum (INN)	51-18-3	200-083-5
329	Gallamini triethiodidum (INN)	65-29-2	200-605-1
330	Urginea scilla Steinh. und Zubereitungen	84650-62-4	283-520-2
331	Veratrin, seine Salze und Zubereitungen	8051-02-3	613-062-00-4
332	Schoenocaulon officinale Lind. (Samen und Zubereitungen)	84604-18-2	283-296-6
333	Veratrum Spp. und Zubereitungen	90131-91-2	290-407-1

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
334	Monochlorethylen (monomeres Vinylchlorid)	75-01-4	200-831-0
335	Ergocalciferolum (INN) und Cholecalciferol (Vitamin D ₂ und D ₃)	50-14-6/67-97-0	200-014-9/ 200-673-2
336	Alkalixanthat und Alkylxanthate		
337	Yohimbin und seine Salze	146-48-5	205-672-0
338	Dimethylsulfoxid (INN)	67-68-5	200-664-3
339	Diphenhydraminum (INN) und seine Salze	58-73-1	200-396-7
340	p-tert.-Butyl-phenol	98-54-4	202-679-0
341	p-tert.-Butyl-brenzcatechin	98-29-3	202-653-9
342	Dihydrotachysterolum (INN)	67-96-9	200-672-7
343	1,4-Diethylendioxid(p-Dioxan)	123-91-1	204-661-8
344	Tetrahydro-1,4-oxazin (Morpholin) und seine Salze	110-91-8	203-815-1
345	Pyrethrum album L. und seine Zubereitungen		
346	Pyridinmaleat (Pyrianisaminmaleat) (Mepyraminmaleat; Pyrilaminmaleat)	59-33-6	200-422-7
347	Pyribenzaminum (INN)	91-81-6	202-100-1
348	Tetrachlorsalicylanilide	7426-07-5	
349	Dichlorsalicylanilide	1147-98-4	
350	Tetrabromsalicylanilide		
351	Dibromsalicylanilide		
352	Bithionolum (INN)	97-18-7	202-565-0
353	Thiurammonosulfide	97-74-5	202-605-7
354	(Moved or deleted)		
355	Dimethylformamid (N,N-Dimethylformamid)	68-12-2	200-679-5
356	4-Phenyl-3-buten-2-on (Benzylidenaceton)	122-57-6	204-555-1
357	Coniferylbenzoate (Coniferylalkohol), ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
358	Furocumarine [z. B. Trioxysalenum (INN), 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen.	3902-71-4/ 298-81-7/ 484-20-8	223-459-0/ 206-066-9/ 207-604-5
359	Laurus nobilis L., Samenöl (Oleum Lauri)	84603-73-6	283-272-5
360	Safrol, außer normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht überschreitet: 100 ppm im Enderzeugnis, 50 ppm bei Zahn- und Mundpflegemitteln, wobei jedoch Kinderzahnpasten safrolfrei sein müssen.	94-59-7	202-345-4
361	6,6-Bithymoldijodid (Jodothymol)	552-22-7	209-007-5
362	3'-Ethyl-5',6',7',8'-tetrahydro-5',6',8',8'-tetramethyl-2'-acetonaphthon (syn: 1,1,4,4-Tetramethyl-6-ethyl-7-acetyl-1,2,3,4-tetrahydronaphthalen) (AETT; Versalide)	88-29-9	201-817-7
363	o-Phenylendiamin und seine Salze	95-54-5	202-430-6
364	m-Diaminotoluol (2,4-Toluoldiamin) und seine Salze	95-80-7	202-453-1
365	Aristolochiasäure und ihre Salze sowie Aristolochia Spp. und ihre Zubereitungen	475-80-9/ 313-67-7/ 15918-62-4	202-499-6/ 206-238-3/-
366	Chloroform	67-66-3	200-663-8
367	2,3,7,8-Tetrachlorodibenzo-p-dioxin (TCDD)	1746-01-6	217-122-7
368	6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)	828-00-2	212-579-9
369	Pyrrhion-Natrium (INNM) (2)	3811-73-2	223-296-5
370	N-(Trichlormethylthio-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid (Captan - ISO)	133-06-2	205-087-0
371	2,2'-Dihydroxy-3,3',5,5',6,6'-hexachlordiphenylmethan (Hexachlorophen (INN))	70-30-4	200-733-8
372	6-(1-Piperidiny)-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid (Minoxidil (INN)) und seine Salze	38304-91-5	253-874-2
373	3,4',5-Tribromsalicylanilid (Tribromsalan (INN))	87-10-5	201-723-6
374	Phytolacca Spp. und Zubereitungen	65497-07-6/ 60820-94-2	
375	Tretinoinum (INN) (Retinsäure und ihre Salze)	302-79-4	206-129-0

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
376	1-Methoxy-2,4-diaminobenzol (2,4-Diaminoanisol; CI 76050) und seine Salze	615-05-4	210-406-1
377	1-Methoxy-2,5-diaminobenzol (2,5-Diaminoanisol) und seine Salze	5307-02-8	226-161-9
378	Farbstoff CI 12140	3118-97-6	221-490-4
379	Farbstoff CI 26105 (Solvent Red 24)	85-83-6	201-635-8
380	Farbstoff CI 42555 (Basic Violet 3) Farbstoff CI 42555:1 Farbstoff CI 42555:2	548-62-9 467-63-0	208-953-6 207-396-6
381	4-Dimethylaminobenzoessäure-amylester (Mischung von Isomeren) (Padimate A (INN))	14779-78-3	238-849-6
383	2-Amino-4-nitrophenol	99-57-0	202-767-9
384	2-Amino-5-nitrophenol	121-88-0	204-503-8
385	11- α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und sein Ester	80-75-1	201-306-9
386	Farbstoff CI 42640 ([4-[[4-(Dimethylamino)phenyl][4-[ethyl(3-sulfonatobenzyl)amino]phenyl]methylen]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden](ethyl)(3-sulfonatobenzyl)ammonium, Natriumsalz)	1694-09-3	216-901-9
387	Farbstoff CI 13065 und seine Salze	587-98-4	209-608-2
388	Farbstoff CI 42535 (Basic Violet 1)	8004-87-3	
389	Farbstoff CI 61554 (Solvent Blue 35)	17354-14-2	241-379-4
390	Anti-Androgene mit Steroid-Grundgerüst		
391	Zirkonium und seine Verbindungen mit Ausnahme der unter der laufenden Nummer 50 des Anhangs III geführten Stoffe, sowie Zirkoniumlacke, -pigmente oder -salze bestimmter in Anhang IV genannter Farbstoffe	7440-67-7	231-176-9
392	(moved or deleted)		
393.	Acetonitril	75-05-8	200-835-2
394	Tetrahydrozolin (Tetryzolin (INN)) und seine Salze	84-22-0	201-522-3
395	8-Quinolinol und sein Sulfat mit Ausnahme der Verwendungen in Nr. 51 des Anhangs III	148-24-3/ 134-31-6	205-711-1/ 205-137-1
396	2,2'-Dithio-bis(pyridin-1-oxid), Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat (Disulfidpyrithion + Magnesiumsulfat)	43143-11-9	256-115-3

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
397	Farbstoff CI 12075 (Pigment Orange 5), einschließlich der Lacke, Pigmente und Salze	3468-63-1	222-429-4
398	Farbstoff CI 45170 und CI 45170:1 (Basic Violet 10)	81-88-9/509-34-2	201-383-9/ 208-096-8
399	Lidocainum (INN)	137-58-6	205-302-8
400	1,2-Epoxybutan	106-88-7	203-438-2
401	Farbstoff CI 15585	5160-02-1/ 2092-56-0	225-935-3/ 218-248-5
402	Strontiumlactat	29870-99-3	249-915-9
403	Strontiumnitrat	10042-76-9	233-131-9
404	Strontiumpolycarboxylat		
405	Pramocain (INN)	140-65-8	205-425-7
406	4-Ethoxy-m-phenylendiamin und seine Salze	5862-77-1	
407	2,4-Diaminophenylethanol und seine Salze	14572-93-1	
408	Brenzcatechin	120-80-9	204-427-5
409	Pyrogallol	87-66-1	201-762-9
410	Nitrosamine (z. B. Dimethylnitrosoamin, Nitrosodipropylamin, 2,2'-(Nitrosoimino)bisethanol)	62-75-9/621-64-7/1116-54-7	200-549-8/ 210-698-0/ 214-237-4
411	Sekundäre Alkylamine und Alkanolamine und deren Salze		
412	4-Amino-2-nitrophenol	119-34-6	204-316-1
413	2-Methyl-m-phenylendiamin (2,6-Toluoldiamin)	823-40-5	212-513-9
414	4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitro-toluen (Moschus-Am-brette)	83-66-9	201-493-7
415	(moved or deleted)		
416	Zellen, Gewebe oder Erzeugnisse menschlichen Ur-sprungs		
417	3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein) (INN))	77-09-8	201-004-7
418	3-Imidazol-4-ylacrylsäure (Urocaninsäure) und ihr Ethy-lester	104-98-3/ 27538-35-8	203-258-4/ 248-515-1
419	Material der Kategorie 1 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und daraus gewonnene Bestandteile		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
420	Rohe und raffinierte Steinkohlenteere	8007-45-2	232-361-7
421	1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan (Mosken)	116-66-5	204-149-4
422	5-tert-Butyl-1,2,3-trimethyl-4,6-dinitrobenzol (Moschus-Tibeten).	145-39-1	205-651-6
423	Alantwurzöl (Inula helenium L.) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	97676-35-2	
424	Benzylcyanid bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	140-29-4	205-410-5
425	Cyclamenalkohol bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	4756-19-8	225-289-2
426	Diethylmaleat bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	141-05-9	205-451-9
427	3,4-Dihydrocumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	119-84-6	204-354-9
428	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	6248-20-0	228-369-5
429	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	40607-48-5	254-999-5
430	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	17874-34-9	241-827-9
431	Dimethylcitrat bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	617-54-9	
432	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (Pseudomethyljonon) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	26651-96-7	247-878-3
433	6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (Pseudojonon) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	141-10-6	205-457-1
434	Diphenylamin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	122-39-4	204-539-4
435	Ethylacrylat bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	140-88-5	205-438-8
436	Feigenblätter, rein (Ficus carica L.) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	68916-52-9	
437	<i>trans</i> -2-Heptenal bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	18829-55-5	242-608-0

▼ **B**

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
438	<i>trans</i> -2-Hexenaldiethylacetal bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	67746-30-9	266-989-8
439	<i>trans</i> -2-Hexenaldimethylacetal bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	18318-83-7	242-204-4
440	Hydroabiethylalkohol bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	13393-93-6	236-476-3
441	6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	34131-99-2	251-841-7
442	7-Methoxycumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	531-59-9	208-513-3
443	4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (Anisylidenaceton) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	943-88-4	213-404-9
444	1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (α -Methylanisylidenaceton) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	104-27-8	203-190-5
445	Methyl- <i>trans</i> -2-butenolat bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	623-43-8	210-793-7
446	7-Methylcumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	2445-83-2	219-499-3
447	5-Methyl-2,3-hexandion (Acetylisovaleryl) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	13706-86-0	237-241-8
448	2-Pentylidencyclohexanon bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	25677-40-1	247-178-8
449	3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (Pseudo-Isomethyljonon) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	1117-41-5	214-245-8

▼ **M1**

450	Ätherische Öle der Verbena (<i>Lippia citriodora</i> Kunth.) und ihre Derivate, ausgenommen Verbena Absolve bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	8024-12-2	285-515-0
-----	--	-----------	-----------

▼ **B**

451	(Moved or deleted)		
452	6-(2-Chlorethyl)-6-(2-methoxyethoxy)-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecan	37894-46-5	253-704-7
453	Cobaltdichlorid	7646-79-9	231-589-4
454	Cobaltsulfat	10124-43-3	233-334-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
455	Nickelmonoxid	1313-99-1	215-215-7
456	Dinickeltrioxid	1314-06-3	215-217-8
457	Nickeldioxid	12035-36-8	234-823-3
458	Trinickeldisulphid	12035-72-2	234-829-6
459	Tetracarbonylnickel	13463-39-3	236-669-2
460	Nickelsulfid	16812-54-7	240-841-2
461	Kaliumbromat	7758-01-2	231-829-8
462	Kohlenmonoxid	630-08-0	211-128-3
463	Buta-1,3-dien (s. auch Einträge 464-611)	106-99-0	203-450-8
464	Isobutan, falls der Butadiengehalt $\geq 0,1$ Gew.-% beträgt	75-28-5	200-857-2
465	Butan, falls der Butadiengehalt $\geq 0,1$ Gew.-% beträgt	106-97-8	203-448-7
466	Gase (Erdöl), C ₃₋₄ -, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68131-75-9	268-629-5
467	Endgas (Erdöl), katalytisch gekracktes Destillat und katalytisch gekrackte Naphtha-Fraktionierung Absorber, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68307-98-2	269-617-2
468	Endgas (Erdöl), katalytisch polymerisierte Naphtha-Fraktionierung Stabilisator, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68307-99-3	269-618-8
469	Endgas (Erdöl), katalytisch reformierte Naphtha-Fraktionierung Stabilisator, schwefelwasserstofffrei, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68308-00-9	269-619-3
470	Endgas (Erdöl), gekracktes Destillat Wasserstoffbehandler Stripper, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68308-01-0	269-620-9
471	Endgas (Erdöl), Gasöl katalytisches Kracken Absorber, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68308-03-2	269-623-5
472	Endgas (Erdöl), Gaswiedergewinnungsanlage, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68308-04-3	269-624-0
473	Endgas (Erdöl), Gaswiedergewinnungsanlage Deethanisierer, falls der Butadiengehalt $> 0,1$ Gew.-% beträgt	68308-05-4	269-625-6

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
474	Endgas (Erdöl), hydrodesulfuriertes Destillat und hydrodesulfurierter Naphtha-Fraktionator, säurefrei, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-06-5	269-626-1
475	Endgas (Erdöl), hydrodesulfuriertes Vakuumgasöl Stripper, frei von Schwefelwasserstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-07-6	269-627-7
476	Endgas (Erdöl), isomerisierte Naphtha-Fraktionierung Stabilisator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-08-7	269-628-2
477	Endgas (Erdöl), leichtes Straight-run Naphtha Stabilisator, frei von Schwefelwasserstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-09-8	269-629-8
478	Endgas (Erdöl), Straight-run Destillat Hydrodesulfurierer, frei von Schwefelwasserstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-10-1	269-630-3
479	Endgas (Erdöl), Propan-Propylen Alkylierung Zulaufvorbereitung Deethanisierer, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-11-2	269-631-9
480	Endgas (Erdöl), Vakuumgasöl Hydrodesulfurierer, frei von Schwefelwasserstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68308-12-3	269-632-4
481	Gase (Erdöl), katalytisch gekrackte Kopfprodukte, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68409-99-4	270-071-2
482	Alkane, C ₁₋₂ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68475-57-0	270-651-5
483	Alkane, C ₂₋₃ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68475-58-1	270-652-0
484	Alkane, C ₃₋₄ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68475-59-2	270-653-6
485	Alkane, C ₄₋₅ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68475-60-5	270-654-1
486	Brenngase, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-26-6	270-667-2
487	Brenngase, Rohöldestillate, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-29-9	270-670-9
488	Kohlenwasserstoffe, C ₃₋₄ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-40-4	270-681-9
489	Kohlenwasserstoffe, C ₄₋₅ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-42-6	270-682-4

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
490	Kohlenwasserstoffe, C ₂₋₄ -, C ₃ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-49-3	270-689-2
491	Erdölgase, verflüssigt, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-85-7	270-704-2
492	Erdölgase, verflüssigt, gesüßt, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68476-86-8	270-705-8
493	Gase (Erdöl), C ₃₋₄ -, reich an Isobutan, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-33-8	270-724-1
494	Destillate (Erdöl), C ₃₋₆ -, reich an Piperylen, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-35-0	270-726-2
495	Gase (Erdöl), Aminsyst. Beschickung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-65-6	270-746-1
496	Gase (Erdöl), Benzolanlage Hydrodesulfurierer Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-66-7	270-747-7
497	Gase (Erdöl), Benzolanlage Recycling, wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-67-8	270-748-2
498	Gase (Erdöl), Verschnittöl, reich an Wasserstoff und Stickstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-68-9	270-749-8
499	Gase (Erdöl), Butanspaltung-Überschüsse, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-69-0	270-750-3
500	Gase (Erdöl), C ₂₋₃ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-70-3	270-751-9
501	Gase (Erdöl), katalytisch gekracktes Gasöl Depropanierer Boden, C ₄ -reich säurefrei, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-71-4	270-752-4
502	Gase (Erdöl), katalytisch gekrackte Naphtha Debutanierer Boden, C ₃₋₅ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-72-5	270-754-5
503	Gase (Erdöl), katalytisch gekrackte Naphtha Depropanierer Kopf, C ₃ -reich säurefrei, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-73-6	270-755-0
504	Gase (Erdöl), katalytischer Kracker, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-74-7	270-756-6
505	Gase (Erdöl), katalytischer Kracker, C ₁₋₅ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-75-8	270-757-1

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
506	Gase (Erdöl), katalytisch polymerisierte Naphtha Stabilisierer Kopf, C ₂₋₄ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-76-9	270-758-7
507	Gase (Erdöl), katalytisch reformierte Naphtha Stripper Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-77-0	270-759-2
508	Gase (Erdöl), katalytischer Reformier, C ₁₋₄ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-79-2	270-760-8
509	Gase (Erdöl), C ₆₋₈ katalytischer Reformier Recycling, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-80-5	270-761-3
510	Gase (Erdöl), C ₆₋₈ katalytischer Reformier, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-81-6	270-762-9
511	Gase (Erdöl), C ₆₋₈ durch katalytisch reformiertes Recycling, wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-82-7	270-763-4
512	Gase (Erdöl), C ₃₋₅ olefinhaltige-paraffinhaltige Alkylierungsbeschickung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-83-8	270-765-5
513	Gase (Erdöl), C ₂ -Rücklauf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-84-9	270-766-0
514	Gase (Erdöl), C ₄ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-85-0	270-767-6
515	Gase (Erdöl), Deethanisierer Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-86-1	270-768-1
516	Gase (Erdöl), Deisobutanisierer Turmkopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-87-2	270-769-7
517	Gase (Erdöl), Depropanisierer trocken, propenreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-90-7	270-772-3
518	Gase (Erdöl), Depropanisierer Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-91-8	270-773-9
519	Gase (Erdöl), trocken sauer, Gaskonzentrationsanlage-Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-92-9	270-774-4
520	Gase (Erdöl), Gaskonzentration Reabsorber Destillation, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-93-0	270-776-5
521	Gase (Erdöl), Gaswiedergewinnungsfabrik Depropanisierer Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-94-1	270-777-0

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
522	Gase (Erdöl), Girbatolanlage Beschickung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-95-2	270-778-6
523	Gase (Erdöl), Wasserstoff Absorber Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-96-3	270-779-1
524	Gase (Erdöl), wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-97-4	270-780-7
525	Gase (Erdöl), Wasserstoffbehandlungs- Verschnittöl Recycling, reich an Wasserstoff und Stickstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-98-5	270-781-2
526	Gase (Erdöl), isomerisierte Naphthafractionate, C ₄ -reich, frei von Schwefelwasserstoff, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68477-99-6	270-782-8
527	Gase (Erdöl), Recycling, wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-00-2	270-783-3
528	Gase (Erdöl), Reformier Zusammensetzung, wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-01-3	270-784-9
529	Gase (Erdöl), Reforming Wasserstoffbehandler, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-02-4	270-785-4
530	Gase (Erdöl), Reforming Wasserstoffbehandler, reich an Wasserstoff und Methan, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-03-5	270-787-5
531	Gase (Erdöl), Reforming Wasserstoffbehandler Zusammensetzung, wasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-04-6	270-788-0
532	Gase (Erdöl), thermisches Cracken Destillation, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-05-7	270-789-6
533	Endgas (Erdöl), katalytisch gekracktes aufgehelltes Öl und thermisch gekrackte Vakuumrückstandsfraktionierung Reflux Trommel, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-21-7	270-802-5
534	Endgas (Erdöl), katalytisch gekrackte Naphtha Stabilisierung Absorber, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-22-8	270-803-0
535	Endgas (Erdöl), katalytischer Cracker, katalytischer Reformier und Hydrodesulfurierer kombinierter Fraktionator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-24-0	270-804-6
536	Endgas (Erdöl), katalytischer Cracker Refraktionierung Absorber, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-25-1	270-805-1
537	Endgas (Erdöl), katalytisch reformierte Naphtha-Fraktionierung Stabilisator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-26-2	270-806-7

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
538	Endgas (Erdöl), katalytisch reformierter Naphtha Separator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-27-3	270-807-2
539	Endgas (Erdöl), katalytisch reformierter Naphtha Stabilisator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-28-4	270-808-8
540	Endgas (Erdöl), gekracktes Destillat Wasserstoffbehandler Separator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-29-5	270-809-3
541	Endgas (Erdöl), hydrosulfuriertes Straight-run Naphtha Separator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-30-8	270-810-9
542	Endgas (Erdöl), gesättigter Gasanlage Mischungsstrom, C ₄ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-32-0	270-813-5
543	Endgas (Erdöl), gesättigte Gaswiedergewinnungsanlage, C ₁₋₂ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-33-1	270-814-0
544	Endgas (Erdöl), Vakuumrückstände thermischer Kracker, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68478-34-2	270-815-6
545	Kohlenwasserstoffe, C ₃₋₄ -reich, Erdöldestillat, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68512-91-4	270-990-9
546	Gase (Erdöl), katalytisch reformierte Straight-run Naphtha Stabilisierer Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-14-4	270-999-8
547	Gase (Erdöl), gesamte Straight-run Naphtha Dehexanisierer Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-15-5	271-000-8
548	Gase (Erdöl), Hydrokracken Depropanisierer Ab-, kohlenwasserstoffreich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-16-6	271-001-3
549	Gase (Erdöl), leichte Straight-run Naphtha Stabilisierer Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-17-7	271-002-9
550	Gase (Erdöl), Reformier Ausfluss Hochdruck Entspannungstrommel Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-18-8	271-003-4
551	Gase (Erdöl), Reformier Ausfluss Niederdruck Entspannungstrommel Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-19-9	271-005-5

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
552	Rückstände (Erdöl), Alkylierung Splitter, C ₄ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68513-66-6	271-010-2
553	Kohlenwasserstoffe, C ₁₋₄ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68514-31-8	271-032-2
554	Kohlenwasserstoffe, C ₁₋₄ -, gesüßt, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68514-36-3	271-038-5
555	Gase (Erdöl), Öl Raffinerie Gasdestillation Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68527-15-1	271-258-1
556	Kohlenwasserstoffe, C ₁₋₃ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68527-16-2	271-259-7
557	Kohlenwasserstoffe, C ₁₋₄ -, Debutanierfraktion, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68527-19-5	271-261-8
558	Gase (Erdöl), Benzoleinheit Wasserstoffbehandler Entpentanisierer Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68602-82-4	271-623-5
559	Gase (Erdöl), C ₁₋₅ -, nass, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68602-83-5	271-624-0
560	Gase (Erdöl), sekundäre Absorber Ab-, verflüssigte katalytische Cracker Kopf Fraktionator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68602-84-6	271-625-6
561	Kohlenwasserstoffe, C ₂₋₄ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68606-25-7	271-734-9
562	Kohlenwasserstoffe, C ₃ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68606-26-8	271-735-4
563	Gase (Erdöl), Alkylierungsbeschickung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68606-27-9	271-737-5
564	Gase (Erdöl), Entpropanisierer Boden-Fractionen Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68606-34-8	271-742-2
565	Erdölprodukte, Raffineriegase, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68607-11-4	271-750-6
566	Gase (Erdöl), Hydrocracken Niederdruckseparator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68783-06-2	272-182-1
567	Gase (Erdöl), Raffinerieverschnitt, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68783-07-3	272-183-7
568	Gase (Erdöl), katalytisches Cracken, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68783-64-2	272-203-4

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
569	Gase (Erdöl), C ₂₋₄ -, gesüßt, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68783-65-3	272-205-5
570	Gase (Erdöl), Raffinerie, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68814-67-5	272-338-9
571	Gase (Erdöl), Platformerprodukte Separator Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68814-90-4	272-343-6
572	Gase (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte saure Kerosin Entpentanisierer Stabilisierer Ab-, falls der Butadien- gehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68911-58-0	272-775-5
573	Gase (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte saure Kerosin Entspannungstrommel, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68911-59-1	272-776-0
574	Gase (Erdöl), Rohöl Fraktionierung Ab-, falls der Buta- diengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68918-99-0	272-871-7
575	Gase (Erdöl), Enthexanisierer Ab-, falls der Butadien- gehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-00-6	272-872-2
576	Gase (Erdöl), Destillat Unifiner Desulfurierung Stripper Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-01-7	272-873-8
577	Gase (Erdöl), Flussbettcrackung Fraktionierung Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-02-8	272-874-3
578	Gase (Erdöl), Flussbettcrackung Auswaschen sekundärer Absorber Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-03-9	272-875-9
579	Gase (Erdöl), schweres Destillat Wasserstoffbehandler Desulfurierung Stripper Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-04-0	272-876-4
580	Gase (Erdöl), leichte Straight-run Benzinfraktionierung Stabilisierer Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-05-1	272-878-5
581	Gase (Erdöl), Naphtha Unifiner Desulfurierung Stripper Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-06-2	272-879-0
582	Gase (Erdöl), Platformer Stabilisator Ab-, leichte Be- standteile Fraktionierung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-07-3	272-880-6

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
583	Gase (Erdöl), Vorentspannungsturm Ab-, Rohdestillation, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-08-4	272-881-1
584	Gase (Erdöl), Straight-run Naphtha katalytisches Reformieren Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-09-5	272-882-7
585	Gase (Erdöl), Straight-run Stabilisator Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-10-8	272-883-2
586	Gase (Erdöl), Teer Stripper Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-11-9	272-884-8
587	Gase (Erdöl), Unifiner Stripper Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-12-0	272-885-3
588	Gase (Erdöl), Fließbettcracker Spalter Kopfbestandteile, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68919-20-0	272-893-7
589	Gase (Erdöl), katalytisch gekracktes Naphtha Debutanisierer, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-76-1	273-169-3
590	Endgas (Erdöl), katalytisch gekracktes Destillat und Naphtha Stabilisator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-77-2	273-170-9
591	Endgas (Erdöl), katalytisch hydrodesulfuriertes Naphtha Separator, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-79-4	273-173-5
592	Endgas (Erdöl), Straight-run Naphtha Hydrodesulfurierer, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-80-7	273-174-0
593	Endgas (Erdöl), thermisch gekracktes Destillat, Gasöl und Naphtha Absorber, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-81-8	273-175-6
594	Endgas (Erdöl), thermisch gekrackter Kohlenwasserstoff-Fraktion Stabilisator, Erdöl-Verkokung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68952-82-9	273-176-1
595	Gase (Erdöl), leichte dampfgekrackte, Butadienkonzentrat, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68955-28-2	273-265-5
596	Gase (Erdöl), Schwamm Absorber Ab-, Fließbettcracker und Gasöldesulfurierer Kopffraktionierung, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68955-33-9	273-269-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
597	Gase (Erdöl), Straight-run Naphtha katalytischer Reform- er Stabilisator Kopf, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68955-34-0	273-270-2
598	Gase (Erdöl), Rohöl-Destillation und katalytisches Kra- cken, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	68989-88-8	273-563-5
599	Kohlenwasserstoffe, C ₄ -, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	87741-01-3	289-339-5
600	Alkane, C ₁₋₄ -, C ₃ -reich, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	90622-55-2	292-456-4
601	Gase (Erdöl), Gasöl Diethanolamin Wäscher Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-15-3	295-397-2
602	Gase (Erdöl), Gasöl Hydrodesulfurierung Ausfluss, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-16-4	295-398-8
603	Gase (Erdöl), Gasöl Hydrodesulfurierung Entlüfter, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-17-5	295-399-3
604	Gase (Erdöl), Hydrierreaktor Ausfluss Flashtrommel Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-18-6	295-400-7
605	Gase (Erdöl), Naphtha Dampfkracken Hochdruck Rück- stand, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-19-7	295-401-2
606	Gase (Erdöl), Rückstand Viskositätsbrechen Ab-, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-20-0	295-402-8
607	Gase (Erdöl), Dampfkracker C ₃ -reich, falls der Buta- diengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-22-2	295-404-9
608	Kohlenwasserstoffe, C ₄ -, Dampfkracker Destillat, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-23-3	295-405-4
609	Erdölgase, verflüssigt, gesüßt, C ₄ -Fraktion, falls der Bu- tadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	92045-80-2	295-463-0
610	Kohlenwasserstoffe, C ₄ -, frei von 1,3-Butadien und Iso- buten, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	95465-89-7	306-004-1

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
611	Raffinate (Erdöl), dampfgecrackte C ₄ -Fraktion, Kupferammoniakacetat-Extraktion, C ₃₋₅ - und C ₃₋₅ -ungesättigt, frei von Butadien, falls der Butadiengehalt > 0,1 Gew.-% beträgt	97722-19-5	307-769-4
612	Benzo[d,e,f]chrysen (Benzo[a]pyren)	50-32-8	200-028-5
613	Pech, Kohleteer-Erdöl-, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	68187-57-5	269-109-0
614	Destillate (Kohle-Erdöl), kondensierte Ringe aromatisch, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	68188-48-7	269-159-3
615	(moved or deleted)		
616	(moved or deleted)		
617	Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion, frei von Acenaphthen, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	90640-85-0	292-606-9
618	Pech, Kohleteer-, Niedrigtemperatur, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	90669-57-1	292-651-4
619	Pech, Kohleteer-, Niedrigtemperatur, wärmebehandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	90669-58-2	292-653-5
620	Pech, Kohleteer-, Niedrigtemperatur, oxidiert, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	90669-59-3	292-654-0
621	Extraktückstände (Kohle), braun, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	91697-23-3	294-285-0
622	Paraffinwachse (Kohle), Braunkohlen-Hochtemperatur-Teer, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	92045-71-1	295-454-1
623	Paraffinwachse (Kohle), Braunkohlen-Hochtemperatur-Teer, mit Wasserstoff behandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	92045-72-2	295-455-7
624	Feste Abfallstoffe, Kohleteer-Pech-Verkokung, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	92062-34-5	295-549-8
625	Pech, Kohleteer-, Hochtemperatur, sekundär, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	94114-13-3	302-650-3
626	Rückstände (Kohle), flüssige Lösungsmittlextraktion, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	94114-46-2	302-681-2

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
627	Kohleflüssigkeiten, flüssige Lösungsmittlextraktion-Lösung, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	94114-47-3	302-682-8
628	Kohleflüssigkeiten, flüssige Lösungsmittlextraktion, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	94114-48-4	302-683-3
629	Paraffinwachse (Kohle), Braunkohlen-Hochtemperatur-Teer, mit Kohlenstoff behandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	97926-76-6	308-296-6
630	Paraffinwachse (Kohle), Braunkohlen-Hochtemperatur-Teer, mit Ton behandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	97926-77-7	308-297-1
631	Paraffinwachse (Kohle), Braunkohlen-Hochtemperatur-Teer, mit Kieselsäure behandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	97926-78-8	308-298-7
632	Absorptionsöle, bizykloaromatische und heterozyklische Kohlenwasserstoff-Fraktion, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	101316-45-4	309-851-5
633	Aromatische Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₂₈ -, polyzyklisch, aus gemischter Kohleteerpech-Polyethylen-Polypropylen-Pyrolyse erhalten, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	101794-74-5	309-956-6
634	Aromatische Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₂₈ -, polyzyklisch, aus gemischter Kohleteerpech-Polyethylen-Pyrolyse erhalten, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	101794-75-6	309-957-1
635	Aromatische Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₂₈ -, polyzyklisch, aus gemischter Kohleteerpech-Polystyrol-Pyrolyse erhalten, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	101794-76-7	309-958-7
636	Pech, Kohleteer-, Hochtemperatur, hitzebehandelt, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	121575-60-8	310-162-7
637	Dibenz[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3)	53-70-3	200-181-8
638	Benz[a]anthracen	56-55-3	200-280-6
639	Benzo[e]pyren	192-97-2	205-892-7
640	Benzo[j]fluoranthren	205-82-3	205-910-3
641	Benz[e]acephenanthrylen	205-99-2	205-911-9
642	Benzo[k]fluoranthren	207-08-9	205-916-6

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
643	Chrysen	218-01-9	205-923-4
644	2-Brompropan	75-26-3	200-855-1
645	Trichlorethylen	79-01-6	201-167-4
646	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	96-12-8	202-479-3
647	2,3-Dibrompropan-1-ol	96-13-9	202-480-9
648	1,3-Dichlorpropan-2-ol	96-23-1	202-491-9
649	α,α,α -Trichlortoluol	98-07-7	202-634-5
650	α -Chlortoluol (Benzylchlorid)	100-44-7	202-853-6
651	1,2-Dibromethan	106-93-4	203-444-5
652	Hexachlorbenzol	118-74-1	204-273-9
653	Bromethylen (Vinylbromid)	593-60-2	209-800-6
654	1,4-Dichlorbut-2-en	764-41-0	212-121-8
655	Methyloxiran (Propylenoxid)	75-56-9	200-879-2
656	(Epoxyethyl)benzol (Styroloxid)	96-09-3	202-476-7
657	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	106-89-8	203-439-8
658	(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan	51594-55-9	424-280-2
659	1,2-Epoxy-3-phenoxypropan (Phenylglycidylether)	122-60-1	204-557-2
660	2,3-Epoxypropan-1-ol (Glycidol)	556-52-5	209-128-3
661	2,3-Epoxypropan-1-ol	57044-25-4	404-660-4
662	2,2'-Bioxiran (1,2,3,4-Diepoxybutan)	1464-53-5	215-979-1
663	(2 <i>RS</i> ,3 <i>RS</i>)-3-(2-Chlorophenyl)-2-(4-Fluorphenyl)-[1 <i>H</i> -1,2,4-Triazol-1-yl)methyl]oxiran; Epoxiconazol	133855-98-8	406-850-2
664	Chlormethyl-methylether	107-30-2	203-480-1
665	2-Methoxyethanol und sein Acetat (2-Methoxyethylacetat)	109-86-4/ 110-49-6	203-713-7/ 203-772-9
666	2-Ethoxyethanol und sein Acetat (2-Ethoxyethylacetat)	110-80-5/ 111-15-9	203-804-1/ 203-839-2
667	Oxybis[chlormethan]; Bis(chlormethyl)ether	542-88-1	208-832-8

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
668	2-Methoxypropanol	1589-47-5	216-455-5
669	Propiolacton	57-57-8	200-340-1
670	Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7	201-208-6
671	Urethan (Ethylcarbamat)	51-79-6	200-123-1
672	(moved or deleted)		
673	(moved or deleted)		
674	Methoxyessigsäure	625-45-6	210-894-6
675	Dibutylphthalat	84-74-2	201-557-4
676	Bis(2-methoxyethyl)ether (Dimethoxydiglycol)	111-96-6	203-924-4
677	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (Diethylhexylphthalat)	117-81-7	204-211-0
678	Bis(2-methoxyethyl)phthalat	117-82-8	204-212-6
679	2-Methoxypropylacetat	70657-70-4	274-724-2
680	2-Ethylhexyl-[[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]thio]acetat	80387-97-9	279-452-8
681	Acrylamid, falls nicht anderswo in der vorliegenden Verordnung geregelt	79-06-1	201-173-7
682	Acrylonitril	107-13-1	203-466-5
683	2-Nitropropan	79-46-9	201-209-1
684	Dinoseb, dessen Salze und Ester mit Ausnahme der namentlich in diesem Anhang bezeichneten	88-85-7	201-861-7
685	2-Nitroanisol	91-23-6	202-052-1
686	4-Nitrobiphenyl	92-93-3	202-204-7
687	2,4-Dinitrotoluol; Dinitrotoluol, technische Qualität	121-14-2/ 25321-14-6	204-450-0/ 246-836-1
688	Binapacryl	485-31-4	207-612-9
689	2-Nitronaphthalin	581-89-5	209-474-5
690	2,3-Dinitrotoluol	602-01-7	210-013-5
691	5-Nitroacenaphthen	602-87-9	210-025-0
692	2,6-Dinitrotoluol	606-20-2	210-106-0
693	3,4-Dinitrotoluol	610-39-9	210-222-1

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
694	3,5-Dinitrotoluol	618-85-9	210-566-2
695	2,5-Dinitrotoluol	619-15-8	210-581-4
696	Dinoterb, dessen Salze und Ester	1420-07-1	215-813-8
697	Nitrofen	1836-75-5	217-406-0
698	(moved or deleted)		
699	Diazomethan	334-88-3	206-382-7
700	1,4,5,8-Tetraaminoanthrachinon (Disperse Blue 1)	2475-45-8	219-603-7
701	(moved or deleted)		
702	1-Methyl-3-nitro-1-nitrosoguanidin	70-25-7	200-730-1
703	(moved or deleted)		
704	(moved or deleted)		
705	4,4'-Methyldianilin	101-77-9	202-974-4
706	4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilin-hydrochlorid	569-61-9	209-321-2
707	4,4'-Methylendi-o-toluidin	838-88-0	212-658-8
708	o-Anisidin	90-04-0	201-963-1
709	3,3'-Dimethoxybenzidin (ortho-Dianisidin) und seine Salze	119-90-4	204-355-4
710	(moved or deleted)		
711	Auf o-Dianisidin basierende Azofarbstoffe		
712	3,3'-Dichlorbenzidin	91-94-1	202-109-0
713	Benzidindihydrochlorid	531-85-1	208-519-6
714	[[1,1'-Biphenyl]-4,4'-diyl]diammoniumsulfat	531-86-2	208-520-1
715	3,3'-Dichlorbenzidindihydrochlorid	612-83-9	210-323-0
716	Benzidinsulfat	21136-70-9	244-236-4
717	Benzidinacetat	36341-27-2	252-984-8
718	3,3'-Dichlorbenzidindihydrogenbis(sulfat)	64969-34-2	265-293-1
719	3,3'-Dichlorbenzidinsulfat	74332-73-3	277-822-3
720	Auf Benzidin basierende Azofarbstoffe		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
721	4,4'-Bi-o-toluidin (ortho-Tolidin)	119-93-7	204-358-0
722	4,4'-Bi-o-toluidindihydrochlorid	612-82-8	210-322-5
723	[3,3'-Dimethyl[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl]diammonium-bis(hydrogensulfat)	64969-36-4	265-294-7
724	4,4'-Bi-o-toluidinsulfat	74753-18-7	277-985-0
725	Auf o-Toluidin basierende Azofarbstoffe		611-030-00-4
726	Biphenyl-4-ylamin (4-Aminobiphenyl) und dessen Salze	92-67-1	202-177-1
727	Azobenzol	103-33-3	203-102-5
728	(Methyl-ONN-azoxy)-methylacetat	592-62-1	209-765-7
729	Cicloheximid	66-81-9	200-636-0
730	2-Methylaziridin	75-55-8	200-878-7
731	Imidazolidin-2-thion (Ethylenthioharnstoff)	96-45-7	202-506-9
732	Furan	110-00-9	203-727-3
733	Aziridin	151-56-4	205-793-9
734	Captafol	2425-06-1	219-363-3
735	Carbadox	6804-07-5	229-879-0
736	Flumioxazin	103361-09-7	613-166-00-X
737	Tridemorph	24602-86-6	246-347-3
738	Vinclozolin	50471-44-8	256-599-6
739	Fluazifop-butyl	69806-50-4	274-125-6
740	Flusilazol	85509-19-9	014-017-00-6
741	1,3,5-Tris(oxiranylmethyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-trion (TGIC)	2451-62-9	219-514-3
742	Thioacetamid	62-55-5	200-541-4
743	(moved or deleted)		
744	Formamid	75-12-7	200-842-0
745	N-Methylacetamid	79-16-3	201-182-6
746	N-Methylformamid	123-39-7	204-624-6

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
747	N,N-Dimethylacetamid	127-19-5	204-826-4
748	Hexamethylphosphorsäuretriamid	680-31-9	211-653-8
749	Diethylsulfat	64-67-5	200-589-6
750	Dimethylsulfat	77-78-1	201-058-1
751	1,3-Propansulton	1120-71-4	214-317-9
752	Dimethylsulfamoylchlorid	13360-57-1	236-412-4
753	Sulfallat	95-06-7	202-388-9
754	Gemisch aus: 4-[[Bis-(4-fluorphenyl)methylsilyl]methyl]-4H-1,2,4-triazol und 1-[[Bis-(4-fluorphenyl)methylsilyl]methyl]-1H-1,2,4-triazol		403-250-2
755	(+/-) Tetrahydrofurfuryl-(R)-2-[4-(6-chlorchinoxalin-2-yloxy)phenyloxy]propanoat	119738-06-6	607-373-00-4
756	6-Hydroxy-1-(3-isopropoxypropyl)-4-methyl-2-oxo-5-[4-(phenylazo)phenylazo]-1,2-dihydro-3-pyridincarbonitril	85136-74-9	400-340-3
757	(6-(4-Hydroxy-3-(2-methoxyphenylazo)-2-sulfonato-7-naphthylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bis[(amino-1-methylethyl)ammonium]-format	108225-03-2	402-060-7
758	Trinatrium-[4'-(8-acetylamino-3,6-disulfonato-2-naphthylazo)-4''-(6-benzoylamino-3-sulfonato-2-naphthylazo)-biphenyl-1,3',3''0,1'''-tetraolato-O, O', O'', O''']kupfer(II)		413-590-3
759	Gemisch aus: N-[3-Hydroxy-2-(2-methylacryloylamino-methoxy)-propoxymethyl]-2-methylacrylamid; N-2,3-Bis-(2-methylacryloylamino-methoxy)-propoxymethyl]-2-methylacrylamid; Methacrylamid; 2-Methyl-N-(2-methylacryloylamino-methoxypropoxymethyl)-2-methylacrylamid; N-(2,3-dihydroxypropoxymethyl)-2-methylacrylamid		412-790-8
760	1,3,5-Tris[(2S und 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion (Teroxiron)	59653-74-6	616-091-00-0
761	Erionit	12510-42-8	650-012-00-0
762	Asbest	12001-28-4	650-013-00-6
763	Erdöl	8002-05-9	232-298-5
764	Destillate (Erdöl), schwere hydrogekrackte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-76-0	265-077-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
765	Destillate (Erdöl), mit Lösungsmittel aufbereitete schwere paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-88-4	265-090-8
766	Destillate (Erdöl), mit Lösungsmittel aufbereitete leicht paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-89-5	265-091-3
767	Rückstandsöle (Erdöl), Lösungsmittel-deasphaltierte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-95-3	265-096-0
768	Destillate (Erdöl), mit Lösungsmittel aufbereitete schwere naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-96-4	265-097-6
769	Destillate (Erdöl), mit Lösungsmittel aufbereitete leicht naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64741-97-5	265-098-1
770	Rückstandsöle (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-01-4	265-101-6
771	Destillate (Erdöl), tonbehandelte schwere paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-36-5	265-137-2
772	Destillate (Erdöl), tonbehandelte leichte paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-37-6	265-138-8
773	Rückstandsöle (Erdöl), tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-41-2	265-143-5
774	Destillate (Erdöl), tonbehandelte schwere naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-44-5	265-146-1
775	Destillate (Erdöl), tonbehandelte leichte naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-45-6	265-147-7
776	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-52-5	265-155-0
777	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-53-6	265-156-6
778	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-54-7	265-157-1
779	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-55-8	265-158-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
780	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste leichte paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-56-9	265-159-2
781	Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-57-0	265-160-8
782	Restöle (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-62-7	265-166-0
783	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste schwere naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-63-8	265-167-6
784	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste leichte naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-64-9	265-168-1
785	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste schwere paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-65-0	265-169-7
786	Klaueöl (Erdöl), falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-67-2	265-171-8
787	Naphthenhaltige Öle (Erdöl), katalytisch entwachste schwere, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-68-3	265-172-3
788	Naphthenhaltige Öle (Erdöl), katalytisch entwachste leichte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-69-4	265-173-9
789	Paraffinöle (Erdöl), katalytisch entwachste schwere, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-70-7	265-174-4
790	Paraffinöle (Erdöl), katalytisch entwachste leichte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-71-8	265-176-5
791	Naphthenhaltige Öle (Erdöl), komplexe entwachste schwere, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-75-2	265-179-1
792	Naphthenhaltige Öle (Erdöl), komplexe entwachste leichte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	64742-76-3	265-180-7
793	Extrakte (Erdöl), schwere naphthenhaltige Destillatlösungsmittel, aromatisch konzentriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	68783-00-6	272-175-3

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
794	Extrakte (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitetes schweres paraffinhaltiges Destillatlösungsmittel, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	68783-04-0	272-180-0
795	Extrakte (Erdöl), schwere paraffinhaltige Destillate, schwere paraffinhaltige Destillate, durch Lösungsmittel von Asphalt befreit, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	68814-89-1	272-342-0
796	Schmieröle (Erdöl), C ₂₀₋₅₀ -, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl, hohe Viskosität, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	72623-85-9	276-736-3
797	Schmieröle (Erdöl), C ₁₅₋₃₀ -, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	72623- 86-0	276-737-9
798	Schmieröle (Erdöl), C ₂₀₋₅₀ -, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	72623- 87-1	276-738-4
799	Schmieröle, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	74869-22-0	278-012-2
800	Destillate (Erdöl), komplexe entwachste schwere paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-91-8	292-613-7
801	Destillate (Erdöl), komplexe entwachste leichte paraffinhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-92-9	292-614-2
802	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste schwere paraffinhaltige, tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-94-1	292-616-3
803	Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₅₀ -, durch Lösungsmittel entwachste schwere paraffinhaltige, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-95-2	292-617-9
804	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste leichte paraffinhaltige, tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-96-3	292-618-4
805	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste leichte paraffinhaltige, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90640-97-4	292-620-5
806	Extrakte (Erdöl), schwere naphthenhaltige Destillatlösungsmittel, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90641-07-9	292-631-5
807	Extrakte (Erdöl), schwere paraffinhaltige Destillatlösungsmittel, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90641-08-0	292-632-0

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
808	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillatlösungs- mittel, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90641-09-1	292-633-6
809	Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte, durch Lösungsmittel entwachste, falls der Gehalt an DMSO- Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	90669-74-2	292-656-1
810	Rückstandsrestöle (Erdöl), katalytisch entwachste, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91770-57-9	294-843-3
811	Destillate (Erdöl), entwachste schwere paraffinhaltige, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO- Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-39-0	295-300-3
812	Destillate (Erdöl), entwachste leichte paraffinhaltige, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-40-3	295-301-9
813	Destillate (Erdöl), hydrogecrackte durch Lösungsmittel aufbereitete entwachste, falls der Gehalt an DMSO-Ex- trakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-45-8	295-306-6
814	Destillate (Erdöl), mit Lösungsmittel aufbereitete leichte naphthenhaltige, mit Wasserstoff behandelte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-54-9	295-316-0
815	Extrakte (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte pa- raffinhaltige Destillatlösungsmittel, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995- 73-2	295-335-4
816	Extrakte (Erdöl), leichte naphthenhaltige Destillatlö- sungsmittel, hydrodesulfuriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-75-4	295-338-0
817	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillatlösungs- mittel, säurebehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-76-5	295-339-6
818	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillatlösungs- mittel, hydrodesulfuriert, falls der Gehalt an DMSO-Ex- trakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-77-6	295-340-1
819	Extrakte (Erdöl), leichtes Vakuum Gasöl Lösungsmittel, mit Wasserstoff behandelte, falls der Gehalt an DMSO- Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	91995-79-8	295-342-2
820	Klaunenöl (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92045-12-0	295-394-6
821	Schmieröle (Erdöl), C ₁₇₋₃₅ -, Lösungsmittel-extrahiert, entwächst, mit Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92045-42-6	295-423-2

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
822	Schmieröle (Erdöl), hydrogekrackte, durch nichtaromatische Lösungsmittel entparaffinierte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92045-43-7	295-424-8
823	Restöle (Erdöl), hydrogekrackte, säurebehandelte, durch Lösungsmittel entwachste, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92061-86-4	295-499-7
824	Paraffinöle (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete entwachste schwere, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92129-09-4	295-810-6
825	Extrakte (Erdöl), schwere paraffinhaltige Destillatlösungsmittel, tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	92704-08-0	296-437-1
826	Schmieröle (Erdöl), Basisöle, paraffinhaltig, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93572-43-1	297-474-6
827	Extrakte (Erdöl), schwere naphthenhaltige Destillatlösungsmittel, hydrodesulfuriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93763-10-1	297-827-4
828	Extrakte (Erdöl), durch Lösungsmittel entwachste schwere paraffinhaltige Destillatlösungsmittel, hydrodesulfuriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93763-11-2	297-829-5
829	Kohlenwasserstoffe, hydrogekrackte paraffinhaltige Destillationsrückstände, mit Lösungsmittel entwachst, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93763-38-3	297-857-8
830	Klauenöl (Erdöl), säurebehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93924-31-3	300-225-7
831	Klauenöl (Erdöl), tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93924-32-4	300-226-2
832	Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₅₀ -, Restöl-Hydrierung Vakuumdestillat, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	93924-61-9	300-257-1
833	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete, mit Wasserstoff behandelte schwere, hydrierte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	94733-08-1	305-588-5
834	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete hydrogekrackte leichte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	94733-09-2	305-589-0

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
835	Schmieröle (Erdöl), C ₁₈₋₄₀ -, durch Lösungsmittel entwachste hydrogekrackte aus Destillatbasis, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	94733-15-0	305-594-8
836	Schmieröle (Erdöl), C ₁₈₋₄₀ -, durch Lösungsmittel entwachste hydrierte aus Raffinatbasis, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	94733-16-1	305-595-3
837	Kohlenwasserstoffe, C ₁₃₋₃₀ -, reich an Aromaten, durch Lösungsmittel extrahierte naphthenhaltige Destillate, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	95371-04-3	305-971-7
838	Kohlenwasserstoffe, C ₁₆₋₃₂ -, reich an Aromaten, durch Lösungsmittel extrahierte naphthenhaltige Destillate, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	95371-05-4	305-972-2
839	Kohlenwasserstoffe, C ₃₇₋₆₈ -, entwachste entasphalтиerte mit Wasserstoff behandelte Vakuumdestillationsrückstände, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	95371-07-6	305-974-3
840	Kohlenwasserstoffe, C ₃₇₋₆₅ -, mit Wasserstoff behandelte entasphalтиerte Vakuumdestillationsrückstände, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	95371-08-7	305-975-9
841	Destillate (Erdöl), hydrogekrackte durch Lösungsmittel aufbereitete leichte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97488-73-8	307-010-7
842	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete hydrierte schwere, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97488-74-9	307-011-2
843	Schmieröle (Erdöl), C ₁₈₋₂₇ -, durch Lösungsmittel entwachste hydrogekrackte, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97488-95-4	307-034-8
844	Kohlenwasserstoffe, C ₁₇₋₃₀ -, mit Wasserstoff behandelt durch Lösungsmittel deasphalтиert offene Destillation Rückstand leichte Destillate, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97675-87-1	307-661-7
845	Kohlenwasserstoffe, C ₁₇₋₄₀ -, mit Wasserstoff behandelte durch Lösungsmittel entwachster Destillationsrückstand, leichte Vakuumdestillate, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97722-06-0	307-755-8
846	Kohlenwasserstoffe, C ₁₃₋₂₇ -, durch Lösungsmittel extrahierte leichte naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97722-09-3	307-758-4
847	Kohlenwasserstoffe, C ₁₄₋₂₉ -, durch Lösungsmittel extrahierte leichte naphthenhaltige, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97722-10-6	307-760-5

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
848	Klaunenöl (Erdöl), kohlenstoffbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97862-76-5	308-126-0
849	Klaunenöl (Erdöl), kieselensäurebehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97862-77-6	308-127-6
850	Kohlenwasserstoffe, C ₂₇₋₄₂ -, dearomatisiert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97862-81-2	308-131-8
851	Kohlenwasserstoffe, C ₁₇₋₃₀ -, mit Wasserstoff behandelte Destillate, Leichtdestillate, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97862-82-3	308-132-3
852	Kohlenwasserstoffe, C ₂₇₋₄₅ -, naphthenhaltige Vakuumdestillation, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97862-83-4	308-133-9
853	Kohlenwasserstoffe, C ₂₇₋₄₅ -, dearomatisiert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97926-68-6	308-287-7
854	Kohlenwasserstoffe, C ₂₀₋₅₈ -, mit-Wasserstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97926-70-0	308-289-8
855	Kohlenwasserstoffe, C ₂₇₋₄₂ -, naphthenhaltig, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	97926-71-1	308-290-3
856	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillatlösungsmittel, mit Kohlenstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684-02-4	309-672-2
857	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillatlösungsmittel, mit Ton behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684- 03-5	309-673-8
858	Extrakte (Erdöl), leichte Vakuum, Gasöl Lösungsmittel, mit Kohlenstoff behandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684-04-6	309-674-3
859	Extrakte (Erdöl), leichte Vakuum, Gasöl Lösungsmittel, tonbehandelt, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684-05-7	309-675-9
860	Rückstandsöle (Erdöl), mit Kohlenstoff behandelt, durch Lösungsmittel entwachst, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684-37-5	309-710-8
861	Rückstandsöle (Erdöl), mit Ton behandelt, durch Lösungsmittel entwachst, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	100684-38-6	309-711-3
862	Schmieröle (Erdöl), C _{>25} -, durch Lösungsmittel extrahiert, deasphaltiert, entwachst, hydriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	101316-69-2	309-874-0

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
863	Schmieröle (Erdöl), C ₁₇₋₃₂ -, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	101316-70-5	309-875-6
864	Schmieröle (Erdöl), C ₂₀₋₃₅ -, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	101316-71-6	309-876-1
865	Schmieröle (Erdöl), C ₂₄₋₅₀ -, durch Lösungsmittel extrahiert, entwachst, hydriert, falls der Gehalt an DMSO-Extrakt > 3 Gew.-% beträgt	101316-72-7	309-877-7
866	Destillate (Erdöl), gesüßte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64741-86-2	265-088-7
867	Gasöle (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64741-90-8	265-092-9
868	Destillate (Erdöl), durch Lösungsmittel aufbereitete mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64741-91-9	265-093-4
869	Gasöle (Erdöl), säurebehandelte, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-12-7	265-112-6
870	Destillate (Erdöl), säurebehandelte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-13-8	265-113-1
871	Destillate (Erdöl), säurebehandelte leichte, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-14-9	265-114-7
872	Gasöle (Erdöl), chemisch neutralisiert, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-29-6	265-129-9
873	Destillate (Erdöl), chemisch neutralisierte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-30-9	265-130-4

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
874	Destillate (Erdöl), tonbehandelte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-38-7	265-139-3
875	Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-46-7	265-148-2
876	Gasöle (Erdöl), hydrodesulfuriert, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-79-6	265-182-8
877	Destillate (Erdöl), hydrodesulfurierte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-80-9	265-183-3
878	Destillate (Erdöl), katalytischer Reformier Fraktionator Rückstand, hochsiedend, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	68477-29-2	270-719-4
879	Destillate (Erdöl), katalytischer Reformier Fraktionator Rückstand, intermediär siedend, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	68477-30-5	270-721-5
880	Destillate (Erdöl), katalytischer Reformier Fraktionator Rückstand, niedrigsiedend, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	68477-31-6	270-722-0
881	Alkane, C ₁₂₋₂₆ -, verzweigt und linear, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	90622-53-0	292-454-3
882	Destillate (Erdöl), stark raffinierte mittlere, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	90640-93-0	292-615-8
883	Destillate (Erdöl), katalytische Reformier, schwer aromatisch Konzentrat, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	91995-34-5	295-294-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
884	Gasöle, paraffinhaltig, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	93924-33-5	300-227-8
885	Naphtha (Erdöl), durch Lösungsmittel gereinigt hydrodesulfuriert schwer, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97488-96-5	307-035-3
886	Kohlenwasserstoffe, C ₁₆₋₂₀ - mit Wasserstoff behandeltes Mitteldestillat, leichte Destillate, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97675- 85-9	307-659-6
887	Kohlenwasserstoffe, C ₁₂₋₂₀ -, mit Wasserstoff behandelte paraffinhaltige, leichte Destillate, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97675-86-0	307-660-1
888	Kohlenwasserstoffe, C ₁₁₋₁₇ -, durch Lösungsmittel extrahierte leichte naphthenhaltige, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97722-08-2	307-757-9
889	Gasöle, mit Wasserstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97862-78-7	308-128-1
890	Destillate (Erdöl), mit Kohlenstoff behandelte leichte paraffinhaltige, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	100683-97-4	309-667-5
891	Destillate (Erdöl), intermediäre paraffinhaltige, mit Kohlenstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	100683-98-5	309-668-0
892	Destillate (Erdöl), intermediäre paraffinhaltige, mit Ton behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	100683-99-6	309-669-6
893	Schmierfette, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	74869-21-9	278-011-7

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
894	Paraffinkuchen (Erdöl), außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64742-61-6	265-165-5
895	Paraffinkuchen (Erdöl), säurebehandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	90669-77-5	292-659-8
896	Paraffinkuchen (Erdöl), tonbehandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	90669-78-6	292-660-3
897	Paraffinkuchen (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	92062-09-4	295-523-6
898	Paraffinkuchen (Erdöl), niedrig schmelzend, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	92062-10-7	295-524-1
899	Paraffinkuchen (Erdöl), niedrig schmelzend, mit Wasserstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	92062-11-8	295-525-7
900	Paraffinkuchen (Erdöl), niedrig schmelzend, mit Kohlenstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97863-04-2	308-155-9
901	Paraffinkuchen (Erdöl), niedrig schmelzend, mit Ton behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97863-05-3	308-156-4
902	Paraffinkuchen (Erdöl), niedrig schmelzend, mit Kieselsäure behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97863-06-4	308-158-5
903	Paraffinkuchen (Erdöl), mit Kohlenstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	100684-49-9	309-723-9

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
904	Petrolatum, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	8009-03-8	232-373-2
905	Petrolatum (Erdöl), oxidiertes, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	64743-01-7	265-206-7
906	Petrolatum (Erdöl), mit Aluminiumoxid behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	85029-74-9	285-098-5
907	Petrolatum (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	92045-77-7	295-459-9
908	Petrolatum (Erdöl), mit Kohlenstoff behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97862-97-0	308-149-6
909	Petrolatum (Erdöl), mit Kieselsäure behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	97862-98-1	308-150-1
910	Petrolatum (Erdöl), mit Ton behandelt, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	100684-33-1	309-706-6
911	Destillate (Erdöl), leichte katalytisch gekrackte	64741-59-9	265-060-4
912	Destillate (Erdöl), mittlere katalytisch gekrackte	64741-60-2	265-062-5
913	Destillate (Erdöl), leichte thermisch gekrackte	64741-82-8	265-084-5
914	Destillate (Erdöl), hydrosulfurierte leichte katalytisch gekrackte	68333-25-5	269-781-5
915	Destillate (Erdöl), leichte dampfgekrackte Naphtha	68475-80-9	270-662-5
916	Destillate (Erdöl), gekrackte dampfgekrackte Erdöldestillate	68477-38-3	270-727-8
917	Gasöle (Erdöl), dampfgekrackte	68527-18-4	271-260-2
918	Destillate (Erdöl), hydrosulfurierte thermisch gekrackte mittlere	85116-53-6	285-505-6

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
919	Gasöle (Erdöl), thermisch gekrackt, hydrodesulfuriert	92045-29-9	295-411-7
920	Rückstände (Erdöl), hydrierte dampfgekrackte Naphtha	92062-00-5	295-514-7
921	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackte Naphthadestillation	92062-04-9	295-517-3
922	Destillate (Erdöl), leichte katalytisch gekrackte, thermisch abgebaut	92201-60-0	295-991-1
923	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackt Wärme-Soaker Naphtha	93763-85-0	297-905-8
924	Gasöle (Erdöl), leichte Vakuum, thermisch gekrackt hydrodesulfuriert	97926-59-5	308-278-8
925	Destillate (Erdöl), hydrodesulfurierte mittlere Verkoker	101316-59-0	309-865-1
926	Destillate (Erdöl), schwere dampfgekrackte	101631-14-5	309-939-3
927	Rückstände (Erdöl), offener Turm	64741-45-3	265-045-2
928	Gasöle (Erdöl), schwere Vakuum-	64741-57-7	265-058-3
929	Destillate (Erdöl), schwere katalytisch gekrackte	64741-61-3	265-063-0
930	Gereinigte Öle (Erdöl), katalytisch gekrackte	64741-62-4	265-064-6
931	Rückstände (Erdöl), katalytisch reformierte Fraktionator-	64741-67-9	265-069-3
932	Rückstände (Erdöl), hydrogekrackte	64741-75-9	265-076-1
933	Rückstände (Erdöl), thermisch gekrackt	64741-80-6	265-081-9
934	Destillate (Erdöl), schwere thermisch gekrackte	64741-81-7	265-082-4
935	Gasöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte Vakuum-	64742-59-2	265-162-9
936	Rückstände (Erdöl), hydrodesulfurierte Offene-Turm-	64742-78-5	265-181-2
937	Gasöle (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere Vakuum-	64742-86-5	265-189-6
938	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackte	64742-90-1	265-193-8
939	Rückstände (Erdöl), offene	68333-22-2	269-777-3
940	Gereinigte Öle (Erdöl), hydrodesulfurierte katalytisch gekrackte	68333-26-6	269-782-0

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
941	Destillate (Erdöl), hydrodesulfurierte intermediäre katalytisch gekrackte	68333-27-7	269-783-6
942	Destillate (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere katalytisch gekrackte	68333-28-8	269-784-1
943	Brennöl, Öle aus Rückständen von Straight-run-Benzin, hochschwefelhaltig	68476-32-4	270-674-0
944	Brennöl, Rückstand	68476-33-5	270-675-6
945	Rückstände (Erdöl), katalytische Reformer Fraktionator Rückstandsdestillation	68478-13-7	270-792-2
946	Rückstände (Erdöl), schweres Kokereigasöl und Vakuumgasöl	68478-17-1	270-796-4
947	Rückstände (Erdöl), schwere Kokerei und leichte Vakuum	68512-61-8	270-983-0
948	Rückstände (Erdöl), leichte Vakuum	68512-62-9	270-984-6
949	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackte leichte	68513-69-9	271-013-9
950	Brennöl, Nr. 6	68553-00-4	271-384-7
951	Rückstände (Erdöl), Topanlage, Schwefelgehalt niedrig	68607-30-7	271-763-7
952	Gasöle (Erdöl), schwere offene	68783-08-4	272-184-2
953	Rückstände (Erdöl), Kokswäscher, kondensierte Ring-Aromaten enthaltend	68783-13-1	272-187-9
954	Destillate (Erdöl), Erdölrückstände Vakuum	68955-27-1	273-263-4
955	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackt, harzartig	68955-36-2	273-272-3
956	Destillate (Erdöl), intermediär Vakuum	70592-76-6	274-683-0
957	Destillate (Erdöl), leichte Vakuum	70592-77-7	274-684-6
958	Destillate (Erdöl), Vakuum	70592-78-8	274-685-1
959	Gasöle (Erdöl), hydrodesulfurierte Koker schwere Vakuum	85117-03-9	285-555-9
960	Rückstände (Erdöl), dampfgekrackt, Destillate	90669-75-3	292-657-7
961	Rückstände (Erdöl), Vakuum, leicht	90669-76-4	292-658-2
962	Brennöl, schwer, hochschwefelhaltig	92045-14-2	295-396-7

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
963	Rückstände (Erdöl), katalytisches Kracken	92061-97-7	295-511-0
964	Destillate (Erdöl), intermediäre katalytisch gekrackte, thermisch abgebaut	92201-59-7	295-990-6
965	Rückstandsöle (Erdöl)	93821-66-0	298-754-0
966	Rückstände, dampfgekrackt, thermisch behandelt	98219-64-8	308-733-0
967	Destillate (Erdöl), hydrosulfurierte gesamte mittlere	101316-57-8	309-863-0
968	Destillate (Erdöl), leichte paraffinhaltige	64741-50-0	265-051-5
969	Destillate (Erdöl), schwere paraffinhaltige	64741-51-1	265-052-0
970	Destillate (Erdöl), leichte naphthenhaltige	64741-52-2	265-053-6
971	Destillate (Erdöl), schwere naphthenhaltige	64741-53-3	265-054-1
972	Destillate (Erdöl), säurebehandelte schwere naphthenhaltige	64742-18-3	265-117-3
973	Destillate (Erdöl), säurebehandelte leichte naphthenhaltige	64742-19-4	265-118-9
974	Destillate (Erdöl), säurebehandelte schwere paraffinhaltige	64742-20-7	265-119-4
975	Destillate (Erdöl), säurebehandelte leichte paraffinhaltige	64742-21-8	265-121-5
976	Destillate (Erdöl), chemisch neutralisierte schwere paraffinhaltige	64742-27-4	265-127-8
977	Destillate (Erdöl), chemisch neutralisierte leichte paraffinhaltige	64742-28-5	265-128-3
978	Destillate (Erdöl), chemisch neutralisierte schwere naphthenhaltige	64742-34-3	265-135-1
979	Destillate (Erdöl), chemisch neutralisierte leichte naphthenhaltige	64742-35-4	265-136-7
980	Extrakte (Erdöl), leichte naphthenhaltige Destillat-Lösungsmittel	64742-03-6	265-102-1
981	Extrakte (Erdöl), schwere paraffinhaltige Destillat-Lösungsmittel	64742-04-7	265-103-7
982	Extrakte (Erdöl), leichte paraffinhaltige Destillat-Lösungsmittel	64742-05-8	265-104-2
983	Extrakte (Erdöl), schwere naphthenhaltige Destillat-Lösungsmittel	64742-11-6	265-111-0
984	Extrakte (Erdöl), leichtes Vakuum Gasöl Lösungsmittel	91995-78-7	295-341-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
985	Kohlenwasserstoffe, C ₂₆₋₅₅ -, reich an Aromaten	97722-04-8	307-753-7
986	Dinatrium-3,3'-[[1,1'-biphenyl]-4,4''-diylbis(azo)]bis(4-aminonaphthalin-1-sulfonat)	573-58-0	209-358-4
987	Dinatrium 4-amino-3-[[4'-[(2,4-diaminophenyl)azo] [1,1'-biphenyl]-4-yl]azo]-5-hydroxy-6-(phenylazo) naphthalen-2,7-disulfonat	1937-37-7	217-710-3
988	Tetranatrium 3,3'-[[1,1'-biphenyl]-4,4'-diylbis(azo)]bis[5-amino-4-hydroxynaphthalen-2,7-disulfonat]	2602-46-2	220-012-1
989	4-o-Tolylazo-o-toluidin	97-56-3	202-591-2
990	4-Aminoazobenzol	60-09-3	200-453-6
991	Dinatrium-[5-[[4'-[[2,6-dihydroxy-3-[(2-hydroxy-5-sulfo-phenyl)azo]phenyl]azo][1,1'-biphenyl]-4-yl]azo]salicyla-to(4-)]cuprat(2-)	16071-86-6	240-221-1
992	Resorcinoldiglycidylether	101-90-6	202-987-5
993	1,3-Diphenylguanidin	102-06-7	203-002-1
994	Heptachlorepoxyd	1024-57-3	213-831-0
995	4-Nitrosophenol	104-91-6	203-251-6
996	Carbendazim	10605-21-7	234-232-0
997	Allylglycidylether	106-92-3	203-442-4
998	Chloracetaldehyd	107-20-0	203-472-8
999	Hexan	110-54-3	203-777-6
1000	2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (Diethylenglycolmono-methylether; DEGME)	111-77-3	203-906-6
1001	(+/-) 2-(2,4-Dichlorphenyl)-3-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propyl-1,1,2,2-tetrafluorethylether (Tetraconazol - ISO)	112281-77-3	407-760-6
1002	4-[4-(1,3-Dihydroxyprop-2-yl)phenylamino]-1,8-dihydroxy-5-nitroanthrachinon	114565-66-1	406-057-1
1003	5,6,12,13-Tetrachloranthra(2,1,9-def:6,5,10-d'e'f)diisochinolin-1,3,8,10(2H,9H)-tetron	115662-06-1	405-100-1
1004	Tris(2-chlorethyl)phosphat	115-96-8	204-118-5
1005	4'-Ethoxy-2-benzimidazol-anilid	120187-29-3	407-600-5
1006	Nickeldihydroxid	12054-48-7	235-008-5
1007	N,N-Dimethylanilin	121-69-7	204-493-5
1008	Simazin	122-34-9	204-535-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1009	Bis(cyclopenta-1,3-dienid,bis(2,6-difluor-3-(1H-pyrrol-1-yl)phenolid)titan(IV)	125051-32-3	412-000-1
1010	N,N,N',N'-Tetraglycidyl-4,4'-diamino-3,3'-diethyldiphenylmethan	130728-76-6	410-060-3
1011	Divanadiumpentaoxid	1314-62-1	215-239-8
1012	Pentachlorphenol und seine Alkalisalze	87-86-5/131-52-2/7778-73-6	201-778-6/ 205-025-2/ 231-911-3
1013	Phosphamidon (CAS-Nr. 13171-21-6)	13171-21-6	236-116-5
1014	N-(Trichlormethylthio)phthalimid (Folpet - ISO)	133-07-3	205-088-6
1015	N-2-Naphthylanilin	135-88-6	205-223-9
1016	Ziram	137-30-4	205-288-3
1017	1-Brom-3,4,5-trifluorbenzol	138526-69-9	418-480-9
1018	Propazin	139-40-2	205-359-9
1019	3-(4-Chlorphenyl)-1,1-dimethyluroniumtrichloracetat; Monuron-TCA	140-41-0	006-043-00-1
1020	Isoxaflutole	141112-29-0	606-054-00-7
1021	Kresoxim-methyl	143390-89-0	607-310-00-0
1022	Chlordecon	143-50-0	205-601-3
1023	9-Vinylcarbazol	1484-13-5	216-055-0
1024	2-Ethylhexansäure	149-57-5	205-743-6
1025	Monuron	150-68-5	205-766-1
1026	Morpholin-4-carbonylchlorid	15159-40-7	239-213-0
1027	Daminozid	1596-84-5	216-485-9
1028	Alachlor (ISO)	15972-60-8	240-110-8
1029	Reaktionsprodukt aus Tetrakis(hydroxymethyl)phosphoniumchlorid mit Harnstoff und destilliertem hydriertem C ₁₆₋₁₈ -Talgalkylamin	166242-53-1	422-720-8
1030	Ioxynil und Ioxyniloctanoat (ISO)	1689-83-4/ 3861-47-0	216-881-1/ 223-375-4
1031	Bromoxynil (ISO) 3,5-Dibrom-4-hydroxybenzonitril und Bromoxynil-Heptanoat (ISO)	1689-84-5/ 56634-95-8	216-882-7/ 260-300-4
1032	2,6-Dibrom-4-cyanphenyloctanoat	1689-99-2	216-885-3
1033	(moved or deleted)		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1034	5-Chlor-1,3-dihydro-2H-indol-2-on	17630-75-0	412-200-9
1035	Benomyl	17804-35-2	241-775-7
1036	Chlorothalonil	1897-45-6	217-588-1
1037	N'-(4-Chlor-o-tolyl)-N,N-dimethylformamidinmono- hydrochlorid	19750-95-9	243-269-1
1038	4,4'-Methylenbis(2-ethylanilin)	19900-65-3	243-420-1
1039	Valinamid	20108-78-5	402-840-7
1040	[(p-Tolyloxy)methyl]oxiran	2186-24-5	218-574-8
1041	[(m-Tolyloxy)methyl]oxiran	2186-25-6	218-575-3
1042	2,3-Epoxypropyl-o-tolyether	2210-79-9	218-645-3
1043	[(Tolyloxy)methyl]oxiran, Kresylglycidylether [4]	26447-14-3	247-711-4
1044	Di-allat	2303-16-4	218-961-1
1045	Benzyl-2,4-dibrombutanoat	23085-60-1	420-710-8
1046	Trifluoriodmethan	2314-97-8	219-014-5
1047	Thiophanat-methyl	23564-05-8	245-740-7
1048	Dodecachlorpentacyclo[5.2.1.0 ^{2,6} 0 ^{3,9} 0 ^{5,8}]decan (Mirex)	2385-85-5	219-196-6
1049	Propyzamid	23950-58-5	245-951-4
1050	Butylglycidylether	2426-08-6	219-376-4
1051	2,3,4-Trichlorbut-1-en	2431-50-7	219-397-9
1052	Chinomethionat	2439-01-2	219-455-3
1053	(R)- α -Phenylethylammonium-(-)-(1R,2S)-(1,2-epoxypro- pyl)phosphonatmonohydrat	25383-07-7	418-570-8
1054	5-Ethoxy-3-trichlormethyl-1,2,4-thiadiazol (Etridiazol - ISO)	2593-15-9	219-991-8
1055	Disperse Yellow 3	2832-40-8	220-600-8
1056	1,2,4-Triazol	288-88-0	206-022-9
1057	Aldrin (ISO)	309-00-2	206-215-8
1058	Diuron (ISO)	330-54-1	206-354-4

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1059	Linuron (ISO)	330-55-2	206-356-5
1060	Nickelcarbonat	3333-67-3	222-068-2
1061	3-(4-Isopropylphenyl)-1,1-dimethylharnstoff (Isoproturon - ISO)	34123-59-6	251-835-4
1062	Iprodion	36734-19-7	253-178-9
1063	(moved or deleted)		
1064	1-(4-Fluor-5-hydroxymethyl-tetrahydrofuran-2-yl)-1H-pyrimidin-2,4-dion	41107-56-6	415-360-8
1065	Crotonaldehyd	4170-30-3	224-030-0
1066	Hexahydrocyclopenta[c]pyrrol-1-(1H)-ammonium-N-ethoxycarbonyl-N-(p-tolylsulfonyl)azanid		418-350-1
1067	4,4'-Carbonimidoylbis[N,N-dimethylanilin] und seine Salze	492-80-8	207-762-5
1068	DNOC; 2-Methyl-4,6-dinitro-phenol (ISO)	534-52-1	208-601-1
1069	p-Toluidiniumchlorid	540-23-8	208-740-8
1070	p-Toluidinsulfat (1:1)	540-25-0	208-741-3
1071	2-(4-tert-Butylphenyl)ethanol	5406-86-0	410-020-5
1072	Fenthion	55-38-9	200-231-9
1073	Chlordan, rein	57-74-9	200-349-0
1074	Hexan-2-on- (Methylbutylketon)	591-78-6	209-731-1
1075	Fenarimol	60168-88-9	262-095-7
1076	Acetamid	60-35-5	200-473-5
1077	N-Cyclohexyl-N-methoxy-2,5-dimethyl-3-furamid (Furmecyclo - ISO)	60568-05-0	262-302-0
1078	Dieldrin	60-57-1	200-484-5
1079	4,4'-Isobutylethylidendiphenol	6807-17-6	401-720-1
1080	Chlordimeform	6164-98-3	228-200-5
1081	Amitrol	61-82-5	200-521-5
1082	Carbaryl	63-25-2	200-555-0
1083	Destillate (Erdöl), leichte hydrogekrackte	64741-77-1	265-078-2

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1084	1-Ethyl-1-methylmorpholiniumbromid	65756-41-4	612-182-00-4
1085	(3-Chlorphenyl)-(4-methoxy-3-nitrophenyl)methanon	66938-41-8	423-290-4
1086	Brennstoffe, Diesel-, außer der Raffinationshergang ist vollständig bekannt und es ist nachweisbar, dass der Ausgangsstoff nicht karzinogen ist	68334-30-5	269-822-7
1087	Brennöl, Nr. 2	68476-30-2	270-671-4
1088	Brennöl, Nr. 4	68476-31-3	270-673-5
1089	Brennöl, Diesel, Nr. 2	68476-34-6	270-676-1
1090	2,2-Dibrom-2-nitroethanol	69094-18-4	412-380-9
1091	1-Ethyl-1-methylpyrrolidiniumbromid	69227-51-6	612-183-00-X
1092	Monocrotophos	6923-22-4	230-042-7
1093	Nickel	7440-02-0	231-111-4
1094	Brommethan (Methylbromid - ISO)	74-83-9	200-813-2
1095	Chlormethan (Methylchlorid)	74-87-3	200-817-4
1096	Iodmethan (Methyliodid)	74-88-4	200-819-5
1097	Bromethan (Ethylbromid)	74-96-4	200-825-8
1098	Heptachlor	76-44-8	200-962-3
1099	Fentinhydroxid	76-87-9	200-990-6
1100	Nickelsulfat	7786-81-4	232-104-9
1101	3,5,5-Trimethylcyclohex-2-enon (Isophoron)	78-59-1	201-126-0
1102	2,3-Dichlorpropen	78-88-6	201-153-8
1103	Fluazifop-P-butyl (ISO)	79241-46-6	607-305-00-3
1104	(S)-2,3-Dihydro-1H-indol-2-carbonsäure	79815-20-6	410-860-2
1105	Toxaphen	8001-35-2	232-283-3
1106	(4-Hydrazinophenyl)-N-methylmethansulfonamidhydrochlorid	81880-96-8	406-090-1
1107	CI Solvent Yellow 14; 1-Phenylazo-2-naphthol	842-07-9	212-668-2
1108	Chlozolate	84332-86-5	282-714-4
1109	Alkane, C ₁₀₋₁₃ -, Monochlor-	85535-84-8	287-476-5
1110	(moved or deleted)		

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1111	2,4,6-Trichlorphenol	88-06-2	201-795-9
1112	Diethylcarbamoylchlorid	88-10-8	201-798-5
1113	1-Vinyl-2-pyrrolidon	88-12-0	201-800-4
1114	Myclobutanil (ISO)	88671-89-0	410-400-0
1115	Fentinacetat	900-95-8	212-984-0
1116	Biphenyl-2-ylamin	90-41-5	201-990-9
1117	<i>trans</i> -4-Cyclohexyl-L-prolinmonohydrochlorid	90657-55-9	419-160-1
1118	2-Methyl-m-phenylendiisocyanat (2,6-Diisocyanattoluol)	91-08-7	202-039-0
1119	4-Methyl-m-phenylendiisocyanat (2,4-Diisocyanattoluol)	584-84-9	209-544-5
1120	m-Tolyldiisocyanat (Toluoldiisocyanat)	26471-62-5	247-722-4
1121	Brennstoffe, Düsenflugzeug, Kohle Lösungsmittlextraktion, hydrogekrackte hydrierte	94114-58-6	302-694-3
1122	Brennstoffe, Diesel, Kohle Lösungsmittlextraktion, hydrogekrackte hydrierte	94114-59-7	302-695-9
1123	Pech, falls der Benzo[a]pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	61789-60-4	263-072-4
1124	2-Butanonoxim	96-29-7	202-496-6
1125	Kohlenwasserstoffe, C ₁₆₋₂₀ -, durch Lösungsmittel entwachst hydrogekrackt paraffinhaltig Destillationsrückstand	97675-88-2	307-662-2
1126	α,α-Dichlortoluol	98-87-3	202-709-2
1127	Mineralwolle, mit Ausnahme der namentlich in diesem Anhang bezeichneten; [Künstlich hergestellte ungerichtete glasartige (Silikat-)Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden (Na ₂ O + K ₂ O + CaO + MgO + BaO) von mehr als 18 Gew.-%]		
1128	Reaktionsprodukt aus Acetophenon, Formaldehyd, Cyclohexylamin, Methanol und Essigsäure		406-230-1
1129	(moved or deleted)		
1130	(moved or deleted)		

▼ **B**

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1131	Trinatriumbis (7-acetamido-2-(4-nitro-2-oxidophenylazo)-3-sulfonato-1-naphtholato)chromat(1-)		400-810-8
1132	Gemisch aus: 4-Allyl-2,6-bis(2,3-epoxypropyl)phenol; 4-Allyl-6-[3-[6-[3-[6-[3-(4-allyl-2,6-bis(2,3-epoxypropyl)phenoxy)2-hydroxypropyl)-4-allyl-2-(2,3-epoxypropyl)phenoxy)-2-hydroxypropyl)-4-allyl-2-(2,3-epoxypropyl)phenoxy)-2-hydroxypropyl)-2-(2,3-epoxypropyl)phenol; 4-Allyl-6-(3-(4-allyl-2,6-bis(2,3-epoxypropyl)phenoxy)2-hydroxypropyl)-2-(2,3-epoxypropyl)phenol; 4-Allyl-6-(3-(6-(3-(4-allyl-2,6-bis(2,3-epoxypropyl)phenoxy)-2-hydroxypropyl)-4-allyl-2-(2,3-epoxypropyl)phenoxy)2-hydroxypropyl)-2-(2,3-epoxypropyl)phenol		417-470-1
1133	Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	8023-88-9	
1134	7-Ethoxy-4-Methylcumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	87-05-8	201-721-5
1135	Hexahydrocumarin bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	700-82-3	211-851-4

▼ **M1**

1136	Absonderung von <i>Myroxylon pereirae</i> (Royle) Klotzsch (Perubalsam, roh) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff	8007-00-9	232-352-8
------	--	-----------	-----------

▼ **B**

1137	Isobutylnitrit	542-56-2	208-819-7
1138	Isopren (stabilisiert); (2-Methyl-1,3-butadien)	78-79-5	201-143-3
1139	1-Brompropan; n-Propylbromid	106-94-5	203-445-0
1140	Chloropren (stabilisiert); (2-Chlor-1,3-butadien)	126-99-8	204-818-0
1141	1,2,3-Trichlorpropan	96-18-4	202-486-1
1142	Dimethylglykol (EGDME)	110-71-4	203-794-9
1143	Dinocap (ISO)	39300-45-3	254-408-0
1144	Diaminotoluol, technisches Gemisch aus (4-Methyl-m-phenylendiamin) ⁽⁴⁾ und (2-Methyl-m-phenylendiamin) ⁽⁵⁾ Methylphenylendiamin	25376-45-8	246-910-3
1145	p-Chlorbenzotrichlorid	5216-25-1	226-009-1
1146	Diphenylether, Octabromderivat	32536-52-0	251-087-9
1147	1,2-Bis(2-methoxyethoxy)ethan; Triethylenglykol-Dimethylether (TEGDME)	112-49-2	203-977-3

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1148	Tetrahydrothiopyran-3-carboxaldehyd	61571-06-0	407-330-8
1149	4,4'-Bis(dimethylamino)benzophenon (Michlers Keton)	90-94-8	202-027-5
1150	(S)-Oxiranmethanol, 4-Methylbenzol-sulfonat	70987-78-9	417-210-7
1151	1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear [1]	84777-06-0 [1]	284-032-2
	n-Pentyl-isopentylphthalat [2]	-[2]	
	Di-n-pentylphthalat [3]	131-18-0 [3]	205-017-9
	Diisopentylphthalat [4]	605-50-5 [4]	210-088-4
1152	Benzylbutylphthalat (BBP)	85-68-7	201-622-7
1153	1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C ₇₋₁₁ , verzweigte und lineare Alkylester	68515-42-4	271-084-6
1154	Gemisch aus: Dinatrium-4-(3-ethoxycarbonyl-4-(5-(3-ethoxycarbonyl-5-hydroxy-1-(4-sulfonatophenyl)-pyrazol-4-yl)penta-2,4-dienyliden)-4,5-dihydro-5-oxopyrazol-1-yl)benzolsulfonat und Trinatrium-4-(3-ethoxycarbonyl-4-(5-(3-ethoxycarbonyl-5-oxido-1-(4-sulfonatophenyl)pyrazol-4-yl)penta-2,4-dienyliden)-4,5-dihydro-5-oxopyrazol-1-yl)benzolsulfonat		402-660-9
1155	(Methylenbis(4,1-phenylenazo-(1-(3-(dimethylamino)propyl)-1,2-dihydro-6-hydroxy-4-methyl-2-oxopyridin-5,3-diyl)))-1,1'-dipyridiniumdichlorid-dihydrochlorid		401-500-5
1156	2-[2-Hydroxy-3-(2-chlorphenyl)-carbamoyl-1-naphthylazo]-7-[2-hydroxy-3-(3-methylphenyl)-carbamoyl-1-naphthylazo]fluoren-9-on		420-580-2
1157	Azafenidin	68049-83-2	
1158	2,4,5-Trimethylanilin [1]	137-17-7 [1]	205-282-0
	2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid [2]	21436-97-5 [2]	
1159	4,4'-Thiodianilin [1] und seine Salze	139-65-1	205-370-9
1160	4,4'-Oxydianilin (<i>p</i> -Aminophenylether) und seine Salze	101-80-4	202-977-0
1161	<i>N,N,N',N'</i> -Tetramethyl-4,4'-methyldianilin	101-61-1	202-959-2
1162	6-Methoxy- <i>m</i> -toluidin; (<i>p</i> -Cresidin)	120-71-8	204-419-1
1163	3-Ethyl-2-methyl-2-(3-methylbutyl)-1,3-oxazolidin	143860-04-2	421-150-7

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1164	Gemisch aus: 1,3,5-Tris-(3-aminomethylphenyl)-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-2,4,6-trion und einem Oligomeren- gemisch aus 3,5-Bis(3-aminomethylphenyl)-1-poly[3,5-bis(3-aminomethylphenyl)-2,4,6-trioxo-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-1-yl]-1,3,5-(1H,3H,5H)-triazin-2,4,6-trion		421-550-1
1165	2-Nitrotoluol	88-72-2	201-853-3
1166	Tributylphosphat	126-73-8	204-800-2
1167	Naphthalin	91-20-3	202-049-5
1168	Nonylphenol [1]	25154-52-3 [1]	246-672-0
	4-Nonylphenol, verzweigt [2]	84852-15-3 [2]	284-325-5
1169	1,1,2-Trichlorethan	79-00-5	201-166-9
1170	(moved or deleted)		
1171	(moved or deleted)		
1172	Allylchlorid; (3-Chlorpropen)	107-05-1	203-457-6
1173	1,4-Dichlorbenzol; (<i>p</i> -Dichlorbenzol)	106-46-7	203-400-5
1174	Bis(2-chlorethyl)ether	111-44-4	203-870-1
1175	Phenol	108-95-2	203-632-7
1176	Bisphenol A (4,4'-Isopropylidendiphenol)	80-05-7	201-245-8
1177	Trioxymethylen (1,3,5-Trioxan)	110-88-3	203-812-5
1178	Propargit (ISO)	2312-35-8	219-006-1
1179	1-Chlor-4-nitrobenzol	100-00-5	202-809-6
1180	Molinat (ISO)	2212-67-1	218-661-0
1181	Fenpropimorph (ISO)	67564-91-4	266-719-9
1182	(moved or deleted)		
1183	Methylisocyanat	624-83-9	210-866-3
1184	N,N-Dimethylanilinium-tetrakis(pentafluorphenyl)borat	118612-00-3	422-050-6
1185	O,O'-(Ethenylmethylsilylen)-di[(4-methylpentan-2-on)oxim]		421-870-1

▼ B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1186	2:1 Gemisch aus: 4-(7-Hydroxy-2,4,4-trimethyl-2-chroman-yl)resorcinol-4-yl-tris(6-diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalin-1-sulfonat) und 4-(7-Hydroxy-2,4,4-trimethyl-2-chroman-yl)resorcinol-bis(6-diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalin-1-sulfonat)	140698-96-0	414-770-4
1187	Gemisch aus dem Reaktionsprodukt aus 4,4'-Methylenbis[2-(4-hydroxybenzyl)-3,6-dimethylphenol] und 6-Diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalinsulfonat (1:2) und dem Reaktionsprodukt aus 4,4'-Methylenbis[2-(4-hydroxybenzyl)-3,6-dimethylphenol] und 6-Diazo-5,6-dihydro-5-oxo-naphthalinsulfonat (1:3)		417-980-4
1188	Malachitgrün Hydrochlorid [1]	569-64-2 [1]	209-322-8
	Malachitgrün Oxalat [2]	18015-76-4 [2]	241-922-5
1189	1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-yl-methyl)pentan-3-ol	107534-96-3	403-640-2
1190	5-(3-Butyryl-2,4,6-trimethylphenyl)-2-[1-(ethoxyimino)propyl]-3-hydroxycyclohex-2-en-1-on	138164-12-2	414-790-3
1191	trans-4-Phenyl-L-prolin	96314-26-0	416-020-1
1192	(moved or deleted)		
1193	Gemisch aus: 5-[(4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfo-2-naphthyl)azo]-2,5-diethoxyphenyl)azo]-2-[(3-phosphonophenyl)azo]benzoesäure und 5-[(4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfo-2-naphthyl)azo]-2,5-diethoxyphenyl)azo]-3-[(3-phosphonophenyl)azo]benzoesäure	163879-69-4	418-230-9
1194	2-{4-(2-Ammoniopropylamino)-6-[4-hydroxy-3-(5-methyl-2-methoxy-4-sulfamoylphenylazo)-2-sulfonat-naphth-7-ylamino]-1,3,5-triazin-2-ylamino}-2-aminopropylhydroformiat		424-260-3
1195	5-Nitro- <i>o</i> -toluidin [1]	99-55-8 [1]	202-765-8
	5-Nitro- <i>o</i> -toluidin-Hydrochlorid [2]	51085-52-0 [2]	256-960-8
1196	1-(1-Naphthylmethyl)quinolinium-chlorid	65322-65-8	406-220-7
1197	(R)-5-Brom-3-(1-methyl-2-pyrrolidinyl-methyl)-1H-indol	143322-57-0	422-390-5
1198	Pymetrozin (ISO)	123312-89-0	613-202-00-4
1199	Oxadiargyl (ISO)	39807-15-3	254-637-6
1200	Chlortoluron (3-(3-Chlor- <i>p</i> -tolyl)-1,1-dimethylharnstoff)	15545-48-9	239-592-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1201	N-[2-(3-Acetyl-5-nitrothiophen-2-ylazo)-5-diethylamino-phenyl]-acetamid		416-860-9
1202	1,3-Bis(vinylsulfonylacetamido)-propan	93629-90-4	428-350-3
1203	<i>p</i> -Phenetidin (4-Ethoxyanilin)	156-43-4	205-855-5
1204	<i>m</i> -Phenylendiamin und seine Salze	108-45-2	203-584-7
1205	Rückstände (Kohlenteer), Kreosotödestillation, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	92061-93-3	295-506-3
1206	Kreosotöl, Acenaphthenfraktion, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	90640-84-9	292-605-3
1207	Kreosotöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	61789-28-4	263-047-8
1208	Kreosot, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	8001-58-9	232-287-5
1209	Kreosotöl, hoch siedendes Destillat, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	70321-79-8	274-565-9
1210	Extraktückstände (Kohle), Kreosotölsäure, Waschölextraktückstand falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	122384-77-4	310-189-4
1211	Kreosotöl, niedrig siedendes Destillat, Waschöl, falls der Benzo(a)pyrengengehalt > 0,005 Gew.-% beträgt	70321-80-1	274-566-4
1212	6-Methoxypyridin-2,3-diamindihydrochlorid bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	94166-62-8	303-358-9
1213	Naphthalin-2,3-diol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	92-44-4	202-156-7
1214	2,4-Benzoltriamin, N-Phenyl bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	136-17-4	
1215	Pyridin, 3,5-Diamino-2,6-bis(2-Hydroxyethoxy)-, Dihydrochlorid, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	117907-42-3	
1216	Phenol, 4-Amino-2-Methoxymethyl-, Hydrochlorid, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	135043-65-1/ 29785-47-5	
1217	H-Pyrazol, 4,5-Diamino-1-Methyl, Dihydrochlorid, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	20055-01-0/ 21616-59-1	
1218	H-Pyrazol-4,5-diamin, 1-[(4-Chlorophenyl)methyl]-Sulfat (2:1) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	163183-00-4	

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1219	2-Amino-4-chlorphenol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	95-85-2	202-458-9
1220	4-Hydroxyindol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2380-94-1	219-177-2
1221	1,4-Benzoldiamin, 2-Methoxy-5-methyl-, Dihydrochlorid bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	56496-88-9	
1222	Phenol, 5-Amino-4-fluoro-2-methyl-, Sulfat (2:1) (Salz) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	163183-01-5	
1223	3-Diethylaminophenol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	91-68-9/ 68239-84-9	202-090-9/ 269-478-8
1224	2,6-Pyridindiamin, N,N-Dimethyl-, Mono- (oder Di-) Hydrochlorid bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	—	
1225	N-Cyclopentyl- <i>m</i> -Aminophenol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	104903-49-3	
1226	N-(2-Methoxyethyl)benzol-1,4-diamindihydrochlorid bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	72584-59-9/ 66566-48-1	276-723-2
1227	1,3-Benzoldiamin, 4-Ethoxy-6-methyl und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	113715-25-6	
1228	Naphthalin-1,7-diol bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	575-38-2	209-383-0
1229	3,4-Diaminobenzoesäure bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	619-05-6	210-577-2
1230	Phenol, 2-Aminomethyl-4-Amino-, Dihydrochlorid, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	79352-72-0	
1231	Solvent Red 1 (CI 12150) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1229-55-6	214-968-9
1232	Acid Orange 24 (CI 20170) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1320-07-6	215-296-9
1233	Acid Red 73 (CI 27290) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	5413-75-2	226-502-1
1234	PEG-3,2',2'-di-p-Phenylendiamin	144644-13-3	
1235	6-Nitro-o-Toluidin	570-24-1	209-329-6
1236	HC Yellow No 11	73388-54-2	

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1237	HC Orange No 3	81612-54-6	
1238	HC Green No 1	52136-25-1	257-687-7
1239	HC Red No 8 und seine Salze	13556-29-1/ 97404-14-3	-/306-778-0
1240	Tetrahydro-6-Nitrochinoxalin und seine Salze	158006-54-3/ 41959-35-7/ 73855-45-5	
1241	Disperse Red 15, außer als Verunreinigung in Disperse Violet 1	116-85-8	204-163-0
1242	4-Amino-3-Fluorphenol	399-95-1	402-230-0
1243	N,N'-Dihexadecyl-N,N'-bis(2-Hydroxyethyl)Propandiamid Bishydroxyethyl Biscetyl Malonamid	149591-38-8	422-560-9
1244	1-Methyl-2,4,5-trihydroxybenzol (CAS-Nr. 1124-09-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1124-09-0	214-390-7
1245	2,6-Dihydroxy-4-methylpyridin (CAS-Nr. 4664-16-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4664-16-8	225-108-7
1246	5-Hydroxy-1,4-benzodioxan und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	10288-36-5	233-639-0
1247	3,4-Methylenedioxyphenol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	533-31-3	208-561-5
1248	3,4-(Methylenedioxy)anilin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	14268-66-7	238-161-6
1249	Hydroxypyridinon und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	822-89-9	212-506-0
1250	3-Nitro-4-aminophenoxyethanol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	50982-74-6	
1251	2-Methoxy-4-nitrophenol (4-Nitroguaiacol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3251-56-7	221-839-0
1252	CI Acid Black 131 und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	12219-01-1	
1253	1,3,5-Trihydroxybenzol (Phloroglucinol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	108-73-6	203-611-2

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1254	1,2,4-Benzotriacetat und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	613-03-6	210-327-2
1255	Ethanol, 2,2'-Iminobis-, Reaktionsprodukte mit Epichlorohydrin und 2-Nitro-1,4-benzoldiamin (HC Blue No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	68478-64-8/ 158571-58-5	
1256	N-Methyl-1,4-diaminoanthraquinon, Reaktionsprodukte mit Epichlorohydrin und Monoethanolamin, (HC Blue No. 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	158571-57-4	
1257	4-Aminobenzolsulfonsäure (Sulfanilsäure) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	121-57-3/ 515-74-2	204-482-5/ 208-208-5
1258	3,3'-(Sulfonylbis(2-nitro-4,1-phenyl)imino)bis(6-(phenylamino))benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6373-79-1	228-922-0
1259	3(oder5)-((4-(Benzylmethylamino)phenyl)azo)-1,2-(oder1,4)-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	89959-98-8/ 12221-69-1	289-660-0
1260	2,2'-((3-Chlor-4-((2,6-dichlor-4-nitrophenyl)azo)phenyl)imino)bisethanol (Disperse Brown 1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	23355-64-8	245-604-7
1261	Benzothiazol, 2-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]phenyl]azo]-6-methoxy-3-methyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	12270-13-2	235-546-0
1262	2-[(4-Chlor-2-nitrophenyl)azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutanamid (Pigment Yellow 73) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	13515-40-7	236-852-7
1263	2,2'-[(3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis(azo)]bis[3-oxo-N-phenylbutanamid] (Pigment Yellow 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6358-85-6	228-787-8
1264	2,2'-(1,2-Ethendiyl)bis[5-((4-ethoxyphenyl)azo)benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2870-32-8	220-698-2
1265	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-6-[(4-(phenylazo)-1-naphthalenyl)azo]-1H-pyrimidin (Solvent Black 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4197-25-5	224-087-1

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1266	3(oder5)-[[4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfonato-2-naphthyl)azo]-1-naphthyl]azo]salizylsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3442-21-5/ 34977-63-4	222-351-0/ 252-305-5
1267	2-Naphthalensulfonsäure, 7-(Benzoylamino)-4-hydroxy-3-[[4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2610-11-9	220-028-9
1268	(μ-((7,7'-Iminobis(4-hydroxy-3-((2-hydroxy-5-(N-methylsulfamoyl)phenyl)azo)naphthalen-2-sulphonato))(6-))di-cuprat(2-) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	37279-54-2	253-441-8
1269	3-[(4-(Acetylamino)phenyl)azo]-4-hydroxy-7-[[[5-hydroxy-6-(phenylazo)-7-sulfo-2-naphthalenyl]amino]carbonyl]amino]-2-naphthalensulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3441-14-3	222-348-4
1270	2-Naphthalensulfonsäure, 7,7'-(Carbonyldiimino)bis(4-hydroxy-3-[[2-sulfo-4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, (CAS-Nr. 25188-41-4) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2610-10-8/ 25188-41-4	220-027-3
1271	Ethanamin, N-(4-[Bis[4-(diethylamino)phenyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2390-59-2	219-231-5
1272	3H-Indol, 2-[[[(4-Methoxyphenyl)methylhydrazono]methyl]-1,3,3-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	54060-92-3	258-946-7
1273	3H-Indol, 2-(2-((2,4-Dimethoxyphenyl)amino)ethenyl)-1,3,3-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4208-80-4	224-132-5
1274	Nigrosin, spirituslöslich (Solvent Black 5), bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	11099-03-9	
1275	Phenoxazin-5-ium, 3,7-Bis(diethylamino)-, (CAS-Nr. 47367-75-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	47367-75-9/ 33203-82-6	251-403-5
1276	Benzo[a]phenoxazin-7-ium, 9-(Dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	7057-57-0/ 966-62-1	230-338-6/ 213-524-1
1277	6-Amino-2-(2,4-dimethylphenyl)-1H-benz[de]isoquinolin-1,3(2H)-dion (Solvent Yellow 44) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2478-20-8	219-607-9

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1278	1-Amino-4-[[4-[(dimethylamino)methyl]phenyl]amino]anthraquinon und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	67905-56-0/ 12217-43-5	267-677-4/ 235-398-7
1279	Laccaic Acid (CI Natural Red 25) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	60687-93-6	
1280	Benzolsulfonsäure, 5-[(2,4-Dinitrophenyl)amino]-2-(phenylamino)-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6373-74-6/ 15347-52-1	228-921-5/ 239-377-3
1281	4-[(4-Nitrophenyl)azo]anilin (Disperse Orange 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	730-40-5/ 70170-61-5	211-984-8
1282	4-Nitro-m-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	5131-58-8	225-876-3
1283	1-Amino-4-(methylamino)-9,10-anthracendion (Disperse Violet 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1220-94-6	214-944-8
1284	N-Methyl-3-nitro-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2973-21-9	221-014-5
1285	N1-(2-Hydroxyethyl)-4-nitro-o-phenylendiamin (HC Yellow No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	56932-44-6	260-450-0
1286	N1-(Tris(hydroxymethyl))methyl-4-nitro-1,2-phenylendiamin (HC Yellow No. 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	56932-45-7	260-451-6
1287	2-Nitro-N-hydroxyethyl-p-anisidin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	57524-53-5	
1288	N,N'-Dimethyl-N-hydroxyethyl-3-nitro-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	10228-03-2	233-549-1
1289	3-(N-Methyl-N-(4-methylamino-3-nitrophenyl)amino)propan-1,2-diol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	93633-79-5	403-440-5
1290	4-Ethylamino-3-nitrobenzoesäure (N-Ethyl-3-Nitro PA-BA) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2788-74-1	412-090-2

▼B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1291	(8-[(4-Amino-2-nitrophenyl)azo]-7-hydroxy-2-naphthyl)trimethylammonium und seine Salze, außer Basic Red 118 (CAS-Nr. 71134-97-9) als Verunreinigung in Basic Brown 17, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	71134-97-9	275-216-3
1292	5-((4-(Dimethylamino)phenyl)azo)-1,4-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	12221-52-2	
1293	m-Phenylendiamin, 4-(Phenylazo)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	495-54-5	207-803-7
1294	1,3-Benzoldiamin, 4-Methyl-6-(phenylazo)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4438-16-8	224-654-3
1295	2,7-Naphthalendisulfonsäure, 5-(Acetylamino)-4-hydroxy-3-((2-methylphenyl)azo)-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6441-93-6	229-231-7
1296	4,4'-[(4-Methyl-1,3-phenylen)bis(azo)]bis[6-methyl-1,3-benzoldiamin] (Basic Brown 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4482-25-1	224-764-1
1297	Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-2-methylphenyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	83803-99-0	280-920-9
1298	Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-1-naphthalenyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	83803-98-9	280-919-3
1299	Ethanamin, N-[4-[(4-(Diethylamino)phenyl)phenylmethyl]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	633-03-4	211-190-1
1300	9,10-Anthracendion, 1-[(2-Hydroxyethyl)amino]-4-(methylamino)-, und seine Derivate und Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2475-46-9/ 86722-66-9	219-604-2/ 289-276-3
1301	1,4-Diamino-2-methoxy-9,10-anthracendion (Disperse Red 11) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2872-48-2	220-703-8
1302	1,4-Dihydroxy-5,8-bis[(2-hydroxyethyl)amino]anthraquinon (Disperse Blue 7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3179-90-6	221-666-0
1303	1-[(3-Aminopropyl)amino]-4-(methylamino)anthraquinon und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	22366-99-0	244-938-0

▼ B

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1304	N-[6-[(2-Chlor-4-hydroxyphenyl)imino]-4-methoxy-3-oxo-1,4-cyclohexadien-1-yl]acetamid (HC Yellow No. 8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	66612-11-1	266-424-5
1305	[6-[[3-Chlor-4-(methylamino)phenyl]imino]-4-methyl-3-oxocyclohexa-1,4-dien-1-yl]urea (HC Red No. 9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	56330-88-2	260-116-4
1306	Phenothiazin-5-ium, 3,7-Bis(dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	61-73-4	200-515-2
1307	4,6-Bis(2-hydroxyethoxy)-m-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	94082-85-6	
1308	5-Amino-2,6-dimethoxy-3-hydroxypyridin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	104333-03-1	
1309	4,4'-Diaminodiphenylamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	537-65-5	208-673-4
1310	4-Diethylamino-o-toluidin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	148-71-0/ 24828-38-4/ 2051-79-8	205-722-1/ 246-484-9/ 218-130-3
1311	N,N-Diethyl-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	93-05-0/ 6065-27-6/ 6283-63-2	202-214-1/ 227-995-6/ 228-500-6
1312	N,N-Dimethyl-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	99-98-9/ 6219-73-4	202-807-5/ 228-292-7
1313	Toluene-3,4-diamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	496-72-0	207-826-2
1314	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	141614-05-3/ 113715-27-8	
1315	6-Amino-o-cresol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	17672-22-9	
1316	Hydroxyethylaminomethyl-p-aminophenol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	110952-46-0/ 135043-63-9	
1317	2-Amino-3-nitrophenol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	603-85-0	210-060-1
1318	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	50610-28-1	256-652-3
1319	2-Nitro-p-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	5307-14-2/ 18266-52-9	226-164-5/ 242-144-9

▼ **B**

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1320	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	122252-11-3	
1321	6-Nitro-2,5-pyridindiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	69825-83-8	
1322	Phenazin, 3,7-Diamino-2,8-dimethyl-5-phenyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	477-73-6	207-518-8
1323	3-Hydroxy-4-[(2-hydroxynaphthyl)azo]-7-nitronaphthalen-1-sulfonsäure und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	16279-54-2/ 5610-64-0	240-379-1/ 227-029-3
1324	3-[(2-Nitro-4-(trifluormethyl)phenyl)amino]propan-1,2-diol (HC Yellow No. 6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	104333-00-8	
1325	2-[(4-Chlor-2-nitrophenyl)amino]ethanol (HC Yellow No. 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	59320-13-7	
1326	3-[[4-[(2-Hydroxyethyl)methylamino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	173994-75-7/ 102767-27-1	
1327	3-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	114087-41-1/ 114087-42-2	
1328	Ethanamin, N-[4-[[4-(diethylamino)phenyl][4-(ethylamino)-1-naphthalenyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2390-60-5	219-232-0
1329	4-[(4-Aminophenyl)(4-iminocyclohexa-2,5-dien-1-yliden)methyl]-o-toluidin und sein Hydrochloridsalz (Basic Violet 14, CI-Nr. 42510) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3248-93-9/ 632-99-5 (HCl)	221-832-2/ 211-189-6 (HCl)
1330	4-[(2,4-Dihydroxyphenyl)azo]benzolsulfonsäure und ihr Natriumsalz (Acid Orange 6, CI- Nr. 14270) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2050-34-2/ 547-57-9 (Na)	218-087-0/ 208-924-8 (Na)

▼ **M1**

▼ M1

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1331	3-Hydroxy-4-(phenylazo)-2-naphthoesäure und ihr Calciumsalz (Pigment Red 64:1, CI-Nr. 15800) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	27757-79-5/ 6371-76-2 (Ca)	248-638-0/ 228-899-7 (Ca)
1332	2-(6-Hydroxy-3-oxo-(3H)-xanthen-9-yl)benzoesäure, Fluorescein und sein Dinatriumsalz (Acid yellow 73 sodium salt, CI-Nr. 45350) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2321-07-5/ 518-47-8 (Na)	219-031-8/ 208-253-0 (Na)
1333	4',5'-Dibrom-3',6'-dihydroxyspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-[9H]xanthen]-3-on, 4',5'-Dibromofluorescein, (Solvent Red 72) und sein Dinatriumsalz (CI-Nr. 45370) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	596-03-2/ 4372-02-5 (Na)	209-876-0/ 224-468-2 (Na)
1334	2-(3,6-Dihydroxy-2,4,5,7-tetrabromoxanthen-9-yl)-benzoesäure, Fluorescein, 2',4',5',7'-Tetrabromo-, (Solvent Red 43), sein Dinatriumsalz (Acid Red 87, CI-Nr. 45380) und sein Aluminiumsalz (Pigment Red 90:1 Aluminium lake) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	15086-94-9/ 17372-87-1 (Na)/15876-39-8 (Al)	239-138-3/ 241-409-6 (Na)/240-005-7 (Al)
1335	Xanthy, 9-(2-Carboxyphenyl)-3-(2-methylphenyl)amino)-6-((2-methyl-4-sulphophenyl)amino)-, inneres Salz und sein Natriumsalz (Acid Violet 9, CI-Nr. 45190) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	10213-95-3/ 6252-76-2 (Na)	-/228-377-9 (Na)
1336	3',6'-Dihydroxy-4',5'-diiodspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-[9H]xanthen]-3-on, (Solvent Red 73) und sein Natriumsalz (Acid Red 95, CI- Nr. 45425) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	38577-97-8/ 33239-19-9 (Na)	254-010-7/ 251-419-2 (Na)
1337	2',4',5',7'-Tetraiodofluorescein, sein Dinatriumsalz (Acid Red 51, CI-Nr. 45430) und sein Aluminiumsalz (Pigment Red 172 Aluminium lake) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	15905-32-5/ 16423-68-0 (Na)/12227-78-0 (Al)	240-046-0/ 240-474-8 (Na)/235-440-4 (Al)
1338	1-Hydroxy-2,4-diaminobenzol (2,4-Diaminophenol) und sein Dihydrochloridsalz (2,4- Diaminophenol HCl) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	95-86-3/137-09-7 (HCl)	202-459-4/ 205-279-4 (HCl)
1339	1,4-Dihydroxybenzol (Hydroquinone), mit Ausnahme des Eintrags 14 in Anhang III	123-31-9	204-617-8
1340	4-[[4-Anilino-1-naphthyl][4-(dimethylamino)phenyl]methylen]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid (Basic Blue 26, CI-Nr. 44045) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2580-56-5	219-943-6
1341	Dinatrium-3-[(2,4-dimethyl-5-sulfonatophenyl)azo]-4-hydroxynaphthalin-1-sulfonat (Ponceau SX, CI-Nr. 14700) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	4548-53-2	224-909-9

▼ M1

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1342	Trinatriumtris[5,6-dihydro-5-(hydroxyimino)-6-oxonaphthalin-2-sulfonato(2-)- N ₅ O ₆]ferrat(3-) (Acid Green 1, CI-Nr. 10020) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	19381-50-1	243-010-2
1343	4-(Phenylazo)resorcin (Solvent Orange 1, CI-Nr. 11920) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2051-85-6	218-131-9
1344	4-[(4-Ethoxyphenyl)azo]naphthol (Solvent Red 3, CI-Nr. 12010) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6535-42-8	229-439-8
1345	1-[(2-Chlor-4-nitrophenyl)azo]-2-naphthol (Pigment Red 4, CI- Nr. 12085) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2814-77-9	220-562-2
1346	3-Hydroxy-N-(o-tolyl)-4-[(2,4,5-trichlorphenyl)azo]naphthalin-2-carboxamid (Pigment Red 112, CI-Nr. 12370) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6535-46-2	229-440-3
1347	N-(5-Chlor-2,4-dimethoxyphenyl)-4-[[5-[(diethylamino)sulfonyl]-2- methoxyphenyl]azo]-3-hydroxynaphthalin-2-carboxamid (Pigment Red 5, CI-Nr. 12490) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6410-41-9	229-107-2
1348	Dinatrium-4-[(5-chlor-4-methyl-2-sulfonatophenyl)azo]-3-hydroxy-2-naphthoat (Pigment Red 48, CI-Nr. 15865) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3564-21-4	222-642-2
1349	Calcium-3-hydroxy-4-[(1-sulfonato-2-naphthyl)azo]-2-naphthoat (Pigment Red 63:1, CI-Nr. 15880) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6417-83-0	229-142-3
1350	Trinatrium-3-hydroxy-4-(4'-sulfonatophenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat (Acid Red 27, CI-Nr. 16185) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	915-67-3	213-022-2
1351	2,2'-[(3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis(azo)]bis[N-(2,4-dimethylphenyl)-3-oxobutyramid] (Pigment Yellow 13, CI-Nr. 21100) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	5102-83-0	225-822-9
1352	2,2'-[Cyclohexylidenbis[(2-methyl-4,1-phenylen)azo]]bis[4-cyclohexylphenol] (Solvent Yellow 29, CI-Nr. 21230) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6706-82-7	229-754-0
1353	1-((4-Phenylazo)phenylazo)-2-naphthol (Solvent Red 23, CI-Nr. 26100) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	85-86-9	201-638-4

▼ M1

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1354	Tetranatrium-6-amino-4-hydroxy-3-[[7-sulfonato-4-[(4-sulfonatophenyl)azo]-1-naphthyl]azo]naphthalin-2,7-di-sulfonat (Food Black 2, CI-Nr. 27755) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2118-39-0	218-326-9
1355	Ethanaminium, N-(4-((4-Diethylamino)phenyl)(2,4-disulfophenyl)methylen)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, Hydroxid, inneres Salz, Natriumsalz (Acid Blue 1, CI-Nr. 42045) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	129-17-9	204-934-1
1356	Ethanaminium, N-(4-((4-Diethylamino)phenyl)(5-hydroxy-2,4-disulfophenyl)methylen)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, Hydroxid, inneres Salz, Calciumsalz (2:1) (Acid Blue 3, CI-Nr. 42051) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	3536-49-0	222-573-8
1357	Benzolmethanaminium, N-Ethyl-N-(4-((4-ethyl(3-sulfophenyl)methyl)amino)phenyl)(4-hydroxy-2-sulfophenyl)methylen)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-3-sulfo-, Hydroxid, inneres Salz, Dinatriumsalz (Fast Green FCF, CI-Nr. 42053) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2353-45-9	219-091-5
1358	1,3-Isobenzofurandion, Reaktionsprodukte mit Methylchinolin und Chinolin (Solvent Yellow 33, CI-Nr. 47000) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	8003-22-3	232-318-2
1359	Nigrosin (CI-Nr. 50420) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	8005-03-6	—
1360	8,18-Dichlor-5,15-diethyl-5,15-dihydrodiindolo[3,2-b:3',2'-m]triphenodioxazin (Pigment Violet 23, CI-Nr. 51319) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6358-30-1	228-767-9
1361	1,2-Dihydroxyanthrachinon (Pigment Red 83, CI-Nr. 58000) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	72-48-0	200-782-5
1362	Trinatrium 8-hydroxypyren-1,3,6-trisulfonat (Solvent Green 7, CI-Nr. 59040) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	6358-69-6	228-783-6
1363	1-Hydroxy-4-(p-toluidino)anthrachinon (Solvent Violet 13, CI-Nr. 60725) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	81-48-1	201-353-5
1364	1,4-Bis(p-tolylamino)anthrachinon (Solvent Green 3, CI-Nr. 61565) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	128-80-3	204-909-5
1365	6-Chlor-2-(6-chlor-4-methyl-3-oxobenzo[b]thien-2(3H)-yliden)-4-methylbenzo[b]thiophen-3(2H)-on (VAT Red 1, CI-Nr. 73360) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	2379-74-0	219-163-6

▼ **M1**

Lau- fende Nummer	Bezeichnung der Stoffe		
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer	EG-Nummer
a	b	c	d
1366	5,12-Dihydrochino[2,3-b]acridin-7,14-dion (Pigment Violet 19, CI-Nr. 73900) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1047-16-1	213-879-2
1367	[29H,31H-Phthalocyaninato(2-)- N ₂₉ ,N ₃₀ ,N ₃₁ ,N ₃₂]Kupfer (Pigment Blue Blue 15, CI-Nr. 74160) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	147-14-8	205-685-1
1368	Dinatrium-[29H,31H-phthalocyanindisulfonato(4-)- N ₂₉ ,N ₃₀ ,N ₃₁ ,N ₃₂]cuprat(2-) (Direct Blue Blue 86, CI-Nr. 74180) (bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1330-38-7	215-537-8
1369	Polychlorkupferphthalocyanin (Pigment Green 7, CI-Nr. 74260) bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln	1328-53-6	215-524-7
1370	Diethylenglykol (DEG), zur Höchstkonzentration für Spuren siehe Anhang III 2,2'-Oxydiethanol	111-46-6	203-872-2
1371	Phytonadion [INCI]/Phytomenadion [INN]	84-80-0/ 81818-54-4	201-564-2/ 279-833-9
1372	2-Aminophenol (o-Aminophenol; CI 76520) und seine Salze	95-55-6/ 67845-79-8/ 51-19-4	202-431-1/ 267-335-4

▼ **M3**

1373	N-(2-Nitro-4-aminophenyl)-allylamin (HC Red No. 16) und seine Salze	160219-76-1	
------	---	-------------	--

▼ **M5**

1374	Isopropyl-4-hydroxybenzoat (INCI: Isopropylparaben) Natriumsalz oder Salze von Isopropylparaben	4191-73-5	224-069-3
1375	Isobutyl-4-hydroxybenzoat (INCI: Isobutylparaben)	4247-02-3	224-208-8
	Natriumsalz oder Salze von Isobutylparaben	84930-15-4	284-595-4
1376	Phenyl-4-hydroxybenzoat (INCI: Phenylparaben)	17696-62-7	241-698-9
1377	Benzyl-4-hydroxybenzoat (INCI: Benzylparaben)	94-18-8	
1378	Pentyl-4-hydroxybenzoat (INCI: Pentylparaben)	6521-29-5	229-408-9

▼ **B**

(1) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

(2) Geänderte INN-Bezeichnung.

(3) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

(4) Zu dem Einzelbestandteil siehe Anhang II Nummer 364.

(5) Zu dem Einzelbestandteil siehe Anhang II Nummer 413.



ANHANG III

LISTE DER STOFFE, DIE KOSMETISCHE MITTEL NUR UNTER EINHALTUNG DER ANGEGEBENEN EINSCHRÄNKUNGEN ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1a	Borsäure, Borate und Tetraborate, ausgenommen Stoff Nr. 1184 in Anhang II	Boric acid	10043-35-3/ 11113-50-1	233-139-2/ 234-343-4	a) Puder b) Mundmittel c) Andere Mittel (außer Badezusätze und Haarwellmittel)	a) 5 % (als Borsäure) b) 0,1 % (als Borsäure) c) 3 % (als Borsäure)	a) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden Nicht auf verletzter oder gereizter Haut verwenden, wenn die Konzentration an freiem löslichen Borat mehr als 1,5 % (als Borsäure) beträgt b) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden c) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden Nicht auf verletzter oder gereizter Haut verwenden	a) Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden Nicht auf verletzter oder gereizter Haut anwenden b) Nicht verschlucken Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden c) Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden Nicht auf verletzter oder gereizter Haut anwenden



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1b	Tetraborate, siehe auch 1a				a) Badezusätze b) Haarmittel	a) 18 % (als Borsäure) b) 8 % (als Borsäure)	a) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a) Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden b) Sorgfältig ausspülen
2a	Thioglycolsäure und ihre Salze	Thioglycollic acid	68-11-1	200-677-4	a) Haarmittel b) Enthaarungsmit- tel c) Auszuspülende Haarmittel	8 % 11 % 5 % 2 % Die oben er- wähnten Pro- zentsätze sind als Thioglycol- säure berechnet	Allgemeine Verwendung gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 Gewerbliche Verwendung gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7 gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5	Anwendungsbedingungen: a) b) c) Kontakt mit den Augen vermeiden Im Falle von Berührung mit den Au- gen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen a) c) geeignete Handschuhe tragen Warnhinweis: a) b) c) Enthält Salze der Thioglycolsäure Gebrauchsanweisung beachten Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren a) Nur für gewerbliche Verwendung



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
2b	Ester der Thioglycol- säure				Haarwell- oder -glättungsmittel	a) 8 % b) 11 % Die oben erwähnten Prozentsätze sind als Thioglycol- säure be- rechnet	Allgemeine Verwendung gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 Gewerbliche Verwendung gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5	Anwendungsbedingungen: a) b) Kann bei Hautkontakt eine Sensibili- sierung hervorrufen Kontakt mit den Augen vermeiden Im Falle von Berührung mit den Au- gen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen Geeignete Handschuhe tragen Warnhinweis: Enthält Ester der Thioglycolsäure Gebrauchsanweisung befolgen Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren b) Nur für gewerbliche Verwendung
3	Oxalsäure, ihre Ester und ihre Alkalisalze	Oxalic acid	144-62-7	205-634-3	Haarmittel	5 %	Gewerbliche Verwendung	Nur für gewerbliche Verwendung



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
4	Ammoniak	Ammonia	7664-41-7/ 1336-21-6	231-635-3/ 215-647-6		6 % NH ₃		Über 2 %: Enthält Ammoniak
5	Tosylchloramidum natricum	Chloramine-T	127-65-1	204-854-7		0,2 %		
6	Chlorate der Alkali-Metalle	Sodium chlorate Potassium chlorate	7775-09-9 3811-04-9	231-887-4 223-289-7	a) Zahnpasta b) Sonstige Mittel	a) 5 % b) 3 %		
7	Methylenchlorid	Dichloromethane	75-09-2	200-838-9		35 % (bei Verbindung mit 1,1,1-Trichloräthan darf die Gesamtkonzentration 35 % nicht überschreiten)	0,2 % als Höchstgehalt an Verunreinigung	

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
8	N-substituierte Derivate von p-Phenylendiamin und ihre Salze; N-substituierte Derivate von o-Phenylendiamin (1), ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle und die in Anhang II unter den laufenden Nummern 1309, 1311 und 1312 aufgeführten Derivate				Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Allgemeine Verwendung	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „△ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.“

▼M1



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
							b) Gewerbliche Verwendung Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 3 %, berechnet als freie Base, nicht überschreiten. b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamin. Geeignete Handschuhe tragen.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
8a	p-Phenylendiamin und seine Salze	p-Phenylendiamin p-Phenylendiamine HCl p-Phenylendiamine sulfat	106-50-3/ 624-18-0/ 16245-77-5	203-404-7/ 210-834-9/ 240-357-1	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Allgemeine Verwendung a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
							b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamin. Geeignete Handschuhe tragen.“

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
8b	p-Phenylendiamin und seine Salze	p-Phenylene-diamine; p-Phenylene-diamine HCl; p-Phenylene-diamine Sulfate	106-50-3/ 624-18-0/ 16245-77-5	203-404-7/ 210-834-9/ 240-357-1	Wimpernfärbemittel	Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung auf den Wimpern 2%, berechnet als freie Base, nicht überschreiten. Nur für gewerbliche Verwendung.	► M4 Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Produkt kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — in der Vergangenheit schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Phenylendiamin. Geeignete Handschuhe tragen.“ ▼

▼ M4



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
9	o,m,p-Toluylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze ⁽¹⁾ , ausgenommen der in diesem Anhang unter der laufenden Nummer 9a genannte Stoff sowie die in Anhang II unter den laufenden Nummern 364, 1310 und 1313 aufgeführten Stoffe.				Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Allgemeine Verwendung	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamine (Toluylendiamine). Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	
a	b	c	d	e	f	g	h
							b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamine (Toluylendiamine). Geeignete Handschuhe tragen.“

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
9a	Toluylen-2,5-diamin und sein Sulfat	Toluene-2,5-Diamine Toluene-2,5-Diamine sulfat ⁽¹⁾	95-70-5 615-50-9	202-442-1 210-431-8	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) allgemeine Verwendung	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamine (Toluylendiamine). Nicht zur Färbung von Wimpern oder Augenbrauen verwenden.“

▼ M4



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
							b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „Nur für gewerbliche Verwendung.“  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Phenylendiamine (Toluy-lendiamine). Geeignete Handschuhe tragen.“

▼ **M1**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
10								
11	Dichlorophen	Dichlorophene	97-23-4	202-567-1		0,5 %		Enthält Dichlorophene
► M4 12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische, Carbamidperoxid und Zinkperoxid	Hydrogen peroxide	7722-84-1	231-765-0	a) Haarmittel ► M4 b) Hautmittel ► M4 c) Nagelhärter d) Mundpflegemittel, einschließlich Mundspülungen, Zahnpasta sowie Zahnaufheller und -bleichmittel	a) 12 % H ₂ O ₂ (40 Volumenprozent), enthalten oder freigesetzt ▼ b) 4 % H ₂ O ₂ , enthalten oder freigesetzt ▼ c) 2 % H ₂ O ₂ , enthalten oder freigesetzt d) ≤ 0,1 % H ₂ O ₂ , enthalten oder freigesetzt		► M4 Für a und f gilt: Geeignete Handschuhe tragen Für a, b, c und e gilt: Enthält Wasserstoffperoxid. Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. ▼

▼ **B**



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
					e) Zahnaufheller und -bleichmittel	e) $> 0,1\%$ $\leq 6\%$ H_2O_2 enthalten oder freigesetzt	e) Darf nur an Zahnärzte abgegeben werden. In jedem Anwendungszyklus muss die erste Anwendung stets einem Zahnarzt im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ⁽¹⁴⁾ vorbehalten sein oder unter dessen direkter Aufsicht erfolgen, falls ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Danach muss das Mittel dem Verbraucher für den verbleibenden Anwendungszyklus bereitgestellt werden. Nicht bei Personen unter 18 Jahren anwenden. ◀
					▶ M4 f) Wimpernmittel	f) 2% H_2O_2 enthalten oder freigesetzt	f) „Nur für gewerbliche Verwendung“ ◀
					▶ M4 e) H_2O_2 -Konzentration, enthalten oder freigesetzt, in Prozent. Nicht bei Personen unter 18 Jahren anwenden. Darf nur an Zahnärzte abgegeben werden. In jedem Anwendungszyklus muss die erste Anwendung stets einem Zahnarzt vorbehalten sein oder unter dessen direkter Aufsicht erfolgen, falls ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet ist. Danach muss das Mittel dem Verbraucher für den verbleibenden Anwendungszyklus bereitgestellt werden.“ ◀		▶ M4 f) Auf dem Etikett anzugeben: „Nur für gewerbliche Verwendung.“ Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Wasserstoffperoxid.“ ◀

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
13	Formaldehyd ⁽²⁾	Formaldehyde	50-00-0	200-001-8	Nagelhärter	5 % als Formaldehyd	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	Die Nagelhaut mit einem Fettkörper schützen Enthal: Formaldehyd ⁽³⁾
14	Hydrochinon	Hydroquinone	123-31-9	204-617-8	Mittel für künstliche Fingernagelsysteme	0,02 % (nach Mischung für die Verwendung)	Nur gewerbliche Verwendung	— Nur für gewerbliche Verwendung — Hautkontakt vermeiden — Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen
15a	Kaliumhydroxid oder Natriumhydroxid	Potassium hydroxide sodium hydroxide	1310-58-3/ 1310-73-2	215-181-3/ 215-185-5	a) Nagelhautentferner b) Haarglättungsmittel c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes für Enthaarungsmittel	a) 5 % ⁽⁴⁾ 2 % ⁽⁴⁾ 4,5 % ⁽⁴⁾	Allgemeine Verwendung Gewerbliche Verwendung c) pH < 12,7	a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Nur für gewerbliche Verwendung Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden

▼M1

▼B



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes		d) pH < 11	
15b	Lithiumhydroxid	Lithium hydroxide	1310-65-2	215-183-4	a) Haarglättungsmittel b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts – für Enthaarungsmittel c) Andere Verwendungen — Mittel zur Regulierung des pH-Werts (nur in Erzeugnissen, die ausgespült werden)	2 % ⁽⁵⁾ 4,5 % ⁽⁵⁾	Allgemeine Verwendung Gewerbliche Verwendung pH < 12,7 pH < 11	a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr b) Enthält Alkali Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
15c	Calciumhydroxid	Calcium hydroxide	1305-62-0	215-137-3	a) Entkräuselungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guandinsalz	a) 7 % als Calciumhydroxid		a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Erblindungsgefahr

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts in Enthaarungsmitteln c) Sonstige Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Verarbeitungshilfsstoff)		b) pH < 12,7 c) pH < 11	b) Enthält Alkali Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
16	1-Naphthalenol	1-Naphthol	90-15-3	201-969-4	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „A“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

▼M3

▼M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Ge- sicht haben oder wenn Ihre Kopf- haut empfindlich, gereizt oder ver- letzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion ver- ursacht hat.“
17	Natriumnitrit	Sodium nitrite	7632-00-0	231-555-9	Korrosionsinhibitor	0,2 %	Nicht zusammen mit se- kundären und/oder tertiären Aminen oder sonstigen Ni- trosamine bildenden Sub- stanzen verwenden	
18	Nitromethan	Nitromethane	75-52-5	200-876-6	Korrosionsinhibitor	0,3 %		
19	(moved or deleted)							
20	(moved or deleted)							
21	Cinchonan-9-ol, 6'- Methoxy-, (8 <i>α</i> , 9 <i>R</i>) (Chinin) und seine Salze	Quinine	130-95-0	205-003-2	a) Auszusüplende Haarmittel	a) 0,5 % als Chininbase		

▼B

▼ B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarmittel, die im Haar verbleiben	b) 0,2 % als Chininbase		
► M4 22	Resorcin	Resorcinol	108-46-3	203-585-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,25 % nicht überschreiten. ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. »⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist,

▼ M3

▼M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben, — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat. Enthält Resorcin. Nach Anwendung Haare gut spülen. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden.“ ▼
					►M4 b) Wimpernfärbemittel		b) Nur für gewerbliche Verwendung ▼	►M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „Nur für gewerbliche Verwendung.“ Enthält Resorcin. ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

▼M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼ ►M4 c) Enthält Resorcin. ▼

►M4 c) Haarlotion und Shampoo

c) 0,5 % ▼



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
23	a) Alkalisulfide b) Erdalkalisulfide				a) Enthaarungsmittel b) Enthaarungsmittel	a) 2 % als Schwefel b) 6 % als Schwefel	pH ≤ 12,7	a) b) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Kontakt mit den Augen vermeiden
24	Wasserlösliche zinkhaltige Salze, ausgenommen Zinkphenolsulfat (Eintrag 25) und Pyrithion-Zink (Eintrag 101 und Anhang V Eintrag 8)	Zinc acetate, zinc chloride, zinc gluconate, zinc glutamate				1 % als Zink		
25	Zinkphenolsulfonat	Zinc phenolsulfonate	127-82-2	204-867-8	Desodorierungsmittel, schweißhemmende Mittel und adstringierende Lotionen	6 % (als Anhydrid)		Kontakt mit den Augen vermeiden



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
26	Ammoniummonofluorophosphat	Ammonium Monofluorophosphate	20859-38-5/ 66115-19-3	-/-	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Ammoniummonofluorophosphat. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
27	Dinatriumfluorophosphat	Sodium Monofluorophosphate	10163-15-2/ 7631-97-2	233-433-0/ 231-552-2	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Natriummonofluorophosphat. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
28	Dikaliumfluorophosphat	Potassium Monofluorophosphate	14104-28-0	237-957-0	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Kaliummonofluorophosphat. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
29	Calciumfluorophosphat	Calcium Monofluorophosphate	7789-74-4	232-187-1	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Calciummonofluorophosphat. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
30	Calciumfluorid	Calcium Fluoride	7789-75-5	232-188-7	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Calciumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
31	Natriumfluorid	Sodium Fluoride	7681-49-4	231-667-8	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Natriumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
32	Kaliumfluorid	Potassium Fluoride	7789-23-3	232-151-5	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfloorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Kaliumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
33	Ammoniumfluorid	Ammonium Fluoride	12125-01-8	235-185-9	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfloorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Ammoniumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
34	Aluminiumfluorid	Aluminium Fluoride	7784-18-1	232-051-1	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Aluminiumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
35	Zinn(II)fluorid	Stannous Fluoride	7783-47-3	231-999-3	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Zinn(II)fluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
36	Hexadecyl ammonium fluoride	Cetylamine Hydrofluoride	3151-59-5	221-588-7	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Cetylaminhydrofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
37	<i>Bis</i> -(hydroxyethyl)-aminopropyl-N-hydroxyethyl-octadecylamin-dihydrofluorid	—	—	—	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“ Enthält <i>Bis</i> -(hydroxyethyl)-aminopropyl-N-hydroxyethyl-octadecylamin-dihydrofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
38	N,N',N'-Tri-(polyoxyäthyl)-N-hexadecyl-propylendiamindihydrofluorid	—	—	—	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält N,N',N'-Tri-(polyoxyäthyl)-N-hexadecyl-propylendiamindihydrofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
39	9-Octadecen-1-aminhydrofluorid	Octadecenyl-Ammonium Fluoride	36505-83-6	—	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Octadecenylaminhydrofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
40	Dinatriumhexafluorosilicat	Sodium Fluorosilicate	16893-85-9	240-934-8	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Natrium-Silicofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlecks Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
41	Dikaliumhexafluorsilicat	Potassium Fluorosilicate	16871-90-2	240-896-2	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Kalium-Silicofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
42	Ammoniumhexafluorosilicat	Ammonium Fluorosilicate	16919-19-0	240-968-3	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Ammonium-Silicofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleiss Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“
43	Magnesiumhexafluorosilicat	Magnesium Fluorosilicate	16949-65-8	241-022-2	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Magnesium-Silicofluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschleiss Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
44	1,3-bis (Hydroxy- methyl)-imidazolidin- 2-thion	Dimethylol ethylene thiourea	15534-95-9	239-579-1	a) Haarmittel b) Nagelmittel	a) 2 % b) 2 %	a) Nicht in Aerosolen (Sprays) verwenden b) pH < 4	Enthält Dimethylethylene thiourea
45	Benzylalkohol ⁽⁶⁾	Benzyl Alcohol	100-51-6	202-859-9	a) Lösungsmittel b) Duftstoffe/Aro- mastoffe/ihre Ausgangsstoffe		Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Ver- mehrung von Mikroorga- nismen im Erzeugnis. Die- ser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeug- nisses ersichtlich sein. b) Die Stoffe in einer Kon- zentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verblei- ben, — 0,01 % in auszuspi- lenden/abzuspülen- den Mitteln müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Ar- tikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	

▼M1

▼C3

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
46	6-Methyl-Cumarin	6-Methylcoumarin	92-48-8	202-158-8	Mundmittel	0,003 %		
47	3-Hydroxymethylpyridiniumfluorid	Nicomethanol Hydrofluoride	62756-44-9	—	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Nicomethanolfluorhydrat. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorzuschreiben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“

▼M1



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
48	Silbernitrat	Silver nitrate	7761-88-8	231-853-9	Nur zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		Enthält Silbernitrat
49	Selendisulfid	Selenium disulphide	7488-56-4	231-303-8	Schuppenshampoos	1 %		Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt
50	Aluminium-Zirconiumhydroxochloridhydrate $Al_xZr_y(OH)_zCl_w \cdot nH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin				Schweißhemmende Mittel	20 % (als wasserfreies Aluminium-Zirconiumhydroxochlorid) 5,4 % (als Zirconium)	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirconiumatomen muss zwischen 2 und 10 liegen 2. Das Verhältnis der (Al + Zr)-Atome zu den Chloratomen muss zwischen 0,9 und 2,1 liegen 3. Nicht in Aerosolen (Sprays) verwenden	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Oxyquinoline and oxyquinoline sulfate	148-24-3/ 134-31-6	205-711-1/ 205-137-1	Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarmitteln, die ausgespült werden	0,3 % als Base		
					Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarmitteln, die nicht ausgespült werden	0,03 % als Base		
52	Methylalkohol	Methyl alcohol	67-56-1	200-659-6	Denaturierungsmittel für Ethyl- und Isopropylalkohol	5 % (in Prozent des Ethyl- und Isopropylalkohols)		
53	Etidronsäure und ihre Salze (1-Hydroxyethylidendiphosphorsäure und ihre Salze)	Etidronic acid	2809-21-4	220-552-8	a) Haarmittel b) Seifen	1,5 % (als Etidronsäure) 0,2 % (als Etidronsäure)		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, die Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
54	3-Phenoxy-1-propanol (')	Phenoxyisopropanol	770-35-4	212-222-7	Nur für Mittel, die ausgespült werden Nicht in Mundmitteln verwenden	2 %	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	

55 (moved or deleted)

▼M1

56	Magnesiumfluorid	Magnesiumfluoride	7783-40-6	231-995-1	Mundmittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluoridgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.	Enthält Magnesiumfluorid. Für Zahnpasten mit Verbindungen mit einem Fluorgehalt in einer Konzentration von 0,1 % bis 0,15 % berechnet als F, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch „Nur für Erwachsene“), ist der folgende Hinweis vorgeschrieben: „Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschlebens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“	
----	------------------	-------------------	-----------	-----------	------------	---	--	--



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
57	Strontiumchlorid (Hexahydrat)	Strontium chlo- ride	10476-85-4	233-971-6	a) Mundmittel b) Shampoo und Gesichtsmittel	3,5 % (als Strontium). Im Fall von Ver- mischungen mit anderen zugelassenen Strontiumver- bindungen darf die maximale Strontiumkon- zentration 3,5 % nicht überschreiten 2,1 % (als Strontium). Im Fall von Ver- mischungen mit anderen zugelassenen Strontiumver- bindungen darf die maximale Strontiumkon- zentration 2,1 % nicht überschreiten		Enthält Strontiumchlorid Für Kinder wird von einem regel- mäßigen Gebrauch abgeraten



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
58	Strontiumacetat (He-mihydrat)	Strontium acetate	543-94-2	208-854-8	Mundmittel	3,5 % (als Strontium). Im Fall von Vermischungen mit anderen zugelassenen Strontiumverbindungen darf die maximale Strontiumkonzentration 3,5 % nicht überschreiten		Enthält Strontiumacetat Für Kinder wird von einem regelmäßigen Gebrauch abgeraten
59	Talkum: wasserhaltiges Magnesiumsilikat	Talc	14807-96-6	238-877-9	a) Pulverförmige Erzeugnisse für Kinder unter 3 Jahren b) Sonstige Produkte			a) Von Nase und Mund des Kindes fernhalten
60	Fettsäure-Dialkylamide und Dialkanolamide					Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 %	— Nicht zusammen mit nitrifizierend wirkenden Systemen verwenden — Höchstgehalt an sekundärem Amin: 5 % (gilt für Rohstoffe) — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
61	Monoalkylamine, Monoalkanolamine und deren Salze					Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 %	— Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden - Reinheit mindestens 99 % — Höchstgehalt an sekundärem Amin: 0,5 % (gilt für Rohstoffe) — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	
62	Trialkylamine, Trialkanolamine und deren Salze				a) Auf der Haut verbleibende Mittel b) Mittel, die abgespült werden	a) 2,5 %	a) b) — Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Höchstgehalt sekundärem Amin: 0,5 % (gilt für Rohstoffe) — Höchstgehalt Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
63	Strontiumhydroxid	Strontiumhydroxide	18480-07-4	242-367-1	Mittel zur Regulierung des pH-Wertes in Enthaarungsmitteln	3,5 % (als Strontium)	pH ≤ 12,7	Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
64	Strontiumperoxid	Strontiumperoxide	1314-18-7	215-224-6	Haarmittel, die ausgespült werden	4,5 % (als Strontium)	Die Erzeugnisse müssen die für die Freisetzung von Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderungen erfüllen Gewerbliche Verwendung	Kontakt mit den Augen vermeiden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist Nur für gewerbliche Verwendung Geeignete Handschuhe tragen
65	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat ⁽⁸⁾	Benzalkoniumbromide Benzalkoniumchloride Benzalkoniumsaccharinate	91080-29-4 63449-41-2/ 68391-01-5/ 68424-85-1/ 85409-22-9 68989-01-5	293-522-5 264-151-6/ 269-919-4/ 270-325-2/ 287-089-1 273-545-7	Auszuspülende Haarmittel, die ausgespült werden	3 % (als Benzalkoniumchlorid)	Im Endprodukt darf die Konzentration an Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat mit einer Alkylkettenlänge von kleiner oder gleich C ₁₄ 0,1 % (als Benzalkoniumchlorid) nicht übersteigen. Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	Kontakt mit den Augen vermeiden

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, die auf der Haut verbleiben	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
66	Polyacrylamid				a) Körpermittel, die auf der Haut verbleiben b) Sonstige Mittel		a) Maximaler Restacryla- midgehalt 0,1 mg/kg b) Maximaler Restacryla- midgehalt 0,5 mg/kg	
67	2-Benzylidenheptanal	Amyl cinnamal	122-40-7	204-541-5			Die Stoffe in einer Kon- zentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verblei- ben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Arti- kel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
68								

▼M1



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
69	Cinnamylalkohol	Cinnamyl alcohol	104-54-1	203-212-3			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
70	3,7-Dimethyl-2,6-octadienal	Citral	5392-40-5	226-394-6			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
71	2-Methoxy-4-(2-propenyl)-phenol	Eugenol	97-53-0	202-589-1			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
72	7-Hydroxycitronellal	Hydroxycitronellal	107-75-5	203-518-7	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 1,0 %	a) b) Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, — 0,01 % in auszuspülen-/abzuspülenden Mitteln müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	

▼M1

▼M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
73	2-Methoxy-4-(1-propenyl)-phenol	Isoeugenol	97-54-1/ 5932-68-3	202-590-7/ 227-678-2	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %	a) b) Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, — 0,01 % in auszuspülen- den/abzuspülenden Mitteln müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
74	2-Pentyl-3-phenylprop-2-en-1-ol	Amylcinnamyl alcohol	101-85-9	202-982-8			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	

▼B



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
75	Benzylsalicylat	Benzyl salicylate	118-58-1	204-262-9			Die Stoffe in einer Kon- zentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Arti- kel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
76	3-Phenyl-2-Propenal	Cinnamal	104-55-2	203-213-9			Die Stoffe in einer Kon- zentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Arti- kel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
77	2H-1-Benzopyran-2-on	Coumarin	91-64-5	202-086-7			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
78	(2E)-3,7-Dimethyl-2,6-octadien-1-ol	Geraniol	106-24-1	203-377-1			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
79	3- und 4-(4-Hydroxy-4-methylpentyl)-3-cyclohexen-1-carboxaldehyd	Hydroxyisohexyl 3-cyclohexen-1-carboxaldehyde	51414-25-6/ 31906-04-4	257-187-9/ 250-863-4			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
80	4-Methoxybenzylalkohol	Anise alcohol	105-13-5	203-273-6			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
81	2-Propensäure, 3-Methyl-, Phenyl, Phenylmethyl-ester	Benzyl cinnamate	103-41-3	203-109-3			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
82	3,7,11-Trimethyl-2,6,10-dodecatrien-1-ol	Farnesol	4602-84-0	225-004-1			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
83	2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd	Butylphenylmethylpropional	80-54-6	201-289-8			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als:	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
84	3,7-Dimethyl-1,6-octadien-3-ol	Linalool	78-70-6	201-134-4			— 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden. Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
85	Benzylbenzoat	Benzylbenzoate	120-51-4	204-402-9			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
86	Citronellol/(±)-3,7-Dimethyloct-6-en-1-ol	Citronellol	106-22-9/ 26489-01-0	203-375-0/ 247-737-6			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgewaschen werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
87	2-Benzylidenoctanal	Hexylcinnamaldehyd	101-86-0	202-983-3			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgewaschen werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
88	d-Limonene(4R)-1-Methyl-4-(1-methyl-2-phenyl)cyclohexen	Limonene	5989-27-5	227-813-5			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben,	

▼M1



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
							— 0,01 % in auszuspülen- den/abzuspülenden Mit- teln müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Ar- tikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden. Peroxidgehalt unter 20 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
89	Methyloct-2-ynoat Methylheptincarbonat	Methyl 2-Octy- noate	111-12-6	203-836-6	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,01 % bei alleiniger Verwen- dung. In Kom- bination mit Methy- loctincarbo- nat darf der gemein- same Anteil im Fertig- erzeugnis 0,01 % nicht überschrei- ten (wobei der Anteil von Methy- loctincarbo- nat nicht hö- her als 0,002 % sein darf).	a) b) Die Stoffe in einer Kon- zentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, — 0,01 % in auszuspülen- den/abzuspülenden Mit- teln müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Ar- tikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
90	3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on	alpha-Iso- methyl ionone	127-51-5	204-846-3			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
91	Eichenmoosextrakt	Evermia prunastri extract	90028-68-5	289-861-3			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
92	Baummoosextrakt	Evermia furfuracea extract	90028-67-4	289-860-8			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als:	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
							— 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut verbleiben, — 0,01 % in Mitteln, die abgespült werden, müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g angegeben werden.	
93	2,4-Diamino-pyrimidin-3-oxid	Diaminopyrimidine oxide	74638-76-9	—	Haarmittel	1,5 %		
94	Dibenzoylperoxid	Benzoyl peroxide	94-36-0	202-327-6	Mittel für künstliche Fingernagelsysteme	0,7 % (nach Mischung für die Verwendung)	Gewerbliche Verwendung	Nur für gewerbliche Verwendung Hautkontakt vermeiden Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen
95	Hydrochinonmethylether/Mequinol	p-Hydroxyanisol	150-76-5	205-769-8	Mittel für künstliche Fingernagelsysteme	0,02 % (nach Mischung für die Verwendung)	Gewerbliche Verwendung	Nur für gewerbliche Verwendung Hautkontakt vermeiden Anwendungshinweise bitte sorgfältig lesen
96	5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylo	Musk xylene	81-15-2	201-329-4	Alle kosmetischen Mittel, ausgenommen Mundmittel	a) 1,0 % in Parfüm b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
97	4'-tert-Butyl-2,6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetophenon	Musk ketone	81-14-1	201-328-9	Alle kosmetischen Mittel, ausgenommen Mundmittel	a) 1,4 % in Parfum b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen		
98	2-Hydroxybenzoesäure (Salicylsäure) ⁽¹⁾	Salicylic acid	69-72-7	200-712-3	a) Haarmittel, die ausgespült werden b) Sonstige Mittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos. Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden ⁽¹⁰⁾
99	Anorganische Sulfite und Bisulfite ⁽¹⁾				a) Oxidations-Haarfärbemittel b) Haarglättungsmittel	a) 0,67 % (als ungebundenes SO ₂) b) 6,7 % (als ungebundenes SO ₂)	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
100	1-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dichlorphenyl)-harnstoff ⁽¹²⁾	Triclocarban	101-20-2	202-924-1	c) Gesichtsbräunungsmittel d) Sonstige Bräunungsmittel	c) 0,45 % (als ungebundenes SO ₂) d) 0,40 % (als ungebundenes SO ₂)		
101	Pyrrithionzink ⁽¹³⁾	Zinc pyrithione	13463-41-7	236-671-3	Auszuspülende/abzuspülende Mittel	1,5 %	Reinheitskriterien: 3,3',4,4'-Tetrachloroazobenzol ≤ 1 ppm 3,3',4,4'-Tetrachloroazobenzol ≤ 1 ppm Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	
102	1,2-Dimethoxy-4-(2-propenyl)-benzol	Methyl eugenol	93-15-2	202-223-0	Im Haar verbleibende Haarmittel Parfüm Eau de Toilette	0,1 % 0,01 % 0,004 %		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					Cremeparfüm	0,002 %		
					Sonstige Mittel, die auf der Haut/im Haar verbleiben, und Mundmittel	0,0002 %		
					Auszusüßende/ab- zusüßende Mittel	0,001 %		
103	<i>Abies alba</i> , Öl und Extrakt	<i>Abies Alba</i> Cone Oil; <i>Abies Alba</i> Cone Extract; <i>Abies Alba</i> Leaf Oil; <i>Abies Alba</i> Leaf Cera; <i>Abies Alba</i> Needle Extract; <i>Abies Alba</i> Needle Oil	90028-76-5	289-870-2			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
104								
105	<i>Abies pectinata</i> , Öl und Extrakt	<i>Abies Pectinata</i> Oil;	92128-34-2	295-728-0			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	

▼M1



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
		Abies Pectinata Leaf Extract; Abies Pectinata Needle Extract Abies Pectinata Needle Oil						
106	<i>Abies sibirica</i> , Öl und Extrakt	Abies Sibirica Oil; Abies Sibirica Needle Extract Abies Sibirica Needle Oil	91697-89-1	294-351-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
107	<i>Abies balsamea</i> , Öl und Extrakt	Abies Balsamea Needle Oil; Abies Balsamea Needle Extract Abies Balsamea Resin; Abies Balsamea Extract	85085-34-3	285-364-0			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
108	<i>Pinus mugo pumilio</i> , Öl und Extrakt	Abies Bal- samea Balsam Extract Pinus Mugo Pumilio Twig Leaf Extract; Pinus Mugo Pumilio Twig Leaf Oil	90082-73-8	290-164-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
109	<i>Pinus mugo</i> , Öl und Extrakt	Pinus Mugo Leaf Oil Pinus Mugo Twig Leaf Ex- tract Pinus Mugo Twig Oil	90082-72-7	290-163-6			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
110	<i>Pinus sylvestris</i> , Öl und Extrakt	Pinus Sylve- stris Oil; Pinus Sylve- stris Leaf ex- tract; Pinus Sylve- stris Leaf Oil; Pinus Sylve- stris Leaf Wa- ter;	84012-35-1	281-679-2			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
		Pinus Sylvestris Cone Extract; Pinus Sylvestris Bark Extract; Pinus Sylvestris Bud Extract Pinus Sylvestris Twig Leaf Extract Pinus Sylvestris twig Leaf Oil						
111	<i>Pinus nigra</i> , Öl und Extrakt	Pinus Nigra Bud/Needle Extract Pinus Nigra Twig Leaf Extract Pinus Nigra Twig Leaf Oil	90082-74-9	290-165-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
112	<i>Pinus palustris</i> , Öl und Extrakt	Pinus Palustris Leaf Extract, Pinus Palustris Oil	97435-14-8/ 8002-09-3	306-895-7/-			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
		Pinus Palustris Twig Leaf Extract Pinus Palustris Twig Leaf Oil					
113	<i>Pinus pinaster</i> , Öl und Extrakt	Pinus Pinaster Twig Leaf Oil; Pinus Pinaster Twig Leaf Extract	90082-75-0	290-166-2		Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
114	<i>Pinus pumila</i> , Öl und Extrakt	Pinus Pumila Twig Leaf Extract Pinus Pumila Twig Leaf Oil	97676-05-6	307-681-6		Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
115	Öl und Extrakt der Gattung <i>Pinus</i>	Pinus Strobilus Bark Extract; Pinus Strobilus Cone Extract; Pinus Strobilus Twig Oil Pinus Species Twig Leaf Extract Pinus Species Twig Leaf Oil	94266-48-5	304-455-9		Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
116	<i>Pinus cembra</i> , Öl und Extrakt	<i>Pinus Cembra</i> Twig Leaf Oil <i>Pinus Cembra</i> Twig Leaf Extract	92202-04-5	296-036-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾
117	<i>Pinus cembra</i> , Extrakt acetyliert	<i>Pinus Cembra</i> Twig Leaf Extract Acetylated	94334-26-6	305-102-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾
118	<i>Picea mariana</i> , Öl und Extrakt	<i>Picea Mariana</i> Leaf Extract; <i>Picea Mariana</i> Leaf Oil	91722-19-9	294-420-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾
119	<i>Thuja occidentalis</i> , Öl und Extrakt	<i>Thuja Occidentalis</i> Bark Extract; <i>Thuja Occidentalis</i> Leaf; <i>Thuja Occidentalis</i> Leaf Extract; <i>Thuja Occidentalis</i> Leaf Oil; <i>Thuja Occidentalis</i> Stem Extract;	90131-58-1	290-370-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
120		Thuja Occiden- talis Stem Oil; Thuja Occiden- talis Root Ex- tract						
121	3-Carene; 3,7,7-Tri- methylbicy- clo[4.1.0]hept-3-ene (isodiprene)		13466-78-9	236-719-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
122	<i>Cedrus atlantica</i> , Öl und Extrakt	Cedrus Atlan- tica Bark Ex- tract; Cedrus Atlan- tica Bark Oil; Cedrus Atlan- tica Bark Wa- ter; Cedrus Atlan- tica Leaf Ex- tract; Cedrus Atlan- tica Wood Ex- tract; Cedrus Atlan- tica Wood Oil	92201-55-3	295-985-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
123	<i>Cupressus sempervirens</i> , Öl und Extrakt	<i>Cupressus sempervirens</i> Leaf Oil; <i>Cupressus sempervirens</i> Bark Extract; <i>Cupressus sempervirens</i> Cone Extract; <i>Cupressus sempervirens</i> Fruit Extract; <i>Cupressus sempervirens</i> Leaf Extract; <i>Cupressus sempervirens</i> Leaf/Nut/Stem Oil; <i>Cupressus sempervirens</i> Leaf/Stem Extract; <i>Cupressus sempervirens</i> Leaf Water; <i>Cupressus sempervirens</i> Seed Extract;	84696-07-1	283-626-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
124	Turpentine gum (<i>Pinus</i> spp.)	Cupressus Sempervirens Oil	9005-90-7	232-688-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
125	Turpentine oil and rectified oil	Turpentine	8006-64-2	232-350-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
126	Turpentine, steam distilled (<i>Pinus</i> spp.)	Turpentine	8006-64-2	232-350-7			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
127	Terpene alcohols acetates	Terpene alcohols acetates	69103-01-1	273-868-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
128	Terpene hydrocarbons	Terpene hydrocarbons	68956-56-9	273-309-3			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
129	Terpenes and Terpenoids ausgenommen Limonen (d-, l-, und dl-Isomere), aufgeführt unter den laufenden Nummern 88, 167 und 168 von Anhang III	Terpenes and terpenoids	65996-98-7	266-034-5			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
130	Terpene und Terpenoide		68917-63-5	272-842-9			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
131	alpha-Terpinene; <i>p</i> -Mentha-1,3-dien	alpha-Terpinene	99-86-5	202-795-1			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
132	gamma-Terpinene; <i>p</i> -Mentha-1,4-dien	gamma-Terpinene	99-85-4	202-794-6			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
133	Terpinolene; <i>p</i> -Mentha-1,4(8)-dien	Terpinolene	586-62-9	209-578-0			Peroxidgehalt unter 10 mmol/L ⁽¹⁵⁾	
134	1,1,2,3,3,6-Hexamethylindan-5-yl-methylketon	Acetyl Hexamethyl indan	15323-35-0	239-360-0	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben b) Auszuspülende/abzuspülende Mittel	a) 2 %		
135	Allyl butyrate; 2-Propenylbutanoat	Allyl butyrate	2051-78-7	218-129-8			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
136	Allyl cinnamate; 2-Propenyl-3-phenyl-2-propenoat	Allyl cinnamate	1866-31-5	217-477-8			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
137	Allyl cyclohexylacetate; 2-Propenylcyclohexanacetat	Allyl cyclohexylacetate	4728-82-9	225-230-0			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
138	Allyl cyclohexylpropionate; 2-Propenyl-3-cyclohexanpropanoat	Allyl cyclohexylpropionate	2705-87-5	220-292-5			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
139	Allyl heptanoate; 2-Propenylheptanoat	Allyl heptanoate	142-19-8	205-527-1			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
140	Allylhexanoat	Allyl Caproate	123-68-2	204-642-4			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
141	Allyl isovalerate; 2-Propenyl-3-methylbutanoat	Allyl isovalerate	2835-39-4	220-609-7			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
142	Allyl octanoate; 2-Allylcaprylat	Allyl octanoate	4230-97-1	224-184-9			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
143	Allyl phenoxyacetate; 2-Propenylphenoxyacetat	Allyl phenoxyacetate	7493-74-5	231-335-2			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
144	Allyl phenylacetate; 2-Propenylbenzenacetat	Allyl phenylacetate	1797-74-6	217-281-2			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
145	Allyl 3,5,5-trimethylhexanoate	Allyl 3,5,5-trimethylhexanoate	71500-37-3	275-536-3			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
146	Allyl cyclohexyloxyacetate	Allyl cyclohexyloxyacetate	68901-15-5	272-657-3			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
147	Allylisoamylloxyacetat	Isoamyl Allyl glycolate	67634-00-8	266-803-5			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
148	Allyl 2-methylbutoxyacetate	Allyl 2-methylbutoxyacetate	67634-01-9	266-804-0			Der Anteil an freiem Allylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
149	Allyl nonanoate	Allyl nonanoate	7493-72-3	231-334-7			Der Anteil an freiem Al- lylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
150	Allyl propionate	Allyl propionate	2408-20-0	219-307-8			Der Anteil an freiem Al- lylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
151	Allyl trimethylhexa- noate	Allyl trimethylhexa- noate	68132-80-9	268-648-9			Der Anteil an freiem Al- lylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
151a	Allyl phenethyl ether	Allyl phenethyl ether	14289-65-7	238-212-2			Der Anteil an freiem Al- lylalkohol im Ester muss unter 0,1 % liegen.	
152	Allyl heptene carbo- nate (Allyloct-2-yno- at)	Allyl heptene carbonate	73157-43-4	277-303-1		0,002 %	Dieser Stoff darf nicht in Kombination mit anderen 2-Alkensäureestern verwen- det werden (z. B. Methyl- heptincarboxylat).	
153	Amylcyclopentenone; 2-Pentylcyclopent-2- en-1-on	Amylcyclopen- tenone	25564-22-1	247-104-4		0,1 %		
154	<i>Myroxylon balsamum</i> var. <i>pereirae</i> ; Ex- trakte und Destillate; Perubalsam-Öl, Ab- solue und Anhydrol (Perubalsam-Öl)		8007-00-9	232-352-8		0,4 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	i
155	4- <i>tert</i> .-Butyldihydrocinnamaldehyde; 3-(4- <i>tert</i> -Butylphenyl)propionaldehyd	4- <i>tert</i> .-Butyldihydrocinnamaldehyde	18127-01-0	242-016-2		0,6 %	
156	<i>Cuminum cuminum</i> , Öl und Extrakt	Cuminum Cuminum Fruit Oil; Cuminum Cuminum Fruit Extract; Cuminum Cuminum Seed Oil; Cuminum Cuminum Seed Extract; Cuminum Cuminum Seed Powder	84775-51-9	283-881-6	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben b) Auszuspülende/abzuspülende Mittel	a) 0,4 % Kreuzkümmelöl	
157	cis-Rose ketone-1 ⁽¹⁶⁾ , (Z)-1-(2,6,6-Trimethyl-1-oxen-1-yl)-2-buten-1-one (cis-alpha-Damascone)	Alpha-Damascone	23726-94-5/ 43052-87-5	245-845-8/-	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %	



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
158	trans-Rose ketone- 2 ⁽¹⁶⁾ ; (E)-1-(2,6,6- Trimethyl-1-cyclohe- xen-1-yl)-2-buten-1- one (trans-beta-Da- mascone)	trans-Rose ke- tone-2	23726-91-2	245-842-1	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
159	trans-Rose ketone- 5 ⁽¹⁶⁾ ; (E)-1-(2,4,4- Trimethyl-2-cyclohe- xen-1-yl)-2-buten-1- one (Isodamascone)	trans-Rose ke- tone-5	39872-57-6	254-663-8		0,02 %		
160	Rose ketone-4 ⁽¹⁶⁾ ; 1- (2,6,6-Trimethylcy- clohexa-1,3-dien-1- yl)-2-buten-1-one (Damasconone)	Rose ketone-4	23696-85-7	245-833-2	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
161	Rose ketone-3 ⁽¹⁶⁾ ; 1- (2,6,6-Trimethyl-3- cyclohexen-1-yl)-2- buten-1-one (Delta- Damascone)	Delta-Damas- cone	57378-68-4	260-709-8	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
162	cis-Rose ketone- 2 ⁽¹⁶⁾ ; (Z)-1-(2,6,6- Trimethyl-1-cyclohe- xen-1-yl)-2-buten-1- one (cis-beta-Damas- cone)	cis-Rose keto- ne-2	23726-92-3	245-843-7	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
163	trans-Rose ketone- 1 ⁽¹⁶⁾ ; (E)-1-(2,6,6- Trimethyl-2-cyclohe- xen-1-yl)-2-buten-1- one (trans-alpha-Da- mascone)	trans-Rose ke- tone-1	24720-09-0	246-430-4	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
164	Rose ketone-5 ⁽¹⁶⁾ ; 1- (2,4,4-Trimethyl-2- cyclohexen-1-yl)-2- buten-1-one	Rose ketone-5	33673-71-1	251-632-0		0,02 %		
165	trans-Rose ketone- 3 ⁽¹⁶⁾ ; 1-(2,6,6-Tri- methyl-3-cyclohexen- 1-yl)-2-buten-1-one (trans-delta-Damasco- ne)	trans-Rose ke- tone-3	71048-82-3	275-156-8	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,02 %		
166	trans-2-hexenal	trans-2-hexenal	6728-26-3	229-778-1	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,002 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen				Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	
167	l-Limonene; (S)-p-Mentha-1,8-dien	Limonene	5989-54-8	227-815-6			Peroxidgehalt unter 20 mmol/L ⁽¹⁵⁾		
168	dl-Limonene (racemisch); 1,8(9)-p-Menthadien; p-Mentha-1,8-dien (Dipenten)	Limonene	138-86-3	205-341-0			Peroxidgehalt unter 20 mmol/L ⁽¹⁵⁾		
169	p-Mentha-1,8-dien-7-al	Perillaldehyde	2111-75-3	218-302-8	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,1 %			
170	Isobergamate; Menthadien-7-methylformat	Isobergamate	68683-20-5	272-066-0		0,1 %			
171	Methoxydicyclopentadiencarboxaldehyd; Octahydro-5-methoxy-4,7-Methano-1H-inden-2-carboxaldehyd	Scentenal	86803-90-9	—		0,5 %			
172	3-Methylnon-2-enenitrile	3-Methylnon-2-enenitrile	53153-66-5	258-398-9		0,2 %			
173	Methyl octine carbonate; Methylnon-2-ynoat	Methyl octine carbonate	111-80-8	203-909-2	a) Mundmittel				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Andere Mittel	b) 0,002 % bei alleiniger Verwen- dung. In Kom- bination mit Methylhep- tincarbo- nat darf der ge- meinsame Anteil im Fertig- erzeugnis 0,01 % nicht über- schreiten (wobei der Anteil an Methy- loctincabo- nat nicht höher als 0,002 % sein darf).		
174	Amylvinylcarbiny- acetate, 1-Octen-3-yl- acetat	Amylvinylcar- biny- lacetate	2442-10-6	219-474-7	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,3 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen				Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
175	Propylenephthalide; 3-Propylenphthalide	Propylenephthalide	17369-59-4	241-402-8	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,01 %		
176	Isocyclogeraniol; 2,4,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-methanol	Isocyclogeraniol	68527-77-5	271-282-2		0,5 %		
177	2-Hexyliden-cyclopentanone	2-Hexylidene cyclopentanone	17373-89-6	241-411-7	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,06 %		
178	Methyl heptadienone; 6-Methyl-3,5-heptadien-2-on	Methyl heptadienone	1604-28-0	216-507-7	a) Mundmittel b) Andere Mittel	b) 0,002 %		
179	p-Methylhydrocinnamic aldehyde; Cinnamylpropionaldehyd; p-Methyldihydrocinnamaldehyd	p-Methylhydrocinnamic aldehyde	5406-12-2	226-460-4		0,2 %		
180	<i>Liquidambar orientalis</i> , Öl und Extrakt (Styrax)	Liquidambar Orientalis Resin Extract; Liquidambar Orientalis Balsam Extract; Liquidambar Orientalis Balsam Oil	94891-27-7	305-627-6		0,6 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
181	<i>Liquidambar styraciflua</i> , Öl und Extrakt (Styrax)	Liquidambar <i>styraciflua</i> Öl; Liquidambar <i>styraciflua</i> Balsam Extract; Liquidambar <i>styraciflua</i> Balsam Öl	8046-19-3 94891-28-8	232-458-4 305-628-1		0,6 %		
182	1-(5,6,7,8-Tetrahydro-3,5,6,8-hexamethyl-2-naphthyl)ethan-1-on (AHTN)	Acetyl hexamethyl tetralin	21145-77-7/ 1506-02-1	244-240-6/ 216-133-4	Alle kosmetischen Mittel, ausgenommen Mundmittel	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben: 0,1 % ausgenommen: hydroalkoholische Mittel: 1 %, Parfüm: 2,5 %, Cremeparfüm: 0,5 % b) Auszuspülende/abzuspülende Mittel: 0,2 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
183	<i>Commiphora erythrea</i> Engler var. <i>glabrescens</i> Engler gum, Extrakt und Öl	Opoponax oil	93686-00-1	297-649-7		0,6 %		
184	<i>Opopanax chironium</i> resin		93384-32-8			0,6 %		
185	Toluol	Toluene	108-88-3	203-625-9	Nagelmittel	25 %		Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Nur zur Benutzung durch Erwachsene.
186	2,2'-Oxydiethanol Diethylenglykol (DEG)	Diethylene glycol	111-46-6	203-872-2	Spuren in Bestandteilen	0,1 %		
187	Diethylenglykolmonobutylether (DEGBE)	Butoxydiglycol	112-34-5	203-961-6	Lösungsmittel in Haarfärbemitteln	9 %	Keine Verwendung in Aerosolpackungen (Sprays)	
188	Ethylenglykolmonobutylether (EGBE)	Butoxyethanol	111-76-2	203-905-0	a) Lösungsmittel in oxidativen Haarfärbemitteln b) Lösungsmittel in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	a) 4,0 % b) 2,0 %	a) b) Keine Verwendung in Aerosolpackungen (Sprays)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
189	Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulphophenyl)-4-(4-sulphophenylazo)pyrazol-3-carboxylat und Aluminiumsalz (¹⁷); (CI 19140)	Acid Yellow 23; Acid Yellow 23 Aluminum Lake	1934-21-0/ 12225-21-7	217-699-5/ 235-428-9	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		
190	Benzolmethanamin, N-ethyl-N-[4-[[4-[[ethy]l-(3-sulphophenyl)-methyl]-amino]phenyl][(2-sulphophenyl)methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-3-sulfo, inneres Salz, Dinatriumsalz und seine Ammonium- und Aluminiumsalze (¹⁷); (CI 42090)	Acid Blue 9; Acid Blue 9 Ammonium Salt; Acid Blue 9 Aluminum Lake	3844-45-9/ 2650-18-2/ 68921-42-6	223-339-8/ 220-168-0/ 272-939-6	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		
191	Dinatrium-6-hydroxy-5-[(2-methoxy-4-sulfonato-m-to-lyl)azo]naphthalin-2-sulfonat (¹⁷); (CI 16035)	Curry Red	25956-17-6	247-368-0	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,4 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
192	Trinatrium-1-(1-naphthylazo)-2-hydroxynaphthalin-4',6,8-trisulfonat und Aluminiumsalz (17); (CI 16255)	Acid Red 18; Acid Red 18 Aluminum Lake	2611-82-7/ 12227-64-4	220-036-2/ 235-438-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		
193	Hydrogen-3,6-bis(diethylamino)-9-(2,4-disulfonatophenyl)xanthylum, Natriumsalz (17); (CI 45100)	Acid Red 52	3520-42-1	222-529-8	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,6 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
194	Glyoxal	Glyoxal	107-22-2	203-474-9		100 mg/kg		
195	Natrium-1-amino-4-(cyclohexylamino)-9,10-dihydro-9,10-dioxoanthracen-2-sulfonat (¹⁷); (CI 62045)	Acid Blue 62	4368-56-3	224-460-9;	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	
196	Verbena Absolve (<i>Lippia citriodora</i> Kunth.)		8024-12-2	—		0,2 %		
197	Ethyl-N-alpha-dodecanoyl-L-argininhydrochlorid (¹⁸)	Ethyl Lauroyl Arginate HCl	60372-77-2	434-630-6	a) Seife b) Antischuppen-shampoo c) Desodorierungsmittel, nicht sprühbar	0,8 %	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Dieser Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
198	2,2'-(4-Aminophenyl)imino]bis(ethanol)sulfat	N,N-bis(2-Hydroxyethyl)-p-Phenylenediamine Sulfate	54381-16-7	259-134-5	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,5 % (berechnet als Sulfat) nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	Auf dem Etikett angeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletz ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M3



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
199	1,3-Benzoldiol, 4-chlor-	4-Chlororesorcinol	95-88-5	202-462-0	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,5 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
200	2,4,5,6-Tetraaminopyrimidinsulfat	Tetraaminopyrimidine Sulfate	5392-28-9	226-393-0	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 3,4 % (berechnet als Sulfat)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 3,4 % (berechnet als Sulfat) nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
201	Phenol, 2-Chloro-6-(ethylamino)-4-nitro-	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol	131657-78-8	411-440-1	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	 b) 3,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
202	Siehe Nr. 226.							

▼ **M1**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
► M4 203	6-Methoxy-N2-methyl-2,3-pyridindiaminhydrochlorid und Dihydrochloridsalz (17)	6-Methoxy-2-Methylamino-3-Aminopyridine HCl	90817-34-8/ 83732-72-3	-/280-622-9	a) Haarfarbstoff in oxidativen Haarfarbmitteln		Für a und c gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 0,68 %, berechnet als freie Base (1,0 % als Dihydrochlorid), nicht überschreiten. ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfarbmittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben,



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					► M4 b) Haarfärbestoff in nicht-oxidativen Haarfärbemitteln ► M4 c) Wimpernfärbemittel	b) 0,68 % als freie Base (1,0 % als Dihydrochlorid)	Für a, b und c gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren ◀ c) Nur für gewerbliche Verwendung ◀	— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ◀ ► M4 b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ◀ ► M4 c) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼
204	2,3-Dihydro-1H-indol-5,6-diol und sein Hydrobromidsalz (¹⁷)	Dihydroxy indoline Dihydroxy indoline HBr	29539-03-5/ 138937-28-7	-/421-170-6	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
205	Siehe Nr. 219.							

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
206	3-(2-Hydroxyethyl)-p-phenylenediammoniumsulfat	Hydroxyethyl-p-Phenylenediamine Sulfate	93841-25-9	298-995-1	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % (berechnet als Sulfat) nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
207	1H-Indol-5,6-diol	Dihydroxyindole	3131-52-0	412-130-9	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,5 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: Für a und b gilt: „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“

▼ M3

▼M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,5 %		



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
208	5-Amino-4-chlor-2-methylphenolhydrochlorid	5-Amino-4-Chloro-o-Cresol HCl	110102-85-7		Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % (berechnet als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: „“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
209	1H-Indol-6-ol	6-Hydroxyindole	2380-86-1	417-020-4	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,5 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: „“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
210	1H-Indol-2,3-dion	Isatin	91-56-5	202-077-8	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,6 %		„ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
211	2-Aminopyridin-3-ol	2-Amino-3-Hydroxypyridine	16867-03-1	240-886-8	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis: „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
212	2-Methyl-1-naphthyl-acetat	1-Acetoxy-2-Methylnaphthalene	5697-02-9	454-690-7	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht überschreiten. (Enthält die Rezeptur eines Haarfärbemittels sowohl 2-Methyl-1-Naphthol als auch 1-Acetoxy-2-Methylnaphthalene, sollte die Höchstkonzentration an 2-Methyl-1-Naphthol am Kopf 2,0 % nicht überschreiten.)	Auf dem Etikett angeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	
a	b	c	d	e	f	g	h
213	1-Hydroxy-2-methylnaphthalen	2-Methyl-1-Naphthol	7469-77-4	231-265-2	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht überschreiten. (Enthält die Rezeptur eines Haarfärbemittels sowohl 2-Methyl-1-Naphthol als auch 1-Acetoxy-2-Methylnaphthalene, sollte die Höchstkonzentration an 2-Methyl-1-Naphthol am Kopf 2,0 % nicht überschreiten.) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
214	Dinatrium-5,7-dinitro-8-oxid-2-naphthalensulfonat CI 10316	Acid Yellow 1	846-70-8	212-690-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,2 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. Für a und b gilt: „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
215	4-Amino-3-nitrophenol	4-Amino-3-nitrophenol	610-81-1	210-236-8	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfarbstoff in nichtoxidativen Haarfarbemitteln	b) 1,0 %		b) „ Haarfarbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
216	Naphthalin-2,7-diol	2,7-Naphthalenediol	582-17-2	209-478-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
► M4 217	m-Aminophenol und seine Salze	m-Aminophenol m-Aminophenol HCl m-Aminophenol sulfat	591-27-5/51-81-0/68239-81-6/38171-54-9	209-711-2/ 200-125-2/ 269-475-1	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,2 % nicht überschreiten. ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, wenn Sie — einen Ausschlag im Gesicht haben oder Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren eine Reaktion festgestellt haben, — in der Vergangenheit schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt haben.“ ▼

▼M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					►M4 b) Wimpernfärbemittel		b) Nur für gewerbliche Verwendung ◀	►M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat,



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼
218	6-Hydroxy-3,4-dimethyl-2-pyridin	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine	84540-47-6	283-141-2	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „▲ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
219	1-Hydroxy-3-nitro-4-(3-hydroxypropylamino)-benzol) (17)	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol	92952-81-3	406-305-9	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,6 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,6 %, berechnet als freie Base, nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agentien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
220	1-[2-(2-Methoxyethyl)amino]-2-nitro-4-[di-(2'-hydroxyethyl)amino]benzol (17)	HC Blue No 11	23920-15-2	459-980-7	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	

▼ M3

221	2-(4-Methyl-2-nitroanilin)ethanol	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-Toluidine	100418-33-5	408-090-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.
-----	-----------------------------------	----------------------------------	-------------	-----------	--	-----------------	--	--

▼ M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M1

222	1-Hydroxy-2- β -hydroxyethylamino-4,6-dinitrobenzol	2-Hydroxy-ethylpicramic acid	99610-72-7	412-520-9	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agentien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 $\mu\text{g m/kg}$. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Δ“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht,
-----	---	------------------------------	------------	-----------	--	--	---



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
223	p-Methylaminophe- nol und sein Sulfat- salz	p-Methylami- nophenol p-Methylami- nophenol sulfate	150-75-4/55- 55-0/1936- 57-8	205-768-2/ 200-237-1/ 217-706-1	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfär- bemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentra- tion bei der Anwendung am Haar 0,68 % (als Sulfat) nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agen- zien verwenden. — Höchstgehalt an Nitro- samin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
224	1-Propanol, 3-[[4-[bis(2-hydroxyethyl)amino]-2-nitrophenyl]amino] ('')	HC Violet No 2	104226-19-9	410-910-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %	- Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. - Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. - In nitritfreien Behältern aufbewahren.	- wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; - wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
225	1-(β-Hydroxyethyl)amino-2-nitro-4-N-ethyl-N-(β-hydroxyethyl)aminobenzol und sein Hydrochlorid	HC Blue No 12	104516-93-0/ 132885-85-9 (HCl)	-/407-020-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	a) 1,5 % (als Hydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,75 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Δ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht,



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
226	4,4'-[1,3-Propandiy]bis(oxy)bisbenzotriazin-1,3-diamin und sein Tetrahydrochloridsalz (17)	1,3-bis-(2,4-Diaminophenoxy)propane 1,3-bis-(2,4-Diaminophenoxy)propane HCl	81892-72-0/ 74918-21-1	279-845-4/ 278-022-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,2 %, berechnet als freie Base (1,8 % als Tetrahydrochloridsalz), nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,2 % als freie Base (1,8 % als Tetrahydrochloridsalz)		— wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.
227	3-Amino-2,4-dichlorphenol und sein Hydrochlorid	3-Amino-2,4-dichlorphenol 3-Amino-2,4-dichlorphenol HCl	61693-42-3/ 61693-43-4	262-909-0/-	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,5 % (als Hydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht,



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
228	3-Methyl-1-phenyl-5-pyrazolon	Phenyl methyl pyrazolone	89-25-8	201-891-0	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist;



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
► M4 229	5-[(2-Hydroxyethyl)amino]-o-kresol	2-Methyl-5-Hydroxyethyl Aminophenol	55302-96-0	259-583-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,5 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben,
								— wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					► M4 b) Wimpernfärbemittel		b) Nur für gewerbliche Verwendung ◀	— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ◀ ► M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat,



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit „schwarzem Henna“ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼
230	3,4-Dihydro-2H-1,4-benzoxazin-6-ol	Hydroxybenzomorpholine	26021-57-8	247-415-5	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
231	1,5-Di-(beta-hydroxyethyl amino)-2-nitro-4-chlorbenzol (¹⁷)	HC Yellow No 10	109023-83-8	416-940-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,1 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	
232	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridindiamin und sein Hydrochlorid	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine 2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine HCl	56216-28-5/ 85679-78-3	260-062-1/-	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten. Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
233	1-(β-Aminoethyl)amino-4-(β-hydroxyethyl)oxy-2-nitrobenzol und seine Salze	HC Orange No 2	85765-48-6	416-410-1	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,0 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behälter aufbewahren.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
234	Ethanol, 2-[(4-amino-2-methyl-5-nitrophenyl)amino]- und seine Salze	HC Violet No 1	82576-75-8	417-600-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,28 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren. b) 0,28 %	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ b) „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
235	2-[3-(Methylamino)-4-nitrophenoxy]ethanol (¹⁷)	3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol	59820-63-2	261-940-7	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,15 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	
236	2-[(2-Methoxy-4-nitrophenoxy)amino]ethanol und seine Salze	2-Hydroxy-5-nitroanisole	66095-81-6	266-138-0	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,2 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden.	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
237	2,2'-[(4-Amino-3-nitrophenyl)imino]bisethanol und sein Hydrochlorid	HC Red No 13	29705-39-3/ 94158-13-1	-/303-083-4	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,5 % (als Hydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,25 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten. a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis »  « Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit 'schwarzem Henna' bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
238	Naphthalin-1,5-diol	1,5-Naphthalenediol	83-56-7	201-487-4	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
239	Hydroxypropyl-bis-(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamin) und sein Tetrahydrochlorid	Hydroxypropyl bis(N-hydroxy-ethyl-p-phenylenediamine) HCl	128729-30-6/ 128729-28-2	-/416-320-2	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,4 % (als Tetrahydrochlorid) nicht überschreiten.	Auf dem Etikett angeben: Mischverhältnis ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
240	4-Nitro-1,2-phenylen- diamin	4-Nitro-o-Phe- nylenediamine	99-56-9	202-766-3	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfär- bemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentra- tion bei der Anwendung am Haar 0,5 % nicht über- schreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Al- lergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Ge- sicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit 'schwarzem Henna' bei Ihnen schon einmal eine Reaktion ver- ursacht hat.“

▼ **M1**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
► M4 241	5-Amino-o-kresol	4-Amino-2-hydroxytoluene	2835-95-2	220-618-6	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,5 % nicht überschreiten. ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben,



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					► M4 b) Wimpernfärbemittel		b) Nur für gewerbliche Verwendung ◀	— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ◀ ► M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist,

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit 'schwarzem Henna' eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼
► M4 242	2,4-Diaminophenoxyethanol, sein Hydrochlorid und sein Sulfat	2,4-Diaminophenoxyethanol HCl 2,4-Diaminophenoxyethanol sulfat	70643-19-5/ 66422-95-5/ 70643-20-8	-/266-357-1/ 274-713-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 2,0 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten. ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen.

▼ **M1**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben, — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ▼
				► M4 b) Wimpernfärbemittel			b) Nur für gewerbliche Verwendung ▼	► M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
243	1,3-Benzoldiol, 2-Methyl	2-Methylresorcinol	608-25-3	210-155-8	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,8 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,8 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
► M4 244	4-Amino-m-kresol	4-Amino-m-cresol	2835-99-6	220-621-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,5 % nicht überschreiten. ◀	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben,



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					► M4 b) Wimpernfärbemittel			— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ◀
					► M4 b) Nur für gewerbliche Verwendung ◀			► M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ◀ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte Hinweise lesen und beachten. Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist,

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								— schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼
► M4 245	2-[(3-Amino-4-methoxyphenyl) amino]ethanol und sein Sulfat	2-Amino-4-hydroxyethylaminosulfat 2-Amino-4-hydroxyethylaminosulfat	83763-47-7/ 83763-48-8	280-733-2/ 280-734-8	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar oder auf den Wimpern 1,5 % (als Sulfat) nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agentien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren ▼	► M4 a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „A“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.

▼ **M1**

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben, — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ ▼
				► M4 b) Wimpernfärbemittel	► M4 b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.		b) Nur für gewerbliche Verwendung ▼	

▼M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin — einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“ ▼



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	
a	b	c	d	e	f	g	h
246	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyanilin und sein Hydrochlorid	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyaniline HCl	94158-14-2	303-085-5	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agentien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

Auf dem Etikett anzugeben:

Mischverhältnis

⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.

Bitte folgende Hinweise lesen und beachten:

Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.

Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
247	2,2'-[[4-[(2-Hydroxyethyl)amino]-3-nitrophenyl]imino]bisethanol (¹⁷)	HC Blue No 2	33229-34-4	251-410-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,8 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
248	4-[(2-Hydroxyethyl)amino]-3-nitrophenol	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol	65235-31-6	265-648-0	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 3,0 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben;



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,85 %		— wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“ b) Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
250	1-Amino-2-nitro-4-(2',3'-dihydroxypropyl)amino-5-chlorbenzol + 1,4-bis-(2',3'-Dihydroxypropyl)amino-2-nitro-5-chlorbenzol	HC Red No. 10 + HC Red No. 11	95576-89-9 + 95576-92-4		a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	a) Nach dem Mischen un- ter oxidativen Bedin- gungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht über- schreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agen- zien verwenden — Höchstgehalt an Nitro- samin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behäl- tern aufbewahren b) 2,0 %	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Per- sonen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ,schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowie- rung mit ,schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M3



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
251	2-(4-Amino-3-nitroamin)ethanol	HC Red No. 7	24905-87-1	246-521-9	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,0 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenten verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
252	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol	6358-09-4	228-762-1	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,0 %		b) „  “ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
253	2-[bis(2-Hydroxy-ethyl)amino]-5-nitrophenol	HC No. 4 Yellow	59820-43-8	428-840-7	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,5 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	

▼ M3

▼ M1

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
254	Dinatrium-5-amino-4-hydroxy-3-(phenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat (¹⁷); (CI 17200)	Acid Red 33	3567-66-6	222-656-9	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %		
255	2-[(2-Nitrophenyl)amino]ethanol	HC Yellow No. 2	4926-55-0	225-555-8	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %		a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. »Δ« Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit 'schwarzem Henna' bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M3

▼ M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
256	4-[(2-Nitrophenyl)amino]phenol	HC Orange No. 1	54381-08-7	259-132-4	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,0 %		
257	Polidocanol	Laureth-9	3055-99-0	221-284-4	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben b) Aus-/abzuspülende Mittel	a) 3,0 % b) 4,0 %		
258	2-Nitro-N1-phenylbenzol-1,4-diamin	HC Red No. 1	2784-89-6	220-494-3	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	1,0 %		⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“

▼ M2

▼ M3



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
259	1-Methoxy-3-(β-aminooethyl)amino-4-nitrobenzol, Hydrochlorid	HC Yellow No. 9	86419-69-4	415-480-1	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 % (berechnet als Hydrochlorid)	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	
260	1-(4'-Aminophenylazo)-2-methyl-4-(bis-2-hydroxyethyl)aminobenzo	HC Yellow No. 7	104226-21-3	146-420-6	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,25 %		
261	N-(2-Hydroxyethyl)-2-nitro-4-trifluormethylanilin	HC Yellow No. 13	10442-83-8	443-760-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,5 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren b) 2,5 %	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis. ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen.	



M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
								Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
262	Benzolaminium, 3-[[4,5-Dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]-N,N,N-trimethyl-, Chlorid	Basic 57 Yellow	68391-31-1	269-943-5	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %		
263	Ethanol, 2,2'-[[4-[(4-Aminophenyl)azo]phenyl]imino]bis-	Disperse Black 9	20721-50-0	243-987-5	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,3 % (des Gemisches im Verhältnis 1:1 aus 2,2'-[4-(4-Aminophenylazo)phenylimino]diethanol und Lignosulfat)		

▼ M3

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
264	9,10-Anthracendion, 1,4-bis[(2,3-Dihydroxypropyl)amino]-	HC Blue No. 14	99788-75-7	421-470-7	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,3 %	— Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	
265	1,4-Diaminoanthrachinon	Disperse Violet 1	128-95-0	204-922-6	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	0,5 %	Die Verunreinigung mit Disperse Red 15 in Disperse Violet 1 in Haarfärbemitteln sollte <1 % (Massenanteil) sein.	
266	Ethanol, 2-((4-Amino-2-nitrophenyl)amino)-	HC Red No 3	2871-01-4	220-701-7	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,45 % nicht überschreiten.	Für a gilt: Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis

▼ M4



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen		Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 3,0 %	Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren
							Für a und b gilt: „⚠“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
267	[7-Hydroxy-8-[(2-methoxyphenyl)azo]-2-naphthyl]trimethylammoniumchlorid	Basic Red 76	68391-30-0	269-941-4	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %		
268	2-[[4-(Dimethylamino)phenyl]azo]-1,3-dimethyl-1H-imidazoliumchlorid	Basic Red 51	77061-58-6	278-601-4	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,5 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  “ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
269	Phenol, 2-Amino-5-ethyl-, Hydrochlorid	2-Amino-5-Ethylphenol HCl	149861-22-3		b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „  Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten. Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
270	Fluorescein, 2',4',5',7'-Tetrabrom- 4,5,6,7-tetrachlor-, Natriumsalz (CI 45410)	Acid Red 92	18472-87-2	242-355-6	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen un- ter oxidativen Bedin- gungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht über- schreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Δ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten. Dieses Produkt ist nicht für Per- sonen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ,schwarzem Henna' können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowie- rung mit ,schwarzem Henna' bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidati- ven Haarfärbe- mitteln	b) 0,4 %		



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
271	Mischung von 1, 2 und 3 in Dispergiermittel (Lignosulfat):	Disperse Blue 377 ist eine Mischung dreier Farbstoffe:						
	1) 9,10-Anthracenedion-1,4-bis[(2-hydroxyethyl)amino]	1) 1,4-bis[(2-hydroxyethyl)amino]anthra-9,10-quinone	1) 4471-41-4	1) 224-743-7	Haarfarbstoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	2,0 %		
	2) 9,10-Anthracenedion-1-[(2-Hydroxyethyl)amino]-4-[(3-Hydroxypropyl)amino]	2) 1-[(2-hydroxyethyl)amino]-4-[(3-hydroxypropyl)amino]anthra-9,10-quinone	2) 67674-26-4	2) 266-865-3				
	3) 9,10-Anthracenedion-1,4-bis[(3-hydroxypropyl)amino]	3) 1,4-bis[(3-hydroxypropyl)amino]anthra-9,10-quinone	3) 67701-36-4	3) 266-954-7				

▼ M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
272	4-Aminophenol	p-Aminophenol	123-30-8	204-616-2	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,9 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit „schwarzem Henna“ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletz ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit „schwarzem Henna“ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
273	4,5-Diamino-1-(2-hydroxyethyl)-4,5-diamino Pyrazole Sulfate (1:1)	1-Hydroxyethyl-4,5-Diamino Pyrazole Sulfate	155601-30-2	429-300-3	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 3,0 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett angeben: Mischverhältnis ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletz ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
274	Chinolinium, 4-Formyl-1-methyl-, Salz mit 4-Methylbenzolsulfonsäure (1:1)	4-Formyl-1-Methylquinolinium-p-Toluenesulfonate	223398-02-5	453-790-8	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,5 % nicht überschreiten.	Auf dem Etikett angeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten. Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletz ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
279	2,3-Diamino-6,7-di- hydro-1H,5H-pyrazo- lo[1,2-a] Pyrazol-1- ondimethanesulfonat	2,3-Diaminodi- hydropyrazolo- pyrazolone Di- methosulfonate	857035-95-1	469-500-8	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfär- bemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentra- tion bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht über- schreiten.	Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis ⚠ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit 'schwarzem Henna' können das Al- lergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Ge- sicht haben oder wenn Ihre Kopf- haut empfindlich, gereizt oder ver- letzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit 'schwarzem Henna' bei Ihnen schon einmal eine Reaktion ver- ursacht hat.“

[illegible]



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
282	1-Propanaminium, 3-[[9,10-Dihydro-4-(methylamino)-9,10-dioxo-1-anthracenyl]amino]-N,N-di-methyl-N-propyl-, Bromid	HC Blue 16	502453-61-4	481-170-7	Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	3,0 %	— Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg — In nitritfreien Behältern aufbewahren	
283	3-Amino-2-chlor-6-methylphenol 3-Amino-4-chloro-6-methylphenol HCl	5-Amino-6-Chloro-o-Cresol 5-Amino-6-Chloro-o-Cresol HCl	84540-50-1 80419-48-3	283-144-9	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „△ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen.



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,5 %		Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
284	Phenol, 2,2'-Methylenbis[4-amino-], Dihydrochlorid	2,2'-Methylenbis-4-amino-phenol HCl	27311-52-0 63969-46-0	440-850-3	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Δ“ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt.



M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %		Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht, — wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist; — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haare eine Reaktion festgestellt haben; — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
285	Pyridin-2,6-diylidin	2,6-Diaminopyridine	141-86-6	205-507-2	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Für a und b gilt: Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,15 % nicht überschreiten.	a) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „ Haarfärbemittel können schwere allergische Reaktionen hervorrufen.“ Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Färben Sie Ihr Haar nicht,

▼M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Wimpernfärbemittel			— wenn Sie einen Ausschlag im Gesicht haben oder wenn Ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletzt ist, — wenn Sie schon einmal nach dem Färben Ihrer Haaren eine Reaktion festgestellt haben, — wenn eine temporäre Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ bei Ihnen schon einmal eine Reaktion verursacht hat.“
					b) Nur für gewerbliche Verwendung			b) Auf dem Etikett anzugeben: Mischverhältnis „Nur für gewerbliche Verwendung.“ ⚠ Dieses Mittel kann schwere allergische Reaktionen hervorrufen. Bitte folgende Hinweise lesen und beachten: Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt. Temporäre Tätowierungen mit ‚schwarzem Henna‘ können das Allergierisiko erhöhen. Wimpern sollten nicht gefärbt werden, wenn der Verbraucher/die Verbraucherin

▼ M4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
							— einen Ausschlag im Gesicht hat oder wenn seine/ihre Kopfhaut empfindlich, gereizt oder verletz ist, — schon einmal nach dem Färben von Haaren oder Wimpern eine Reaktion festgestellt hat, — schon einmal nach einer temporären Tätowierung mit ‚schwarzem Henna‘ eine Reaktion festgestellt hat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“

▼ M6

▼ C4

286

C ₁₆ -Alkyltrimethylammoniumchlorid	Cetrimoniumchloride ⁽¹⁹⁾	112-02-7	203-928-6	a) Auszuspülende Haarmittel	a) 2,5 % für Einzelkonzentrationen oder die Summe der Einzelkonzentrationen von cetrimoniumchloride und steartrimoniumchloride	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Der Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.
C ₁₈ -Alkyltrimethylammoniumchlorid	Steartrimoniumchloride ⁽¹⁹⁾	112-03-8	203-929-1			

▼C4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarmittel, die in den Haaren verbleiben	b) 1,0 % für Einzelkon- zentrationen oder die Summe der Einzelkon- zentrationen von cetri- monium chloride und steatri- monium chloride.		
					c) Gesichtsmittel, die auf der Haut verbleiben	c) 0,5 % für Einzelkon- zentrationen oder die Summe der Einzelkon- zentrationen von cetri- monium chloride und steatri- monium chloride.		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
287	C ₂₂ -Alkyltrimethylammoniumchlorid	Behentrimonium chloride ⁽¹⁹⁾	17301-53-0	241-327-0	a) Auszuspülende Haarmittel	a) 5,0 % für die Einzelkonzentration von behentrimonium chloride oder die Summe der Einzelkonzentrationen von cetrimonium chloride, steartrimonium chloride und behentrimonium chloride bei gleichzeitiger Berücksichtigung der entsprechenden Höchstkonzentration für die Summe von cetrimonium chloride und steartrimonium chloride gemäß Eintrag 286.	Für einen anderen Zweck als die Hemmung der Vermehrung von Mikroorganismen im Erzeugnis. Der Zweck muss aus der Aufmachung des Erzeugnisses ersichtlich sein.	

▼C4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentra- tion in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					b) Haarmittel, die in den Haaren verbleiben	b) 3,0 % für die Einzel- konzentra- tion von behentrimo- nium chlo- ride oder die Summe der Einzel- konzentra- tionen von cetrimo- nium chlo- ride, stea- rtrimonium chloride und behen- trimonium chloride bei gleichzeiti- ger Berück- sichtigung der entspre- chenden Höchstkon- zentration für die Summe von cetrimo- nium chlo- ride und steartrimo- nium chlo- ride gemäß Eintrag 286.		

▼C4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/ INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
					c) Gesichtsmittel, die auf der Haut verbleiben	c) 3,0 % für die Einzelkonzentration von behentrimonium chloride oder die Summe der Einzelkonzentrationen von cetrimonium chloride, stearammonium chloride und behentrimonium chloride bei gleichzeitiger Berücksichtigung der entsprechenden Höchstkonzentration für die Summe von cetrimonium chloride und stearammonium		

▼C4

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			Einschränkungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige
a	b	c	d	e	f	g	h i
						chloride gemäß Eintrag 286.	

▼B

- **M1** ⁽¹⁾ Diese Stoffe können einzeln oder miteinander gemischt in einer solchen Menge verwendet werden, dass die Summe des jeweiligen Gehalts des kosmetischen Mittels an diesen Stoffen im Verhältnis zum zulässigen Höchstgehalt an jedem einzelnen dieser Stoffe 1 nicht überschreitet. ◀
- ⁽²⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 5.
- ⁽³⁾ Nur bei einer Konzentration von mehr als 0,05 %.
- ⁽⁴⁾ Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxidkonzentration wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf die Summe die Grenzwerte in Spalte d nicht überschreiten.
- ⁽⁵⁾ Die Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxidkonzentration wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Gemischen darf die Summe die in Spalte d angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten.
- **M1** ► **C3** ⁽⁶⁾ Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung siehe Anhang V, Eintrag Nr. 34. ◀ ◀
- ⁽⁷⁾ Als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 43
- ⁽⁸⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 54.
- ⁽⁹⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 3.
- ⁽¹⁰⁾ Nur für Mittel, die gegebenenfalls für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.
- ⁽¹¹⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 9.
- ⁽¹²⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 23.
- ⁽¹³⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel, siehe Anhang V, Nr. 8.
- **M4** ⁽¹⁴⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22. ◀
- **M1** ⁽¹⁵⁾ Dieser Grenzwert gilt für den Stoff und nicht für das kosmetische Fertigzeugnis. ◀
- **M1** ⁽¹⁶⁾ Die Summe dieser Stoffe in Kombination darf die in der Spalte „Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung“ angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.
- ⁽¹⁷⁾ Die freie Base und die Salze dieses Haarfärbestoffes sind zugelassen, sofern deren Verwendung nicht in Anhang II untersagt wird.
- ⁽¹⁸⁾ Zur Verwendung als Konservierungsmittel siehe Anhang V, Nr. 58. ◀
- **M6** ► **C4** ⁽¹⁹⁾ Für Verwendung als Konservierungsmittel siehe Anhang V Eintrag 44. ◀ ◀

ANHANG IV

LISTE DER IN KOSMETISCHEN MITTELN ZUGELASSENEN FARBSTOFFE

Einleitung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung umfasst ein Farbstoff auch seine Salze und Lacke, und wird ein Farbstoff als ein bestimmtes Salz ausgedrückt, so umfasst es auch seine anderen Salze und Lacke.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
1	Natriumtris(1,2-naphthochinon-1-oximato-O,O')ferrat(1-)	10006			Grün	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
2	Trinatriumtris[5,6-dihydro-5-(hydroxyimino)-6-oxonaphthalin-2-sulfonato(2-)-N5,O6]ferrat(3-)	10020			Grün	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
3	Dinatrium-5,7-dinitro-8-oxido-naphthalin-2-sulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirconiumlücke, -salze und -pigmente	10316			Gelb	Nicht in Augenmitteln verwenden			
4	2-[(4-Methyl-2-nitrophenyl)azo]-3-oxo-N-phenylbutyramid	11680			Gelb	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
5	2-[(4-Chlor-2-nitrophenyl)azo]-N-(2-chlorphenyl)-3-oxobutyramid	11710			Gelb	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
6	2-[(4-Methoxy-2-nitrophenyl)azo]-3-oxo-N-(o-tolyl)butyramid	11725			Orange	Aususpülende/abzuspülende Mittel			
7	4-(Phenylazo)resorcin	11920			Orange				
8	4-[(4-Ethoxyphenyl)azo]naphthol	12010			Rot	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
9	1-[(2-Chlor-4-nitrophenyl)azo]-2-naphthol einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlake, -salze und -pigmente	12085			Rot		3 %		
10	1-[(4-Methyl-2-nitrophenyl)azo]-2-naphthol	12120			Rot	Aususpülende/abzuspülende Mittel			
11	3-Hydroxy-N-(o-tolyl)-4-[(2,4,5-trichlorphenyl)azo]naphthalin-2-carboxamid	12370			Rot	Aususpülende/abzuspülende Mittel			
12	N-(4-Chlor-2-methylphenyl)-4-[(4-chlor-2-methylphenyl)azo]-3-hydroxynaphthalin-2-carboxamid	12420			Rot	Aususpülende/abzuspülende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
13	4-[(2,5-Dichlorphenyl)azo]-N-(2,5-dimethoxyphenyl)-3-hydroxynaphthalin-2-carboxamid	12480			Braun	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
14	N-(5-Chlor-2,4-dimethoxyphenyl)-4-[[5-[(diethylamino)sulfonyl]-2-methoxyphenyl]azo]-3-hydroxynaphthalin-2-carboxamid	12490			Rot				
15	2,4-Dihydro-5-methyl-2-phenyl-4-(phenylazo)-3H-pyrazol-3-on	12700			Gelb	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
16	Dinatrium-2-amino-5-[(4-sulfonatophenyl)azo]benzolsulfonat	13015			Gelb				
17	Natrium-4-(2,4-dihydroxyphenylazo)benzolsulfonat	14270			Orange				
18	Dinatrium-3-[(2,4-dimethyl-5-sulfonatophenyl)azo]-4-hydroxynaphthalin-1-sulfonat	14700			Rot				
19	Dinatrium-4-hydroxy-3-[(4-sulfonatophenyl)azo]naphthalin-sulfonat	14720		222-657-4	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 122)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
20	Dinatrium-6-[(2,4-dimethyl-6-sulfonatophenyl)azo]-5-hydroxynaphthalin-1-sulfonat	14815			Rot				
21	Natrium-4-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]benzolsulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	15510			Orange	Nicht in Augenmitteln verwenden			
22	Calcium dinatrium bis[2-chloro-5-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]-4-sulfonatobenzoat]	15525			Rot				
23	Bariumbis[4-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]-2-methylbenzolsulfonat]	15580			Rot				
24	Natrium-4-[(2-hydroxy-1-naphthyl)azo]naphthalinsulfonat	15620			Rot	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
25	Natrium-2-[(2-hydroxynaphthyl)azo]naphthalinsulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	15630			Rot		3 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
26	Calciumbis[3-hydroxy-4-(phenylazo)-2-naphthoat]	15800			Rot	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
27	Dinatrium-3-hydroxy-4-[(4-methyl-2-sulfonatophenyl)azo]-2-naphthoat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlake, -salze und -pigmente	15850		226-109-5	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 180)	
28	Dinatrium-4-[(5-chloro-4-methyl-2-sulfonatophenyl)azo]-3-hydroxy-2-naphthoat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlake, -salze und -pigmente	15865			Rot				
29	Calcium-3-hydroxy-4-[(1-sulfonato-2-naphthyl)azo]-2-naphthoat	15880			Rot				
30	Dinatrium-6-hydroxy-5-[(3-sulfonatophenyl)azo]naphthalin-2-sulfonat	15980			Orange				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
31	Dinatrium-6-hydroxy-5-[(4-sulfonatophenyl)azo]naphthalin-2-sulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	15985		220-491-7	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 110)	
32	Dinatrium-6-hydroxy-5-[(2-methoxy-4-sulfonato-m-tolyl)azo]naphthalin-2-sulfonat	16035		247-368-0	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 129)	
33	Trinatrium-3-hydroxy-4-[(4'-sulfonatophenyl)azo]naphthalin-2,7-disulfonat	16185		213-022-2	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 123)	
34	Dinatrium-7-hydroxy-8-(phenylazo)naphthalin-1,3-disulfonat	16230			Orange	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
35	Trinatrium-1-(1-naphthylazo)-2-hydroxynaphthalin-4',6,8-trisulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	16255		220-036-2	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 124)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
36	Tetranatrium-7-hydroxy-8-[(4-sulfonato-1-naphthyl)azo]naphthalin-1,3,6-trisulfonat	16290			Rot				
37	Dinatrium-5-amino-4-hydroxy-3-(phenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	17200			Rot				
38	Dinatrium-5-acetylamino-4-hydroxy-3-(phenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat	18050		223-098-9	Rot	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden		Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 128)	
39	2,7-Naphthalindisulfonsäure, 3-((4-Cyclohexyl-2-methylphenyl)azo)-4-hydroxy-5-((4-methylphenyl)sulfonyl)amino)-, Dinatriumsalz	18130			Rot	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
40	Hydrogenbis[2-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]benzoato(2-)]chromat(1-)	18690			Gelb	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
41	Dinatriumhydrogenbis[5-chlor-3-[(4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyrazol-4-yl)azo]-2-hydroxybenzolsulfonato(3-)]chromat(3-)	18736			Rot	Auszusputlende/abzusputlende Mittel			
42	Natrium-4-(3-hydroxy-5-methyl-4-(phenylazo)pyrazol-2-yl)benzolsulfonat	18820			Gelb	Auszusputlende/abzusputlende Mittel			
43	Dinatrium-2,5-dichlor-4-(5-hydroxy-3-methyl-4-(sulfophenyl)azo)pyrazol-1-yl)benzolsulfonat	18965			Gelb				
44	Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfophenyl)-4-((4-sulfophenyl)azo)pyrazol-3-carboxylat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	19140		217-699-5	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 102)	
45	N,N'-(3,3'-Dimethyl[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis[2-(2,4-dichlorphenyl)azo]-3-oxobutyramid]	20040			Gelb	Auszusputlende/abzusputlende Mittel		Höchstgehalt 3,3'-Dimethylbenzidin im Farbstoff: 5 ppm	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
46	Natrium-4-amino-5-hydroxy-3-((4-nitrophenyl)azo)-6-(phenylazo)naphthalin-2,7-disulfonat	20470			Schwarz	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
47	2,2'-[(3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis(azo)]bis[N-(2,4-dimethylphenyl)-3-oxobutylamid]	21100			Gelb	Auszuspülende/abzuspülende Mittel		Höchstgehalt 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff: 5 ppm	
48	2,2'-[(3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis(azo)]bis[N-(4-chlor-2,5-dimethoxyphenyl)-3-oxobutylamid]	21108			Gelb	Auszuspülende/abzuspülende Mittel		Höchstgehalt 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff: 5 ppm	
49	2,2'-[Cyclohexyldienbis[(2-methyl-4,1-phenyl)azo]]bis[4-cyclohexylphenol]	21230			Gelb	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
50	Dinatrium-4,6-dihydroxy-3-[[4-[1-[4-[[1-hydroxy-7-[(phenylsulfonyl)oxy]-3-sulfonato-2-naphthyl]azo]phenyl]cyclohexyl]phenyl]azo]naphthalin-2-sulfonat	24790			Rot	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
51	1-(4-(Phenylazo)phenylazo)-2-naphthol	26100			Rot	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden		Reinheitskriterien: Anilin $\leq 0,2 \%$ 2-Naphthol $\leq 0,2 \%$ 4-Aminoazobenzol $\leq 0,1 \%$ 1-(Phenylazo)-2-naphthol $\leq 3 \%$ ► C1 1-[[2-(Phenylazo)phenylazo]-2 naphthol $\leq 2 \%$ ◄	
52	Tetranatrium-6-amino-4-hydroxy-3-[[7-sulfonato-4-[(4-sulfonatophenyl)azo]-1-naphthyl]azo]naphthalin-2,7-disulfonat	27755			Schwarz				
53	Tetranatrium-1-acetamido-2-hydroxy-3-(4-(4-sulfonatophenylazo)-7-sulfonato-1-naphthylazo)naphthalin-4,6-disulfonat	28440		219-746-5	Schwarz			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 151)	
54	Benzolsulfonsäure, 2,2'-(1,2-Ethendiy)bis[5-nitro-, Dinatriumsalz, Reaktionsprodukte mit 4-[(4-Aminophenyl)azo]benzolsulfonsäure, Natriumsalze	40215			Orange	Auswaschende/abwaschende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
55	β -Carotin	40800		230-636-6	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160 a)	
56	8'-Apo- β -caroten-8'-al	40820			Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160 e)	
57	Ethyl-8'-apo- β -caroten-8'-oat	40825		214-173-7	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160 f)	
58	Canthaxanthin	40850		208-187-2	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 161 g)	
59	Ammonium, (4-(α -(p-(Diethylamino)phenyl)-2,4-disulfo-benzyliden)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)diethyl-, Hydroxid, Mononatriumsalz	42045			Blau	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
60	Ethanamin, N-(4-((4-(Diethylamino)phenyl)(5-hydroxy-2,4-disulfophenyl)methylen)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, Hydroxid, inneres Salz, Calciumsalz (2:1) einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlake, -salze und -pigmente	42051		222-573-8	Blau			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 131)	
61	Benzolmethanamin, N-Ethyl-N-(4-((4-(ethyl((3-sulfophenyl)methylamino)phenyl)(4-hydroxy-2-sulfophenyl)methylen)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-3-sulfo-, Hydroxid, inneres Salz, Dinatriumsalz	42053			Grün				
62	Hydrogen(benzyl)[4-[[4-benzylethylamino]phenyl](2,4-disulfonatophenyl)methylen]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden](ethyl)ammonium, Natriumsalz	42080			Blau	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
63	Benzolmethanamin, N-Ethyl-N-(4-((4-(ethyl((3-sulfophenyl)methyl)amino)phenyl)(2-sulfophenyl)methyl)en)-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-3-sulfo-, Hydroxid, inneres Salz, Dinatriumsalz	42090		223-339-8	Blau			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 133)	
64	Hydrogen[4-[2-chlorphenyl]4-[ethyl(3-sulfonatobenzyloxy)amino]phenylmethyl]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]ethyl(3-sulfonatobenzyloxy)ammonium, Natriumsalz	42100			Grün	Auszusüplende/abzusüplende Mittel			
65	Hydrogen[4-[2-chlorphenyl]4-[ethyl(3-sulfonatobenzyloxy)amino]-o-tolyl]methyl]3-methylcyclohexa-2,5-dien-1-yliden]ethyl(3-sulfonatobenzyloxy)ammonium, Natriumsalz	42170			Grün	Auszusüplende/abzusüplende Mittel			
66	(4-(4-Aminophenyl)(4-iminocyclohexa-2,5-dienyliden)methyl)-2-methylanilinhydrochlorid	42510			Violett	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
67	4-[(4-Amino-m-tolyl)(4-imino-3-methylcyclohexa-2,5-dien-1-yliden)methyl]-o-toluidinmonohydrochlorid	42520			Violett	Auszusplüende/abzusplüende Mittel	5 ppm		
68	Hydrogen[4-[4-(diethylamino)phenyl][4-[ethyl[(3-sulfonato benzy)lamino]-o-tolyl]methyl]-3-methylcyclohexa-2,5-dien-1-yliden](ethyl)(3-sulfonato benzy)ammonium, Natriumsalz	42735			Blau	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
69	[4-[4-Anilino-1-naphthyl][4-(dimethylamino)phenyl]methyl]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid	44045			Blau	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
70	Hydrogen[4-[4-(dimethylamino)-α-(2-hydroxy-3,6-disulfonato-1-naphthyl)benzyliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammonium, Mononatriumsalz	44090		221-409-2	Grün			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 142)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
71	Hydrogen-3,6-bis(diethylamino)-9-(2,4-disulfonatophenyl)xanthylium, Natriumsalz	45100			Rot	Auswaschlösung/abwaschlösungsmittel			
72	Hydrogen-9-(2-carboxylatophenyl)-3-(2-methylamino)-6-(2-methyl-4-sulfamoyl)xanthylium, Mononatriumsalz	45190			Violett	Auswaschlösung/abwaschlösungsmittel			
73	Hydrogen-9-(2,4-disulfonatophenyl)-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylium, Mononatriumsalz	45220			Rot	Auswaschlösung/abwaschlösungsmittel			
74	Dinatrium-2-(3-oxo-6-oxidoxanthen-9-yl)benzoat	45350			Gelb		6 %		
75	4',5'-Dibrom-3',6'-dihydroxy-4',5'-bis(2,4-disulfonatophenyl)-3,6-bis(ethylamino)-2,7-dimethylxanthylium, Mononatriumsalz	45370			Orange			Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
76	Dinatrium-2-(2,4,5,7-tetrabrom-6-oxido-3-oxoxanthen-9-yl)benzoat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirconiumlacke, -salze und -pigmente	45380			Rot			Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein	
77	3',6'-Dihydroxy-4',5'-dinitrospiro[isobenzofuran-1(3H),9'-(9H)]xanthen]-3-on	45396			Orange		1 % bei Verwendung in Lippenmitteln	Nur als freie Säure bei Verwendung in Lippenmitteln	
78	Dikalium-3,6-dichlor-2-(2,4,5,7-tetrabrom-6-oxido-3-oxoxanthen-9-yl)benzoat	45405			Rot	Nicht in Augenmitteln verwenden		Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein	
79	3,4,5,6-Tetrachlor-2-(1,4,5,8-tetrabrom-6-hydroxy-3-oxoxanthen-9-yl)benzoesäure einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirconiumlacke, -salze und -pigmente	45410			Rot			Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
80	Dinatrium-2-(2,4,5,7-tetraiod-6-oxido-3-oxoanthren-9-yl)benzoat einschließlich seiner unlöslichen Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -salze und -pigmente	45430		240-474-8	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 127)	
81	1,3-Isobenzofuranion, Reaktionsprodukte mit Methylchinolin und Chinolin	47000			Gelb	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
82	1H-Inden-1,3(2H)-dion, 2-(2-Chinolinyl)-, sulfoniert, Natriumsalze	47005		305-897-5	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 104)	
83	Hydrogen-9-[(3-methoxyphenyl)amino]-7-phenyl-5-(phenylamino)-4,10-disulfonatobenzo[α]phenazinium, Natriumsalz	50325			Violett	Auswaschlösung/abwaschlösungsmittel			
84	Sulfoniertes Nigrosin	50420			Schwarz	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
85	8,18-Dichlor-5,15-diethyl-5,15-dihydroindolo[3,2-b:3',2'-m]triphenodioxazin	51319			Violett	Ausaspülende/abzuspülende Mittel			
86	1,2-Dihydroxyanthrachinon	58000			Rot				
87	Trinatrium-8-hydroxypyren-1,3,6-trisulfonat	59040			Grün	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
88	1-Anilino-4-hydroxyanthrachinon	60724			Violett	Ausaspülende/abzuspülende Mittel			
89	1-Hydroxy-4-(p-toluidino)anthrachinon	60725			Violett				
90	Natrium-4-[(9,10-dihydro-4-hydroxy-9,10-dioxo-1-anthryl)amino]toluol-3-sulfonat	60730			Violett	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
91	1,4-Bis(p-tolylamino)anthrachinon	61565			Grün				
92	Dinatrium-2,2'-(9,10-dioxoanthracen-1,4-diylidimino)bis(5-methylsulfonat	61570			Grün				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
93	Natrium-3,3'-(9,10-dioxanthracen-1,4-diyl-diamino)bis(2,4,6-trimethylbenzolsulfonat)	61585			Blau	Ausaspülende/abzuspülende Mittel			
94	Natrium-1-amino-4-(cyclohexylamino)-9,10-dihydro-9,10-dioxanthracen-2-sulfonat	62045			Blau	Ausaspülende/abzuspülende Mittel			
95	6,15-Dihydroanthrazin-5,9,14,18-tetron	69800			Blau				
96	7,16-Dichlor-6,15-dihydroanthrazin-5,9,14,18-tetron	69825			Blau				
97	Bisbenzimidazol[2,1-b:2',1'-i]benzol[lmn][3,8]phenanthrolin-8,17-dion	71105			Orange	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden			
98	2-(1,3-Dihydro-3-oxo-2H-indazol-2-yliden)-1,2-dihydro-3H-indol-3-on	73000			Blau				
99	Dinatrium-5,5'-(2-(1,3-dihydro-3-oxo-2H-indazol-2-yliden)-1,2-dihydro-3H-indol-3-on)disulfonat	73015		212-728-8	Blau			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 132)	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
100	6-Chlor-2-(6-chlor-4-methyl-3-oxobenzol[b]thien-2(3H)-yliden)-4-methylbenzo[b]thiophen-3(2H)-on	73360			Rot				
101	5-Chlor-2-(5-chlor-7-methyl-3-oxobenzol[b]thien-2(3H)-yliden)-7-methylbenzo[b]thiophen-3(2H)-on	73385			Violett				
102	5,12-Dihydrochino[2,3-b]acridin-7,14-dion	73900			Violett	Auszuspülende/ abzuspülende Mittel			
103	5,12-Dihydro-2,9-dimethylchino[2,3-b]acridin-7,14-dion	73915			Rot	Auszuspülende/ abzuspülende Mittel			
104	29H,31H-Phthalocyanin	74100			Blau	Auszuspülende/ abzuspülende Mittel			
105	[29H,31H-Phthalocyaninato(2-N-9)-,N-0}-,N-1}-,N-2}-]kupfer	74160			Blau				
106	Dinatrium-[29H,31H-phthalocyanindisulfonato(4-N-29,N30,N31,N32)]cuprat(2-)	74180			Blau	Auszuspülende/ abzuspülende Mittel			



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
107	Polychlorkupferphthalocyanin	74260			Grün	Nicht in Augenmitteln verwenden			
108	8,8'-Diapo- ϕ - ϕ -carotindisäure	75100			Gelb				
109	Annatto	75120		215-735-4/ 289-561-2/ 230-248-7	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160b)	
110	Lycopin	75125		—	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160d)	
111	CI Food Orange 5	75130		214-171-6	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160a)	
112	(3R)- β -4-Carotin-3-ol	75135			Gelb				
113	2-Amino-1,7-dihydro-6H-purin-6-on	75170			Weiß				
114	Kurkumine	75300		207-280-5	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 100)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
115	Carmine	75470		215-680-6/ 215-023-3/ 215-724-4	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 120)	
116	Trinatrium-(2S-trans)-[18-carboxy-20-(carboxymethyl)-13-ethyl-2,3-dihydro-3,7,12,17-tetramethyl-8-vinyl-21H,23H-porphin-2-propionato(5-N21,N22,N23,N24]cuprat(3-)(Chlorophylle)	75810		215-800-7/ 207-536-6/ 208-272-4/ 287-483-3/ 239-830-5/ 246-020-5	Grün			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 140, E 141)	
117	Aluminium	77000		231-072-3	Weiß			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 173)	
118	Aluminiumhydroxidsulfat	77002			Weiß				
119	Natürliches, hydriertes Aluminiumsilicat, $\text{Al}_2\text{O}_3 \cdot 2\text{SiO}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$, verunreinigt mit Calcium-, Magnesium- oder Eisencarbonaten, Eisen(III)-Hydroxid, Quarzsand, Mica usw.	77004			Weiß				
120	Lazurit	77007			Blau				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
121	Aluminiumsilicat, gefärbt durch Eisen(III)-Oxid	77015			Rot				
122	Bariumsulfat	77120			Weiß				
123	Bismutchloridoxid	77163			Weiß				
124	Calciumcarbonat	77220		207-439-9/ 215-279-6	Weiß			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 170)	
125	Calciumsulfat	77231			Weiß				
126	Kohlenstoff schwarz	77266		215-609-9	Schwarz			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 153)	
127	Holzkohle, Knochen-. Feines schwarzes Pulver, durch Verbrennen von Tierknochen in geschlossenem Behälter gewonnen. Besteht in erster Linie aus Calciumphosphat und Kohlenstoff.	77267			Schwarz				
128	Coke black	77268:1			Schwarz				
129	Chrom(III)oxid	77288			Grün			frei von Chromat-ionen	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
130	Chrom(III)hydroxid	77289			Grün			frei von Chromat-ionen	
131	Kobaltaluminiumoxid	77346			Grün				
132	Kupfer	77400			Braun				
133	Gold	77480		231-165-9	Braun			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission(E 175)	
134	Eisenoxid	77489			Orange				
135	Eisenoxid Rot	77491		215-168-2	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 172)	
136	Eisenoxid Gelb	77492	51274-00-1	257-098-5	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 172)	
137	Eisenoxid Schwarz	77499		235-442-5	Schwarz			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 172)	
138	Eisenammonium-Ferrocyanid	77510			Blau			frei von Cyanidionen	
139	Magnesiumcarbonat	77713			Weiß				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
140	Ammoniummangan(3+)-diphosphat	77742			Violett				
141	Trimanganbis(orthophosphat)	77745			Rot				
142	Silber	77820		231-131-3	Weiß			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 174)	
143	Titandioxid (1)	77891		236-675-5	Weiß			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 171)	
144	Zinkoxid	77947			Weiß				
145	Riboflavin	Lactoflavin		201-507-1/ 204-988-6	Gelb			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 101)	
146	Karamel (Zuckerulör)	Caramel		232-435-9	Braun			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 150 a-d)	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung	Colour-Indexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
147	Paprikaextrakt, Capsanthin, Capsorubin	Capsanthin, Capsorubin		207-364-1/ 207-425-2	Orange			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 160 c)	
148	Beetenrot	Beetroot red	7659-95-2	231-628-5	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 162)	
149	Anthocyane (Cyanidin, Peonidin, Malvidin, Delphinidin, Petunidin, Pelargonidin)	Anthocyanins	528-58-5 134-01-0 528-53-0 643-84-5 134-04-3	208-438-6 205-125-6 211-403-8 208-437-0 — 205-127-7	Rot			Reinheitskriterien nach Richtlinie 95/45/EG der Kommission (E 163)	
150	Aluminium-, Zink-, Magnesium- und Calciumstearate	Aluminum stearate; Zinc stearate; Magnesium stearate und- Calcium stearate	7047-84-9 557-05-1 557-04-0 216-472-8	230-325-5 209-151-9 209-150-3 216-472-8	Weiß				



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe					Bedingungen			Wortlaut der Anwen- dungsbedin- gungen und Warnhin- weise
	Chemische Bezeichnung	Colour-In- dexnummer/ Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestand- teile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Farbe	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzen- tration in der gebrauchsferti- gen Zuberei- tung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
151	Phenol, 4,4'-(3H-2,1-Benzoxat- hiol-3-yliden)bis[2-brom-3-me- thyl-6-(1-methylethyl)-, S,S-di- oxid	Bromoth- ymol blue-	76-59-5	200-971-2	Blau	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
152	Phenol, 4,4'-(3H-2,1-Benzoxat- hiol-3-yliden)bis[2,6-dibrom-3- methyl-phenol], S,S-dioxid	Bromokre- sol green-	76-60-8	200-972-8	Grün	Auszuspülende/abzuspülende Mittel			
153	Natrium-4-[(4,5-dihydro-3-me- thyl-5-oxo-1-phenyl-1H-pyra- zol-4-yl)azo]-3-hydroxynaph- thalin-1-sulfonat	Acid red 195	12220-24-5	—	Rot	Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetra- gen werden			

¹⁾ Zur Verwendung als UV-Filter, siehe Anhang VI, Nr. 27.

(1) Zur Verwendung als UV-Filter, siehe Anhang VI, Nr. 27.



ANHANG V

LISTE DER IN KOSMETISCHEN MITTELN ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSMITTEL

Einleitung

1. In dieser Liste gelten als:
- Salze: Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Äthanolamine; Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat, Azetat
 - Ester: Methyl-, Ethyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.
2. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieses Anhangs enthalten und die Formaldehyd abspalten, müssen bei der Kennzeichnung den Hinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endprodukt 0,05 % überschreitet.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	Benzoessäure und ihr Natrium Salz	Benzoic acid Sodium Benzoate	65-85-0 532-32-1	200-618-2 208-534-8	Auszuspülende/ab- zuspülende Mittel, ausgenommen Mundmittel Mundmittel Auf der Haut/im Haar verbleibende Mittel	2,5 % (Säure) 1,7 % (Säure) 0,5 % (Säure)		
1a	Andere als die unter Nr. 1 genannten Salze der Benzoessäure und Benzoessäureester	Ammonium benzoate, calcium benzoate, po- tassium benzoate, mag- nesium benzoate, MEA-benzoate, methyl benzoate, ethyl benzoa- te, propyl benzoate, butyl benzoate, isobutyl benzoate, isopropyl benzoate, phenyl ben- zoate	1863-63-4, 2090-05-3, 582-25-2, 553-70-8, 4337-66-0, 93-58-3, 93-89-0, 2315-68-6, 136-60-7, 120-50-3, 939-48-0, 93-99-2	217-468-9, 218-235-4, 209-481-3, 209-045-2, 224-387-2, 202-259-7, 202-284-3, 219-020-8, 205-252-7, 204-401-3, 213-361-6, 202-293-2		0,5 % (Säure)		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
7	2-Hydroxybiphenyl und seine Salze	o-Phenylphenol, sodium o-phenylphenate, potassium o-phenylphenate, MEA o-phenylphenate	90-43-7, 132-27-4, 13707-65-8, 84145-04-0	201-993-5, 205-055-6, 237-243-9, 282-227-7		0,2 % (als Phenol)		
8	Pyrrithionzink ⁽⁴⁾	Zinc pyrithione	13463-41-7	236-671-3	Haarmittel Sonstige Mittel	1,0 % 0,5 %	Nur in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln Nicht in Mundmitteln verwenden	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite ⁽⁵⁾	Sodium sulfite, ammonium bisulfite, ammonium sulfite, potassium sulfite, potassium hydrogen sulfite, sodium bisulfite, sodium metabisulfite, potassium metabisulfite	7757-83-7, 10192-30-0, 10196-04-0, 10117-38-1, 7773-03-7, 7631-90-5, 7681-57-4, 16731-55-8	231-821-4, 233-469-7, 233-484-9, 233-321-1, 231-870-1, 231-548-0, 231-673-0, 240-795-3		0,2 % (als ungebundenes SO ₂)		
10	(moved or deleted)							
11	Chlorobutanol	Chlorobutanol	57-15-8	200-317-6		0,5 %	Nicht in Aerosolen (Sprays) verwenden	Enthält Chlorobutanol

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
12	4-Hydroxybenzoesäure und ihre Methyl- und Ethylester sowie ihre Salze	4-Hydroxybenzoic acid methylparaben potassium ethylparaben potassium paraben sodium methylparaben sodium ethylparaben ethylparaben sodium paraben potassium methylparaben calcium paraben	99-96-7 99-76-3 36457-19-9 16782-08-4 5026-62-0 35285-68-8 120-47-8 114-63-6 26112-07-2 69959-44-0	202-804-9 202-785-7 253-048-1 240-830-2 225-714-1 252-487-6 204-399-4 204-051-1 247-464-2 274-235-4		0,4 % (als Säure) bei einem Ester 0,8 % (als Säure) bei Estergemischen		
12a	Butyl 4-hydroxybenzoat und seine Salze Propyl 4-hydroxybenzoat und seine Salze	Butylparaben propylparaben sodium propylparaben sodium butylparaben potassium butylparaben potassium propylparaben	94-26-8 94-13-3 35285-69-9 36457-20-2 38566-94-8 84930-16-5	202-318-7 202-307-7 252-488-1 253-049-7 254-009-1 284-597-5		0,14 % (als Säure) für die Summe der Einzelkonzentrationen 0,8 % (als Säure) für Gemische der in den Einträgen 12 und 12a genannten Stoffe, in denen die Summe der Einzelkonzentrationen von Butyl- und Propylparaben und ihrer Salze 0,14 % nicht überschreitet.	Nicht zur Verwendung in Mitteln, die auf der Haut verbleiben und die für die Anwendung im Windelbereich von Kindern unter drei Jahren konzipiert sind.	Für Mittel, die auf der Haut verbleiben und die für Kinder unter drei Jahren konzipiert sind: Nicht im Windelbereich verwenden.
13	3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandon (Dehydracetsäure) und seine Salze	Dehydroacetic acid, sodium dehydroacetate	520-45-6, 4418-26-2, 16807-48-0	208-293-9, 224-580-1		0,6 % (als Säure)	Nicht in Aerosolen (Sprays) verwenden	

▼B

▼M7



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
14	Ameisensäure und ihr Natriumsalz	Formic acid, sodium formate	64-18-6, 141-53-7	200-579-1, 205-488-0		0,5 % (als Säure)		
15	1,6-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromhexamin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	Dibromohexamidine Isethionate	93856-83-8	299-116-4		0,1 %		
16	Thiomersal	Thiomersal	54-64-8	200-210-4	Augenmittel	0,007 % (Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Verordnung zugelassenen Quecksilberverbindungen darf die maximale Quecksilberkonzentration 0,007 % nicht überschreiten		Enthält Thiomersal
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	Phenyl Mercuric Acetate, Phenyl Mercuric Benzoate	62-38-4, 94-43-9	200-532-5, 202-331-8	Augenmittel	0,007 % (Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Verordnung zugelassenen Quecksilberverbindungen darf die maximale Quecksilberkonzentration 0,007 % nicht überschreiten		Enthält Phenylquecksilberverbindungen



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
18	10-Undecylensäure und seine Salze	Undecylenic acid, potassium undecylenate, sodium undecylenate, calcium undecylenate, TEA-undecylenate, MEA-undecylenate	112-38-9, 6159-41-7, 3398-33-2, 1322-14-1, 84471-25-0, 56532-40-2	203-965-8, 222-264-8, 215-331-8, 282-908-9, 260-247-7		0,2 % (als Säure)		
19	5-Pyrimidinamin, 1,3-Bis(2-ethylhexyl)hexahydro-5-methyl	Hexetidine	141-94-6	205-513-5		0,1 %		
20	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	5-Bromo-5-nitro-1,3-dioxane	30007-47-7	250-001-7	Auszuspülende/abzuspülende Mittel	0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden	
21	Bronopol	2-Bromo-2-nitropropane-1,3-diol	52-51-7	200-143-0		0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden	
22	2,4-Dichlorbenzylalkohol	Dichlorbenzyl Alcohol	1777-82-8	217-210-5		0,15 %		
23	1-(4-Chlorphenyl)-3-(3,4-dichlorphenyl)-3-aminopropan-1-ol	Triclocarban	101-20-2	202-924-1		0,2 %	Reinheitskriterien: 3-3'-4-4'-Tetrachlorazobenzol < 1 ppm 3-3'-4-4'-Tetrachlorazoxybenzol < 1 ppm	



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
26	Chloroxylenol	Chloroxylenol	88-04-0	201-793-8		0,5 %		
27	N,N''-Methylenbis[N'-(3-(hydroxymethyl)-2,5-dioximidazolidin-4-yl)]harnstoff	Imidazolidinyl urea	39236-46-9	254-372-6		0,6 %		
28	Poly(methylen), α, ω-Bis[[[(aminoimino-methyl)amino]imino-methyl]amino]-, Dihydrochlorid	Polyaminopropyl bi-guanide	70170-61-5, 28757-47-3, 133029-32-0			0,3 %		
29	2-Phenoxyethanol	Phenoxyethanol	122-99-6	204-589-7		1,0 %		
30	Methanamin	Methenamine	100-97-0	202-905-8		0,15 %		
31	1-(3-Chloroallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	Quaternium-15	4080-31-3	223-805-0		0,2 %		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
32	1-(4-Chlorphenoxy)-1-(1H-imidazol-1-yl)-3,3-dimethyl-2-butanon	Climbazole	38083-17-9	253-775-4		0,5 %		
33	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion	DMDM Hydantoin	6440-58-0	229-222-8		0,6 %		
34	Benzylalkohol (')	Benzyl Alcohol	100-51-6	202-859-9		1,0 %		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethyl-pentyl)-2-pyridon und sein Monoethanolaminsalz	Piroctone Olamine	50650-76-5, 68890-66-4	272-574-2	Auszuspülende/abzuspülende Mittel Sonstige Mittel	1,0 % 0,5 %		
36	(moved or deleted)							
37	2,2'-Methylenbis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen)	Bromochlorophene	15435-29-7	239-446-8		0,1 %		
38	3-Methyl-4-(1-methyl-äthyl)phenol	o-Cymen-5-ol	3228-02-2	221-761-7		0,1 %		

▼M1

▼B

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
39	Gemisch von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat	Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone	26172-55-4, 2682-20-4, 55965-84-9	247-500-7, 220-239-6		0,0015 % (eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1)		
40	Chlorophen	Chlorophene	120-32-1	204-385-8		0,2 %		
41	2-Chloracetamid	Chloroacetamide	79-07-2	201-174-2		0,3 %		Enthält Chloroacetamid
42	N,N'-Bis(4-chlorphenyl)-3,12-dimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandimidamid, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid	Chlorhexidine, Chlorhexidine Diacetate, Chlorhexidine Digluconate, Chlorhexidine Dihydrochloride	55-56-1, 56-95-1, 18472-51-0, 3697-42-5	200-238-7, 200-302-4, 242-354-0, 223-026-6		0,3 % (als Chlorhexidin)		
43	3-Phenoxy-1-propanol ⁽⁶⁾	Phenoxyisopropanol	770-35-4	212-222-7	Nur für auszuspendende/abzuwaschende Mittel	1,0 %		
44	Alkyl (C ₁₂₋₂₂)trimethylammoniumbromid und -chlorid	Behentrimonium chloride ⁽¹⁵⁾ , cetrimonium bromide, cetrimonium chloride ⁽¹⁶⁾ , laurrimonium bromide, laurrimonium chloride,	17301-53-0 57-09-0 112-02-7 1119-94-4 112-00-5	241-327-0 200-311-3 203-928-6 214-290-3 203-927-0		0,1 %		

▼M6

▼C4

▼M6

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
		steartrimonium bromide,	1120-02-1	214-294-5				
		steartrimonium chloride ⁽¹⁶⁾	112-03-8	203-929-1				
45	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	Dimethyl Oxazolidine	51200-87-4	257-048-2		0,1 %	pH-Wert > 6	
46	N-Hydroxymethyl-N-[1,3-di(hydroxy-methyl)-2,5-dioxo-imidazolidinyl-4-yl]-TN-hydroxymethyl-harnstoff	Diazolidinyl Urea	78491-02-8	278-928-2		0,5 %		
47	Benzolcarboximid, 4,4'-(1,6-Hexandylbis(oxy))bis- und seine Salze (darunter Isethionat und D-Hydroxybenzoat)	Hexamidine, Hexamidine diisethionate, Hexamidine paraben	3811-75-4, 659-40-5, 93841-83-9	211-533-5, 299-055-3		0,1 %		
48	Glutaraldehyd (1,5-pentandial)	Glutaral	111-30-8	203-856-5		0,1 %	Nicht in Aerosolen (Sprays) verwenden	Enthält Glutaral ⁽⁹⁾
49	5-Ethyl-3,7-dioxo-1-azabicyclo [3.3.0] octan	7-Ethylbicyclooxazolidine	7747-35-5	231-810-4		0,3 %	Nicht verwenden in Mundmitteln und Mitteln, die auf Schleimhäute aufgetragen werden	
50	3-(p-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol	Chlorphenesin	104-29-0	203-192-6		0,3 %		

▼B



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
51	Natriumhydroxymethylaminoacetat	Sodium Hydroxymethylglycinate	70161-44-3	274-357-8		0,5 %		
52	Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid	Silver chloride	7783-90-6	232-033-3		0,004 % (als AgCl)	20 % AgCl (g/g) auf TiO ₂ . Nicht verwenden in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren, in Mundmitteln und Augen- und Lippenmitteln	
53	Benzolmethanaminium, N,N-Dimethyl-N-[2-[2-[4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenoxy]ethoxy]ethyl]-, Chlorid	Benzethonium Chloride	121-54-0	204-479-9	a) Auszuspülende/abzuspülende Mittel b) Mittel, die auf der Haut/im Haar verbleiben, ausgenommen Mundmittel	0,1 %		
54	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat ⁽¹⁰⁾	Benzalkonium chloride, benzalkonium bromide, benzalkonium saccharinate	8001-54-5, 63449-41-2, 91080-29-4, 68989-01-5, 68424-85-1, 68391-01-5, 61789-71-7, 85409-22-9	264-151-6, 293-522-5, 273-545-7, 270-325-2, 269-919-4, 263-080-8, 287-089-1		0,1 % (als Benzalkoniumchlorid)		Kontakt mit den Augen vermeiden



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
55	Methanol, (Phenylmethoxy)-	Benzylhemiformal	14548-60-8	238-588-8	Auszusplüende/abzusplüende Mittel	0,15 %		
56	3-Iod-2-propiny/butylcarbammat	Iodopropynyl butylcarbamate	55406-53-6	259-627-5	a) Auszusplüende/abzusplüende Mittel b) Mittel, die auf der Haut/im Haar verbleiben c) Desodorierungsmittel/schweißhemmende Mittel	a) 0,02 % b) 0,01 % c) 0,0075 %	Nicht in Mund- und Lippenmitteln verwenden a) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden, außer in Badezusätzen/Duschgels und Shampoo b) Nicht in Körperlotion und Körpercreme verwenden ⁽¹³⁾ b) und c) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a) Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden ⁽¹¹⁾ b) und c) Nicht für Kinder unter 3 Jahren verwenden ⁽¹²⁾
57	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Methylisothiazolinone	2682-20-4	220-239-6		0,01 %		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
58	Ethyl-N-alpha-dodecyl-L-argininhydrochlorid ⁽¹⁴⁾	Ethyl Lauroyl Arginate HCl	60372-77-2	434-630-6		0,4 %	Nicht in Lippenmitteln, Mundmitteln und Sprays verwenden.	
59	1,2,3-Propantricarbonsäure, 2-Hydroxy-, Monohydrat und 1,2,3-Propantricarbonsäure, 2-Hydroxy-, Silber(1 +)salz, Monohydrat	Citric acid (and) Silver citrate	—	460-890-5		0,2 %, entspricht 0,0024 % Silber	Nicht in Mund- und Augenmitteln verwenden	

▼M1

▼M6
▼C4

▼B

- (1) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 98.
(2) Nur für Mittel, die gegebenenfalls für Kinder unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.
(3) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 13.
(4) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 101.
(5) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 99.
(6) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 100.
(7) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung siehe Anhang III, Eintrag Nr. 45. ◀
(8) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 54.
(9) Nur bei einer Konzentration von mehr als 0,05 %.
(10) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung, siehe Anhang III, Nr. 65.
(11) Nur für Mittel, außer Badezusätzen/Duschgels und Shampoos, die für Kinder unter 3 Jahren verwendet werden könnten.
(12) Nicht für Mittel, die für Kinder unter 3 Jahren verwendet werden können.
(13) Betrifft alle Mittel, die dazu bestimmt sind, großflächig auf den Körper aufgetragen zu werden.
(14) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung siehe Anhang III, Eintrag Nr. 197. ◀
(15) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung siehe Anhang III Eintrag 287.
(16) Für andere Verwendungszwecke als zur Konservierung siehe Anhang III Eintrag 286. ◀◀

▼B

ANHANG VI

LISTE DER IN KOSMETISCHEN MITTELN ZUGELASSENEN UV-FILTER

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN/XAN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
1								
2	N,N,N-Trimethyl-4(2-oxoborn-3-ylidenmethyl)-aniliniummethylsulfat	Camphor Benzalkonium Methosulfate	52793-97-2	258-190-8		6 %		
3	Benzoesäure, 2-Hydroxy-3,3,5-trimethylcyclohexylester/Homosalat	Homosalate	118-56-9	204-260-8		10 %		
4	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon/Oxybenzon	Benzophenone-3	131-57-7	205-031-5		10 %		Enthält Benzophenone-3 (!)
5	(moved or deleted)							
6	2-Phenylbenzimidazol-5-sulfonsäure und ihre Kalium-, Natrium- und Triethanolaminsalze/Ensulizol	Phenylbenzimidazole Sulfonic Acid	27503-81-7	248-502-0		8 % (als Säure)		
7	3,3'-(1,4-Phenylendimethin)bis(7,7-dimethyl-2-oxo-bicyclo-[2,2,1]heptan-1-ylmethansulfonsäure) und ihre Salze/Ecamsul	Terephthalylidene Dicapthor Sulfonic Acid	92761-26-7, 90457-82-2	410-960-6		10 % (als Säure)		

▼M1

▼B



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN/XAN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
8	1-(4-tert-Butylphenyl)-3-(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion/Avobenzon	Butyl Methoxydibenzoyl-methane	70356-09-1	274-581-6		5 %		
9	alpha-(2-Oxoborn-3-yliden)-toluen-4-sulfonsäure und ihre Salze	Benzylidene Camphor Sulfonic Acid	56039-58-8			6 % (als Säure)		
10	2-Cyano-3,3-Diphenyl-acrylsäure, 2-ethyl-hexylester/Octocriten	Octocrylene	6197-30-4	228-250-8		10 % (als Säure)		
11	Polymer von N-{(2 und 4)-[(2-oxoborn-3-yliden)-methyl]benzyl}-acrylamid	Polyacrylamidomethyl Benzylidene Camphor	113783-61-2			6 %		
12	2-Ethylhexyl-4-methoxycinnamat/Octinoxat	Ethylhexyl Methoxycinnamate	5466-77-3	226-775-7		10 %		
13	Ethoxyliertes Ethyl-4-aminobenzoat	PEG-25 PABA	116242-27-4			10 %		
14	Isopentyl-4 methoxycinnamat/Amiloxat	Isoamyl p-Methoxycinnamate	71617-10-2	275-702-5		10 %		
15	2,4,6-Tris[β-(2-ethylhexyl-oxy-carbonyl)anilino]-1,3,5-triazin	Ethylhexyl Triazone	88122-99-0	402-070-1		5 %		
16	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-6-(2-methyl-3-(1,3,3,3-tetramethyl-1-(trimethylsilyloxy)disiloxy)propyl)phenol	Drometritazole Trisiloxane	155633-54-8			15 %		



Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN/XAN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
17	4,4'-[(6-{4-[(1,1-Dimethylethyl)aminocarbonyl]phenylamino}-1,3,5-triazin-2,4-diyl)dimino]bis(benzoesäure-2-ethylhexylester)/Isotrizinol (USAN)	Diethylhexyl Butamido Triazone	154702-15-5			10 %		
18	3-(4'-Methylbenzyliden)-DL-campher/Enzacamen	4-Methylbenzylidene Camphor	38102-62-4/ 36861-47-9	-/253-242-6		4 %		
19	3-Benzylidencampher	3-Benzylidene Camphor	15087-24-8	239-139-9		2 %		
20	2-Ethylhexylsalicylat/Octisalot	Ethylhexyl Salicylate	118-60-5	204-263-4		5 %		
21	2-Ethylhexyl-4-(dimethylamino)benzoat/Padimat O (USAN: BAN)	Ethylhexyl Dimethyl PABA	21245-02-3	244-289-3		8 %		
22	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfonsäure und ihr Natriumsalz/Sulisobenzon	Benzophenone-4, Benzophenone-5	4065-45-6/ 6628-37-1	223-772-2/-		5 % (als Säure)		
23	2,2'-Methylen-bis-(6-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol)/Bisocetrisol	Methylene Bis-Benzotriazolyl Tetramethylbutylphenol	103597-45-1	403-800-1		10 %		
24	2,2'-(1,4-Phenyl)bis(1H-benzimidazol-4,6-disulfonsäure, Natriumsalz)/Bisdisulzoldinatrium (USAN)	Disodium Phenyl Dibenzenimidazole Tetrasulfonate	180898-37-7	429-750-0		10 % (als Säure)		
25	2,2'-(6-(4-Methoxyphenyl)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bis(5-(2-ethylhexyloxy)phenol)/Bemotrizinol	Bis-Ethylhexyloxyphenol Methoxyphenyl Triazine	187393-00-6			10 %		
26	Dimethicodithylbenzalmalonat	Polysilicone-15	207574-74-1	426-000-4		10 %		

▼B

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Bedingungen			Wortlaut der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung/INN/XAN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
27	Titandioxid ⁽¹⁾	Titanium Dioxide	13463-67-7/ 1317-70-0/ 1317-80-2	236-675-5/ 205-280-1/ 215-282-2		25 %		
28	2-[4-(Diethylamino)-2-hydroxybenzoyl]-Benzoessäurehexylester	Diethylamino Hydroxybenzoyl Hexyl Benzoate	302776-68-7	443-860-6		10 %		
29	1,3,5-Triazin, 2,4,6-tris[1,1'-biphenyl]-4-yl-, auch als Nanomaterial	Tris-biphenyl triazine Tris-biphenyl triazine (nano)	31274-51-8	—		10 %	Nicht in Sprays verwenden. Nur Nanomaterialien, die folgenden Spezifikationen entsprechen: — mediane Primärpartikelgröße > 80 nm; — Reinheit ≥ 98 %; — unbeschichtet	

▼M1

▼M6
▼C4

▼B

- (1) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.
(2) Für andere Verwendungszwecke als als Farbstoff; siehe Anhang IV, Nr. 143.

▼B

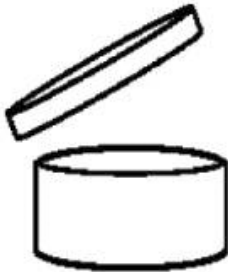
ANHANG VII

AUF VERPACKUNGEN/BEHÄLTERN VERWENDETE SYMBOLE

1. Verweis auf die beiliegenden oder am Produkt befestigten Informationen



2. Geöffnet haltbar



3. Mindesthaltbarkeitsdatum



*ANHANG VIII***VERZEICHNIS DER VALIDIERTEN ALTERNATIVMETHODEN ZU
TIERVERSUCHEN**

In diesem Anhang sind die vom Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) der Gemeinsamen Forschungsstelle validierten Alternativmethoden verzeichnet, die für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung zur Verfügung stehen und nicht in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) verzeichnet sind. Da Tierversuche unter Umständen nicht vollständig durch Alternativmethoden ersetzt werden können, ist in Anhang VIII anzugeben, ob die jeweilige Alternativmethode Tierversuche vollständig oder nur teilweise ersetzen kann.

Laufende Nummer	Validierte Alternativmethode	Ersetzt Tierversuche vollständig/teilweise
A	B	C



ANHANG IX

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie und ihre späteren Änderungen
(gemäß Artikel 33)

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976	ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169
Richtlinie 79/661/EWG des Rates vom 24. Juli 1979	ABl. L 192 vom 31.7.1979, S. 35
Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982	ABl. L 63 vom 6.3.1982, S. 26
Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982	ABl. L 167 vom 15.6.1982, S. 1
Richtlinie 83/191/EWG der Kommission vom 30. März 1983	ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 25
Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983	ABl. L 188 vom 13.7.1983, S. 15
Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983	ABl. L 275 vom 8.10.1983, S. 20
Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983	ABl. L 332 vom 28.11.1983, S. 38
Richtlinie 84/415/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984	ABl. L 228 vom 25.8.1984, S. 31
Richtlinie 85/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1985	ABl. L 224 vom 22.8.1985, S. 40
Richtlinie 86/179/EWG der Kommission vom 28. Februar 1986	ABl. L 138 vom 24.5.1986, S. 40
Richtlinie 86/199/EWG der Kommission vom 26. März 1986	ABl. L 149 vom 3.6.1986, S. 38
Richtlinie 87/137/EWG der Kommission vom 2. Februar 1987	ABl. L 56 vom 26.2.1987, S. 20
Richtlinie 88/233/EWG der Kommission vom 2. März 1988	ABl. L 105 vom 26.4.1988, S. 11
Richtlinie 88/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988	ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 46
Richtlinie 89/174/EWG der Kommission vom 21. Februar 1989	ABl. L 64 vom 8.3.1989, S. 10
Richtlinie 89/679/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989	ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 25
Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990	ABl. L 71 vom 17.3.1990, S. 40
Richtlinie 91/184/EWG der Kommission vom 12. März 1991	ABl. L 91 vom 12.4.1991, S. 59

▼B

Richtlinie 92/8/EWG der Kommission vom 18. Februar 1992	ABl. L 70 vom 17.3.1992, S. 23
Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992	ABl. L 325 vom 11.11.1992, S. 18
Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993	ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32
Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993	ABl. L 203 vom 13.8.1993, S. 24
Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 31
Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995	ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26
Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995	ABl. L 167 vom 18.7.1995, S. 19
Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996	ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 36
Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997	ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 85
Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997	ABl. L 114 vom 1.5.1997, S. 43
Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997	ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 77
Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998	ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 44
Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998	ABl. L 253 vom 15.9.1998, S. 20
Richtlinie 2000/6/EG der Kommission vom 29. Februar 2000	ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 42
Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000	ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 22
Richtlinie 2000/41/EG der Kommission vom 19. Juni 2000	ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 25
Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002	ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 19
Richtlinie 2003/1/EG der Kommission vom 6. Januar 2003	ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 14
Richtlinie 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003	ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 24
Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003	ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 26
Richtlinie 2003/80/EG der Kommission vom 5. September 2003	ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 27

▼B

Richtlinie 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003	ABl. L 238 vom 25.9.2003, S. 23
Richtlinie 2004/87/EG der Kommission vom 7. September 2004	ABl. L 287 vom 8.9.2004, S. 4
Richtlinie 2004/88/EG der Kommission vom 7. September 2004	ABl. L 287 vom 8.9.2004, S. 5
Richtlinie 2004/94/EG der Kommission vom 15. September 2004	ABl. L 294 vom 17.9.2004, S. 28
Richtlinie 2004/93/EG der Kommission vom 21. September 2004	ABl. L 300 vom 25.9.2004, S. 13
Richtlinie 2005/9/EG der Kommission vom 28. Januar 2005	ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 46
Richtlinie 2005/42/EG der Kommission vom 20. Juni 2005	ABl. L 158 vom 21.6.2005, S. 17
Richtlinie 2005/52/EG der Kommission vom 9. September 2005	ABl. L 234 vom 10.9.2005, S. 9
Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005	ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 32
Richtlinie 2006/65/EG der Kommission vom 19. Juli 2006	ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 11
Richtlinie 2006/78/EG der Kommission vom 29. September 2006	ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 56
Richtlinie 2007/1/EG der Kommission vom 29. Januar 2007	ABl. L 25 vom 1.2.2007, S. 9
Richtlinie 2007/17/EG der Kommission vom 22. März 2007	ABl. L 82 vom 23.3.2007, S. 27
Richtlinie 2007/22/EG der Kommission vom 17. April 2007	ABl. L 101 vom 18.4.2007, S. 11
Richtlinie 2007/53/EG der Kommission vom 29. August 2007	ABl. L 226 vom 30.8.2007, S. 19
Richtlinie 2007/54/EG der Kommission vom 29. August 2007	ABl. L 226 vom 30.8.2007, S. 21
Richtlinie 2007/67/EG der Kommission vom 22. November 2007	ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 22
Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008	ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 43
Richtlinie 2008/42/EG der Kommission vom 3. April 2008	ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 13
Richtlinie 2008/88/EG der Kommission vom 23. September 2008	ABl. L 256 vom 24.9.2008, S. 12
Richtlinie 2008/123/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008	ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 71

▼B

Richtlinie 2009/6/EG der Kommission vom 4. Februar 2009 ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 15

Richtlinie 2009/36/EG der Kommission vom 16. April 2009 ABl. L 98 vom 17.4.2009, S. 31



TEIL B

**Verzeichnis der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und die
Anwendung**
(gemäß Artikel 33)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976	30.1.1978
Richtlinie 79/661/EWG des Rates vom 24. Juli 1979	30.7.1979
Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982	31.12.1982
Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982	31.12.1983
Richtlinie 83/191/EWG der Kommission vom 30. März 1983	31.12.1984
Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983	31.12.1984
Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983	31.12.1984
Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983	31.12.1984
Richtlinie 84/415/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984	31.12.1985
Richtlinie 85/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1985	31.12.1986
Richtlinie 86/179/EWG der Kommission vom 28. Februar 1986	31.12.1986
Richtlinie 86/199/EWG der Kommission vom 26. März 1986	31.12.1986
Richtlinie 87/137/EWG der Kommission vom 2. Februar 1987	31.12.1987
Richtlinie 88/233/EWG der Kommission vom 2. März 1988	30.9.1988
Richtlinie 88/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988	31.12.1993
Richtlinie 89/174/EWG der Kommission vom 21. Februar 1989	31.12.1989
Richtlinie 89/679/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989	3.1.1990
Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990	31.12.1990
Richtlinie 91/184/EWG der Kommission vom 12. März 1991	31.12.1991
Richtlinie 92/8/EWG der Kommission vom 18. Februar 1992	31.12.1992
Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992	30.6.1993
Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993	14.6.1995
Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993	30.6.1994
Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	30.6.1995
Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995	30.11.1995
Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995	30.6.1996
Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996	30.6.1997



Richtlinie	Frist für die Umsetzung
Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997	30.6.1997
Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997	31.12.1997
Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997	30.6.1998
Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998	1.4.1998
Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998	30.6.1999
Richtlinie 2000/6/EG der Kommission vom 29. Februar 2000	1.7.2000
Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000	1.6.2000
Richtlinie 2000/41/EG der Kommission vom 19. Juni 2000	29.6.2000
Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002	15.4.2003
Richtlinie 2003/1/EG der Kommission vom 6. Januar 2003	15.4.2003
Richtlinie 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003	28.2.2003
Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003	10.9.2004
Richtlinie 2003/80/EG der Kommission vom 5. September 2003	11.9.2004
Richtlinie 2003/83/EG der Kommission vom 24. September 2003	23.9.2004
Richtlinie 2004/87/EG der Kommission vom 7. September 2004	1.10.2004
Richtlinie 2004/88/EG der Kommission vom 7. September 2004	1.10.2004
Richtlinie 2004/94/EG der Kommission vom 15. September 2004	21.9.2004
Richtlinie 2004/93/EG der Kommission vom 21. September 2004	30.9.2004
Richtlinie 2005/9/EG der Kommission vom 28. Januar 2005	16.2.2006
Richtlinie 2005/42/EG der Kommission vom 20. Juni 2005	31.12.2005
Richtlinie 2005/52/EG der Kommission vom 9. September 2005	1.1.2006
Richtlinie 2005/80/EG der Kommission vom 21. November 2005	22.5.2006
Richtlinie 2006/65/EG der Kommission vom 19. Juli 2006	1.9.2006
Richtlinie 2006/78/EG der Kommission vom 29. September 2006	30.3.2007
Richtlinie 2007/1/EG der Kommission vom 29. Januar 2007	21.8.2007
Richtlinie 2007/17/EG der Kommission vom 22. März 2007	23.9.2007
Richtlinie 2007/22/EG der Kommission vom 17. April 2007	18.1.2008
Richtlinie 2007/53/EG der Kommission vom 29. August 2007	19.4.2008

▼B

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
Richtlinie 2007/54/EG der Kommission vom 29. August 2007	18.3.2008
Richtlinie 2007/67/EG der Kommission vom 22. November 2007	31.12.2007
Richtlinie 2008/14/EG der Kommission vom 15. Februar 2008	16.8.2008
Richtlinie 2008/42/EG der Kommission vom 3. April 2008	4.10.2008
Richtlinie 2008/88/EG der Kommission vom 23. September 2008	14.2.2009
Richtlinie 2008/123/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008	8.7.2009
Richtlinie 2009/6/EG der Kommission vom 4. Februar 2009	5.8.2009
Richtlinie 2009/36/EG der Kommission vom 16. April 2009	15.11.2009



ANHANG X

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 76/768/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	—
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 17
Artikel 4a	Artikel 18
Artikel 4b	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 5	—
Artikel 5a	Artikel 33
Artikel 6 Absätze 1 und 2	Artikel 19 Absätze 1 bis 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 20
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 19 Absätze 5 und 6
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 13
Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 21
Artikel 7a Absätze 1 bis 3	Artikel 10 und 11, Anhang I
Artikel 7a Absatz 4	Artikel 13
Artikel 7a Absatz 5	Artikel 29 und 34
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 12
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 31
Artikel 8a	—
Artikel 9	Artikel 35
Artikel 10	Artikel 32
Artikel 11	—
Artikel 12	Artikel 27
Artikel 13	Artikel 28
Artikel 14	—

▼B

Richtlinie 76/768/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 15	—
Anhang I	Erwägung 7
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	—
Anhang VI	Anhang V
Anhang VII	Anhang VI
Anhang VIII	Anhang VII
Anhang VIIIa	Anhang VII
Anhang IX	Anhang VIII
—	Anhang IX
—	Anhang X